

## 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über Änderungen des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

#### Änderungen der Ausgleichsordnung

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführte Ausgleichsordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift hat zu lauten: „Ausgleichsordnung (AO)“; an die Stelle der Randschriften, die einzelnen Bestimmungen beigefügt sind, treten diesen jeweils voranzustellende gleichlautende Überschriften.

2. Dem Abs. 3 des § 1 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen vierten Absatzes mit „(5)“, folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die Abs. 2 und 3 für die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter entsprechend. Gleiches gilt, wenn die organschaftlichen Vertreter ihrerseits Handelsgesellschaften sind, in denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“

3. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Inhalt des Ausgleichsvorschlags anzugeben und ein genaues Vermögensverzeichnis sowie eine Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, die die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden zu enthalten hat (Status), vorzulegen. Vom Ausgleichsvorschlag

und den Beilagen sind so viele gleichlautende Abschriften vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 5) bewirkt, je eine Abschrift dem Ausgleichsverwalter zugeleitet und je eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann.“

4. Der Abs. 8 des § 2 wird aufgehoben.

5. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Der Ausgleichskommissär hat alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann er dem Schuldner auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung können dem Schuldner auch diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die einen Gemeinschuldner kraft Gesetzes treffen. Sie sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angeordnet werden, im Edikt, ansonsten gesondert, bekanntzumachen und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) anzumerken. Wenn das Ausgleichsverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, sind einstweilige Vorkehrungen anzuordnen (§ 73 a KO).“

6. Die Abs. 2 und 3 des § 4 haben zu lauten:

„(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen des Ausgleichskommissärs;
4. Namen und Anschrift des Ausgleichsverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichstagsatzung;
6. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist in der Regel (§ 56 a) auf längstens sechs Wochen anzuordnen.“

7. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Das Edikt ist anzuschlagen

1. am Tag der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;

2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts

a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners,

b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen

1. in der zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Ausgleichsgerichts bestimmten Zeitung;

2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich;

3. in anderen Zeitungen, wenn das im einzelnen Fall zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleich zum Vermögen des Schuldners zu großen Kostenaufwand verbunden ist.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen

1. dem Schuldner;

2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;

3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist und das Ausgleichsgericht seinen Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;

4. dem Arbeitsamt am Sitz des Ausgleichsgerichts, wenn jedoch das Ausgleichsgericht seinen Sitz in Wien hat, der Zentralen Berechnungsstelle der Arbeitslosenversicherung der Wiener Arbeitsämter.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsvorschlags und des Status sind zuzustellen

1. jedem Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;

2. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;

3. jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat;

4. der Finanzprokurator;

5. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt.

(5) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsvorschlags und der Beilagen zum Ausgleichsantrag sind, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.“

8. An die Stelle des § 6 a tritt folgende Bestimmung:

„Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts

§ 6 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 5) und das Landesarbeitsamt (§ 5 Abs. 4 Z. 5) können sich binnen drei Wochen über den Ausgleichsvorschlag, insbesondere darüber äußern, was ihnen an Tatsachen bekannt ist, die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung oder für das Vorliegen von Einstellungsgründen in Betracht kommen.“

9. Der Abs. 2 erster Satz des § 8 hat zu lauten:

„Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören sowie zu den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, selbst wenn sie zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters.“

10. An die Stelle des § 9 tritt folgende Bestimmung:

#### „Verjährung

§ 9. (1) Durch die Anmeldung im Ausgleich wird die Verjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Verjährung der Forderung gegen den Schuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Aufhebung oder die Einstellung des Ausgleichs rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird eine Forderung vom Schuldner bestritten, so wird ihre Verjährung während der Dauer des Verfahrens und, wenn das Verfahren mit der Bestätigung des Ausgleichs aufgehoben wird, bis zum Ablauf der im Ausgleich für die letzte Zahlung bestimmten Frist gehemmt.“

11. Der Abs. 4 des § 10 hat zu lauten:

„(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§ 23), und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Aus-

## 3 der Beilagen

3

gleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind, werden vom Ausgleichsverfahren nicht berührt; jedoch kann auf Grund solcher Forderungen während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden. Richterliche Pfand- und Befriedigungsrechte, die auf Grund solcher Forderungen nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens neu erworben werden, erlöschen, soweit der Ausgleichskommissär auf Antrag des Ausgleichsverwalters oder des Schuldners nach Anhörung des Berechtigten mit Beschluß feststellt, daß die Verwertung der Sache die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, und daß der Rechtserwerb nicht zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist. Diese Rechte leben wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO). § 12 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

12. Dem § 11 werden unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts mit „(1)“, folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann bis zum Schluß der Ausgleichstagsatzung, und, wenn der Ausgleich angenommen wird, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, jedoch höchstens neunzig Tage ab der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.“

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Ausgleichsverwalters oder auf Ersuchen des Ausgleichskommissärs ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben, als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.“

13. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Ausgleichs-

verfahrens neu erworben worden sind, ausgenommen Absonderungsrechte für die in dieser Zeit neu entstandenen Forderungen und für öffentliche Abgaben, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; diese Vorrechte leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO).“

14. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.“

15. Der § 20 b hat zu lauten:

„§ 20 b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.“

(2) Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichskommissärs. Sie muß spätestens vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat der Ausgleichskommissär, soweit zweckmäßig, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu hören. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschuß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.“

(3) Der Schuldner kann von der Ermächtigung zum Rücktritt vom Vertrag nur binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses, keinesfalls aber nach dem Beginn der Ausgleichstagsatzung Gebrauch machen.“

16. Der § 20 c hat zu lauten:

„§ 20 c. (1) Auf Bestandverhältnisse, bei denen der Schuldner Bestandgeber ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitnehmer ist, ist § 20 b nicht anzuwenden.“

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, sind die Bestimmungen des § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis

zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.“

17. Der § 20 d hat zu lauten:

„§ 20 d. Tritt der Schuldner nach § 20 b vom Vertrag zurück oder wird ein Bestand- oder Arbeitsverhältnis nach § 20 c gelöst, so kann der Vertragsgegner Ersatz des verursachten Schadens verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Ausgleichsverfahren beteiligt und wird vom Ausgleich betroffen, der Arbeitnehmer jedoch nur soweit, als der Ersatzanspruch zusammen mit den in § 23 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Ansprüchen den von ihm nach dieser Gesetzesstelle zu beanspruchenden Höchstbetrag übersteigt.“

18. Der Abs. 2 des § 21 hat zu lauten:

„(2) Ist eine solche Sache nach der Eröffnung des Verfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgelts, wenn es aber noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.“

19. Der § 23 hat zu lauten:

#### „Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. a) die Kosten des Ausgleichsverfahrens;
- b) alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen;
2. die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldners;
3. Forderungen von Arbeitnehmern (Heimarbeitern) des Schuldners
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitentgelten) für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners;

- b) aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50 000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

4. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 40 000 S gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf den Ersatz von Barauslagen;
5. Forderungen von Ärzten aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit sie sich auf den Schuldner oder seine Familie beziehen;
6. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats, wenn ein solcher bestellt wurde, zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.“

20. Der § 23 a wird aufgehoben.

21. Nach dem § 26 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter

§ 26 a. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Ausgleichsverfahren gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Ausfall zu berücksichtigen, den sie im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren der Handelsgesellschaft erlitten haben.“



22. Der § 28 samt der dazugehörenden Rand-schrift wird aufgehoben.

23. Der § 30 hat zu lauten:

**„Ausgleichsverwalter**

§ 30. (1) Das Ausgleichsgericht bestellt einen Ausgleichsverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Ausgleichsverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer oder ist er in der Liste der Ausgleichsverwalter eingetragen, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgericht zusteht, ablehnen.

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß Fachmann der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder eine leitende Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein und mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Ausgleichswesens aufweisen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) und soll kein Konkurrent des Schuldners sein.

(4) Der Schuldner und jeder Gläubiger können binnen vierzehn Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darlegung der Gründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen. Die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Ausgleichskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(6) Zum Ausgleichsverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Ausgleichsgericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt. Die Angelobung ist von dem zur Vertretung Berufenen zu leisten.“

24. Nach dem § 30 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Ausgleichsverwalterlisten**

§ 30 a. Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Ausgleichsverwalterliste zu führen. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, wieviele Personen in diese Liste aufzunehmen sind. Die Anzahl ist für jeden Oberlandesgerichtssprengel nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen. § 80 a Abs. 2 und 3 KO ist anzuwenden.“

25. Der Abs. 1 des § 31 hat zu lauten:

„(1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls, über die Einbringlichkeit der Außenstände, den Stand der Schulden, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleichs und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen; der Ausgleichsverwalter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß das Vermögen möglichst nicht geschmälert und ein Unternehmen des Schuldners fortgeführt wird, es sei denn, die Fortführung widerspricht den überwiegenden Interessen der Beteiligten. Der Ausgleichsverwalter hat die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen. Im fortgesetzten Verfahren (§ 55 h) obliegt dem Ausgleichsverwalter die Überwachung der Ausgleichserfüllung. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden.“

26. Der Abs. 3 des § 31 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Abs. 4 mit „(3)“, aufgehoben.

27. Im Abs. 1 des § 32 tritt an die Stelle des Zitates des § 31 Abs. 4 das Zitat „§ 31 Abs. 3“.

28. Der Abs. 4 des § 33 hat zu lauten:

„(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt (§ 55 h), so ist zunächst nur die Vergütung für die bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Belohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß absondert zu bemessen; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.“

29. Der § 36 hat zu lauten:

**„Gläubigerbeirat**

§ 36. (1) Zur Unterstützung des Ausgleichsverwalters hat ihm der Ausgleichskommissär einen Gläubigerbeirat von drei bis fünf Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeitnehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt.

(2) Zu Mitgliedern des Beirats können auch physische und juristische Personen, die nicht Gläubiger sind, sowie das Landesarbeitsamt (§ 5 Abs. 4 Z. 5) bestellt werden. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Bestellte Gläubiger, so kann er eine Berufung in den Beirat nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgericht zusteht, ablehnen.

(3) Die Berufung in den Beirat kann vom Ausgleichsgericht widerrufen werden.

(4) Der Ausgleichsverwalter hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äußerung des Gläubigerbeirats einzuholen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Der Gläubigerbeirat ist jedenfalls zu hören, bevor das Unternehmen des Schuldners geschlossen wird.“

30. Der § 37 hat zu lauten:

**„Ausgleichstagsatzung**

§ 37. (1) Der Schuldner hat zur Ausgleichstagsatzung persönlich zu kommen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Kommen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Ausgleichskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat der Ausgleichskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Schuldners, sein Vermögen Sachwaltern der Gläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Ausgleichsgläubiger die ursprünglich angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Schuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 53), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht auch den auf die Quote fehlenden Betrag umfaßt.“

31. Der Abs. 1 des § 38 hat zu lauten:

„(1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Ausgleichsverwalter im Sinn des § 31 Abs. 1 zu berichten. Die Äußerungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts sind zu verlesen.“

32. Im Abs. 2 des § 46 entfällt das Zitat „(§§ 23 und 23 a)“.

33. Der Abs. 4 des § 53 hat zu lauten:

„(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs

in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall des § 37 Abs. 3 das Vermögen rechtzeitig übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.“

34. Der § 53 a hat zu lauten:

**„Exekution**

§ 53 a. (1) Soweit eine in das Anmeldeverzeichnis eingetragene Forderung weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter bestritten, noch ihr das Stimmrecht aus einem ihren Bestand, ihre Höhe oder die Höhe ihres Ausfalls berührenden Grund aberkannt wurde, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleichs auch auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen den Schuldner zur Hereinbringung des nach Maßgabe des Ausgleichs geschuldeten Betrages Exekution geführt werden. Gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleichs verpflichtet haben, kann in der gleichen Weise Exekution geführt werden, wenn sie sich in einer gegenüber dem Ausgleichskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Vollstreckbarkeit zu erfüllen. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die nach § 23 Abs. 1 Z. 2 bis 5 bevorrechteten Forderungen. Auf andere Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren nicht berührt werden, und auf Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren ausgeschlossen sind (§ 27), sind sie nicht anzuwenden.

(3) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

(4) Eine Forderung, zu deren Hereinbringung auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis Exekution geführt werden kann, ist gegenüber den Gerichten und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch gegenüber den Verwaltungsbehörden als bindend festgestellt anzusehen. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmeldeverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.“

35. Der Abs. 2 des § 55 hat zu lauten:

„(2) Das Ausgleichsverfahren ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 55 b bis 55 d und § 55 g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 55 e und 55 f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 55 d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 55 e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Schuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.“

36. An die Stelle der §§ 55 b bis 55 d treten folgende Bestimmungen:

**„Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger  
Kundmachung, Rechte und Pflichten**

§ 55 b. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) angemerkt werden.

(2) Die Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 dauern fort; die dort vorgesehenen Rechte des Ausgleichsverwalters kommen dem Sachwalter zu. Auf seinen Antrag hat der Ausgleichskommissär Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2 abzuändern, aufzuheben oder neu zu erlassen, wenn das zur

Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist.

(3) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(4) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht der Ausgleichskommissär im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat. Das gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Befugnis nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden darf.

(5) Der Sachwalter haftet allen Beteiligten gleich einem Ausgleichsverwalter. § 32 Abs. 2 ist anzuwenden.

**Überwachung und Ansprüche des Sachwalters**

§ 55 c. (1) Das Ausgleichsgericht hat den Sachwalter aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn er seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, zu entheben. Der Sachwalter ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist. In dringenden Fällen ist auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person zu bestellen. § 35 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. § 30 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 55 b Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist. § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 3 sind anzuwenden.

**Mehrere Sachwalter**

§ 55 d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches

gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hiezu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. § 30 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 55 b Abs. 1 sind anzuwenden.

#### Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen

§ 55 e. (1) Der Schuldner kann die dem Sachwalter erteilte Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Ausgleichskommissär unaufgefordert jährlich Rechnung zu legen. Die erste Jahresfrist beginnt mit der Aufhebung des Ausgleichs. Nach dem Ende seiner Tätigkeit hat der Sachwalter eine Schlußrechnung zu legen. Ein die Rechnung erläuternder Bericht ist jeweils anzuschließen.

§ 55 f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von oder gegen Sachwalter geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen

nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs zu ziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn das Ausgleichsverfahren noch anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Ausgleichskommissär mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen, wenn die Überwachung rechtskräftig eingestellt wird; der Schuldner und jeder Sachwalter ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Gibt der Ausgleichskommissär dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

#### Beendigung und Einstellung

§ 55 g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Ausgleichsgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist die Löschung der gemäß § 55 b Abs. 1 vollzogenen Anmerkungen zu veranlassen.

(2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 55 b Abs. 2) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen nach § 55 e übergeben, so tritt bezüglich dieses Vermögens an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Ausgleichsgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens auf ein Jahr erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist beim Ausgleichsgericht angebracht

werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner anzuhören.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs erstreckt werden kann.

(5) Besorgt der Sachwalter, daß die Überwachung nicht zur Beendigung (Abs. 1) führen wird, so hat er dies dem Ausgleichsgericht unverzüglich anzuzeigen. Stellt sich nach Anhörung des Schuldners und sonstiger Auskunftspersonen (§ 71 Abs. 2 KO) heraus, daß die Besorgnis des Sachwalters berechtigt ist, so hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses die Überwachung einzustellen.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Ausgleichsgerichts über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig. Der Einstellungsbeschluß, der nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses zu fassen ist, ist unanfechtbar.“

37. Der bisherige § 55 e erhält die Bezeichnung „§ 55 h“; sein Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 55 g Abs. 6 sind anzuwenden.“

38. Der bisherige § 55 f erhält die Bezeichnung „§ 55 i“.

39. Die Abs. 3 bis 6 des § 56 haben zu lauten:

„(3) Das Ausgleichsgericht kann ein fortgesetztes Verfahren nur nach Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 einstellen. § 55 h Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(4) Über Rekurse gegen Entscheidungen, womit das Ausgleichsverfahren eingestellt wird, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

(5) Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses hat das Ausgleichsgericht — außer in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und des § 55 h Abs. 3 und 4 — von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, ist der Einstellungsbeschluß in derselben Weise bekanntzumachen und zuzustellen wie das Ausgleichsdekret.

(6) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Einstellung — wenn sie jedoch wegen der Eröffnung des Konkurses nicht bekanntzumachen ist, mit seiner Bekanntmachung — ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen An-

merkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöscht werden. Mit der Bekanntmachung der Einstellung (der Konkurseröffnung) erlöschen das Amt des Ausgleichsverwalters und der Mitglieder eines etwa bestellten Gläubigerbeirats sowie die Beschränkungen des Schuldners, die auf der Ausgleichsordnung beruhen.“

40. Im § 59 entfällt das Zitat „(§ 114 KO)“.

41. Nach dem § 60 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters

§ 60 a. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.“

42. Der Abs. 2 des § 61 hat zu lauten:

„(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so begrenzt der Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit, als sie in diesem Konkurs nach § 56 a KO oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 26 a geltend gemacht werden können.“

43. Im § 62 tritt an die Stelle des Zitates des § 55 e das Zitat „§ 55 h“.

44. Der § 63 a wird aufgehoben.

45. Nach dem § 63 werden folgende Bestimmungen angefügt:

#### „Besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten

§ 64. Für Rechtsstreitigkeiten gilt § 178 KO mit der Änderung, daß an die Stelle des Masseverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses der Ausgleichsverwalter und die Mitglieder des Gläubigerbeirats treten.

#### Ausländische Maßnahmen

§ 65. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichsverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.“

## ARTIKEL II

## Änderungen der Konkursordnung

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführte Konkursordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift hat zu lauten: „Konkursordnung (KO)“; an die Stelle der Randschriften, die einzelnen Bestimmungen beigefügt sind, treten diesen jeweils voranzustellende gleichlautende Überschriften.

2. In den Abs. 2 und 3 des § 2 wird die Abkürzung „AusgIO.“ jeweils durch die Abkürzung „AO“ ersetzt.

3. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm zu überlassen, soweit es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, unerlässlich ist.

(2) Soweit dem Gemeinschuldner nichts zu überlassen ist, hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ihm und seiner Familie das zu gewähren, was zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich ist; jedoch ist der Gemeinschuldner aus der Masse nicht zu unterstützen, soweit er nach seinen Kräften zu einem Erwerb durch eigene Tätigkeit imstande ist.“

4. An die Stelle der Randschrift zum § 9 tritt die Überschrift „Verjährung“.

5. Dem § 11 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von neunzig Tagen ab der Konkurseröffnung nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn sie zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Masseverwalters oder auf Ersuchen des Konkurskommissärs ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines

richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.“

6. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung neu erworben worden sind, ausgenommen Absonderungsrechte für die in dieser Zeit neu entstandenen Forderungen und für öffentliche Abgaben, erlöschen durch die Konkurseröffnung; diese Vorrrechte leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs nach § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO).“

7. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.“

8. Der § 25 hat zu lauten:

## „d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb dreier Monate vom Tag der Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, gelöst werden. Der Masseverwalter kann das Arbeitsverhältnis innerhalb dieses Zeitraums unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen und unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässig vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist zu den für den Arbeitgeber geltenden Kündigungsterminen mit der Maßgabe lösen, daß das Arbeitsverhältnis, sofern es nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres oder eines späteren Zeitpunktes gekündigt werden könnte, auch mit jedem anderen, dem Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Monatsletzten gelöst werden kann.

(2) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

9. Dem § 43 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über An-

fechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).“

10. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Ist eine solche Sache nach der Konkursöffnung veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgelts, wenn es aber noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung nach der Konkursöffnung.“

11. Der § 46 hat zu lauten:

#### „Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. a) die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet worden ist;
- b) alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; soweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuscheiden;
2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind;
3. unbeschadet des § 21 Abs. 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Masseverwalter eingetreten ist;
4. Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkurseröffnung fällig werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgekündigt oder aufgelöst wurde;

5. Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse;

6. wenn der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die Kosten einer einfachen Bestattung;

7. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) Als Masseforderungen gelten:

- a) Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter) auf laufende Dienstbezüge für die letzten dreißig Tage vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
- b) Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, soweit sie in den letzten dreißig Tagen vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners fällig geworden sind, jedoch nur bis zum Betrag des für drei Monate entfallenden Entgelts.“

12. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Abs. 1 Z. 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), soweit sie sich nicht aus der Beendigung von Arbeitsverhältnissen ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z. 1 lit. a den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.“

13. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) In die erste Klasse gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung gestorben ist, die Kosten einer einfachen Bestattung;
2. Forderungen von Arbeitnehmern (Heimarbeitern) des Gemeinschuldners, soweit sie nicht gemäß § 46 Masseforderungen sind oder als solche gelten,
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
  - b) aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ab-

leben des Gemeinschuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50 000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

3. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

4. Forderungen von Ärzten aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit sie im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind, und sich auf ihn oder seine Familie beziehen;

5. Beiträge zur Sozialversicherung, jedoch nur insoweit, als sie im letzten Jahr vor Konkurseröffnung fällig geworden sind.“

14. Nach dem § 56 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter**

§ 56 a. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Konkurs gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Ausfall zu berücksichtigen, den sie im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren der Handelsgesellschaft erlitten haben.“

15. Der § 58 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

16. Dem § 60 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts mit „(1)“, folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Wenn der Gemeinschuldner eine Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch

die Verwaltungsbehörden. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.“

17. Der § 61 hat zu lauten:

**„b) Exekutionsrecht**

§ 61. Wenn eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann wegen dieser Forderung auch auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmelungsverzeichnis auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners Exekution geführt werden. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.“

18. Die Abs. 1 und 2 des § 63 haben zu lauten:

„(1) Für das Konkursverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Inland kein Unternehmen und hat er im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich eine Niederlassung, mangels einer solchen Vermögen des Gemeinschuldners befindet.“

19. Die §§ 66 und 67 samt den dazugehörenden Randschriften werden aufgehoben.

20. Dem § 68 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Zahlungsunfähigkeit setzt nicht voraus, daß Gläubiger auf Erfüllung drängen.“

21. Der Abs. 1 des § 69 hat zu lauten:

„(1) Die Eröffnung des Konkurses über Handelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.“



## 3 der Beilagen

13

22. Nach dem § 69 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 69 a. Nach der Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ist die Eröffnung des Konkurses zulässig, solange das Vermögen nicht verteilt ist.“

23. Dem § 70 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„(4) Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die Abs. 2 und 3 für die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter entsprechend. Gleiches gilt, wenn die organschaftlichen Vertreter ihrerseits Handelsgesellschaften sind, in denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(5) Natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, persönlich haftende Gesellschafter und Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und die zur Vertretung einer juristischen Person berechtigten Personen haben unverzüglich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, trifft diese Pflicht die im Abs. 4 bezeichneten Personen.“

24. Die Abs. 1 und 2 des § 71 haben zu lauten:

„b) auf Antrag eines Gläubigers

§ 71. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, daß er und ein anderer — wenngleich nicht fällige — Konkursforderungen haben, und daß der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkurseröffnung während der Anhängigkeit oder binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 55 h AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt. Der Glaubhaftmachung der Konkursforderung eines anderen Gläubigers steht die des Bestehens eines Anfechtungsanspruchs gleich (§ 73 Abs. 1).

(2) Der Antrag ist dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Eine Belehrung über die Abwendung des Konkurses durch einen Ausgleichsantrag und über dessen Wesen ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen, auch Betriebsräte, die im Unternehmen errichtet sind, zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch

ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, besonders wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar mißbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen erstreckt werden.“

25. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder auf Anordnung des Gerichtes innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten vorschussweise erlegt. Einen solchen Kostenvorschuss kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag sofort abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen. Die Anordnung des Kostenvorschusses erfolgt durch Beschluß; dieser ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Erlegt der Antragsteller den Kostenvorschuss rechtzeitig, so kann er dessen Ersatz nur als Masseforderung geltend machen.“

26. Nach dem § 73 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Einstweilige Vorkehrungen

§ 73 a. (1) Wenn der Konkurs nicht sofort eröffnet werden kann und der Antrag nicht offenbar unbegründet ist, hat der Vorsitzende des Senates oder ein von ihm beauftragter Richter als Einzelrichter zur Sicherung der Masse, besonders zur Unterbindung anfechtbarer Rechtshandlungen und zur Sicherung der Fortführung eines Unternehmens dienliche einstweilige Vorkehrungen nach Erhebungen anzuordnen.

(2) Dem Schuldner können insbesondere Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, das Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, das Bestellen von Absonderungsrechten, das Eingehen von Bürgschaften und unentgeltliche Verfügungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Richters oder eines von ihm bestellten einstweiligen Verwalters verboten werden.

(3) Einstweilige Vorkehrungen sind in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. Entgegenstehende Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte das Verbot kannte oder kennen mußte oder wenn er selbst die Konkurseröffnung beantragt hat.

(4) Einstweilige Vorkehrungen sind aufzuheben, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird oder wenn sich die Verhältnisse sonst so geändert haben, daß es ihrer nicht mehr bedarf. Sie erlöschen mit der Konkurseröffnung, soweit sie der Konkurskommissär nicht als Sicherungsmaßnahmen (§ 77) aufrechterhält.

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen einstweilige Vorkehrungen angeordnet, geändert oder aufgehoben werden, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.“

27. Der Abs. 2 des § 74 hat zu lauten:

„(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen des Konkurskommissärs;
4. Namen und Anschrift des Masseverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
6. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungssatzung;
8. die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Zeitungen.“

28. Der § 75 hat zu lauten:

„§ 75. (1) Das Edikt ist anzuschlagen

1. am Tag der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;
2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts
  - a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Gemeinschuldners,
  - b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;
3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen

1. in der zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Konkursgerichts bestimmten Zeitung;
2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich;
3. in anderen Zeitungen, wenn das im einzelnen Fall zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleich zum Umfang der Konkursmasse zu großen Kostenaufwand verbunden ist.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen.

1. jedem Konkursgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
3. jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat;
4. der Finanzprokurator;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist und das Konkursgericht seinen Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt;
7. dem Arbeitsamt am Sitz des Konkursgerichts, wenn jedoch das Konkursgericht seinen Sitz in Wien hat, der Zentralen Berechnungsstelle der Arbeitslosenversicherung der Wiener Arbeitsämter.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Gemeinschuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen.“

29. Nach dem § 75 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts**

§ 75 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 4) und das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) können sich binnen drei Wochen über die im § 81 Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Rechtzeitig einlangende Äußerungen sind dem Masseverwalter und, soweit vorhanden, dem Gläubigerausschuß, auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zur Kenntnis zu bringen, wenn die hierfür notwendigen Ausfertigungen beigebracht werden.“

30. Der § 77 hat zu lauten:

**„Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung**

§ 77. (1) Zugleich mit der Konkurseröffnung hat der Konkurskommissär alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Masse und zur Fortführung eines Unternehmens dienlich sind. Vor dessen Schließung hat er den Masseverwalter und einen etwa bestehenden Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen, auch Betriebsräte, die im Unternehmen errichtet sind, zu hören.

(2) Der Konkurskommissär hat zugleich mit der Konkurseröffnung die Post- und Telegraphendienststellen, die Flugplätze, Bahnhöfe und Schiffsstationen, die nach Lage der Wohnung und der Betriebsstätte in Betracht kommen, von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen. Solange er keinen gegenteiligen Beschluß faßt, haben diese Stellen dem Masseverwalter alle Sendungen auszuhändigen, die sonst dem Gemeinschuldner auszufolgen wären. Das gilt nicht für die mit der Post beförderten gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Briefsendungen, sofern sie mit einem auf die Zulässigkeit der Zustellung trotz der Postsperrung hinweisenden amtlichen Vermerk versehen sind.

(3) Der Masseverwalter darf die ihm ausgehändigten Sendungen öffnen. Er hat gerichtliche und sonstige amtliche Schriftstücke, die die Masse nicht berühren, mit einem auf die Anhängigkeit des Konkursverfahrens hinweisenden Vermerk zurückzusenden. Ansonsten hat der Masseverwalter dem Gemeinschuldner Einsicht in die an diesen gerichteten Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen, die die Masse nicht berühren, unverzüglich auszufolgen.

(4) Kreditunternehmungen und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner allein oder gemeinsam mit anderen ein Depot, ein Guthaben, ein Konto oder ein Schrankfach hat, sind von der Konkurseröffnung mit dem Auftrag zu benachrichtigen, Verfügungen hierüber nur mit Zustimmung des Konkurskommissärs zu vollziehen.

(5) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienst, so ist dessen vorgesetzte Behörde von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen.

(6) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Mitteilungen von der Konkurseröffnung anzuordnen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Masse, der Fortführung eines Unternehmens, der Belange der Gläubiger oder der öffentlichen Interessen notwendig ist.“

31. Der Abs. 1 des § 78 hat zu lauten:

„(1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses.“

32. Der § 80 hat zu lauten:

**„Masseverwalter**

§ 80. (1) Das Konkursgericht bestellt einen Masseverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Masseverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer, oder ist er in der Liste der Masseverwalter eingetragen, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgericht zusteht, ablehnen.

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß Fachmann der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder eine leitende Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein und mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Konkurswesens aufweisen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) und soll kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Konkurskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) Zum Masseverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Konkursgericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt. Die AngeLOBUNG ist von dem zur Vertretung Berufenen zu leisten.“

33. Nach dem § 80 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Masseverwalterlisten**

§ 80 a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Masseverwalterliste zu führen. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, wieviele Personen in diese Liste aufzunehmen sind. Die Anzahl ist für jeden Oberlandesgerichtssprengel nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen.

(2) Die Bildung und Ergänzung dieser Liste obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Er hat in diese Liste nur Personen aufzunehmen, die von der Bundeskammer der gewerblichen

Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam vorgeschlagen werden. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen der angemessenen, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist dieser an den Vorschlag der beiden Interessenvertretungen nicht gebunden.

(3) Die Liste ist alle fünf Jahre neu anzulegen. Bis zur Anlegung der neuen Liste gilt die alte weiter.“

34. Der Abs. 1 des § 81 hat zu lauten:

„(1) Der Masseverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und unverzüglich zu prüfen, ob ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt oder wiedereröffnet werden kann. Der Masseverwalter kann ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortführen. Der Masseverwalter hat ferner den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.“

35. Nach dem § 81 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „Prüfung durch Sachverständige

§ 81 a. Der Konkurskommissär kann, besonders wenn dies wegen der Eigenart oder des besonderen Umfangs des Unternehmens erforderlich und ohne wesentliche Schmälerung der Masse möglich ist, zur Vorbereitung eines Berichtes des Masseverwalters, besonders über die Fortführung, Schließung oder Wiedereröffnung eines Unternehmens sowie über die günstigste Art der Verwertung, die Prüfung durch Sachverständige anordnen.“

36. Die Abs. 2 bis 5 des § 88 haben zu lauten:

„(2) Außerdem können Gläubiger, die mit ihrem Wahlvorschlag in der Minderheit geblieben sind, und deren Forderungen wenigstens ein Viertel des Gesamtbetrags der den anwesenden Gläubigern zustehenden Forderungen betragen, verlangen, daß neben den Gewählten eine von ihnen namhaft gemachte Person als Mitglied und eine als dessen Ersatzmann in den Gläubigerausschuß aufgenommen werden. Sind Gläubiger, die Arbeitnehmer sind, mit ihrem

Wahlvorschlag in der Minderheit geblieben, so können sie dies auch dann verlangen, wenn ihre Forderungen nicht das im ersten Satz bezeichnete Ausmaß erreichen.

(3) In den Gläubigerausschuß können auch physische und juristische Personen, die nicht Konkursgläubiger sind, sowie das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) gewählt werden. Jeder Gewählte kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Gewählte Konkursgläubiger, so kann er die Wahl in den Gläubigerausschuß nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgericht zusteht, ablehnen.

(4) Die Wahl in den Gläubigerausschuß kann von der Gläubigerversammlung mit Stimmenmehrheit, die der Minderheitsvertreter jedoch nur mit mehr als Dreiviertelmehrheit widerrufen werden. Die Wahl der Minderheitsvertreter der Arbeitnehmer kann nur von ihnen widerrufen werden; wurden auf ihren Antrag Minderheitsvertreter in den Gläubigerausschuß aufgenommen, so nehmen sie an Abstimmungen über den Widerruf der Wahl anderer Mitglieder nicht teil. Das Konkursgericht kann Mitglieder des Gläubigerausschusses aus wichtigen Gründen, besonders wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, entheben.

(5) Die Wahl in den Gläubigerausschuß bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts. Die Bestätigung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Der Konkurskommissär hat, wenn es die Eigenart oder der Umfang des Unternehmens geboten erscheinen läßt, einen Gläubigerausschuß für solange zu bestellen, bis der gewählte Gläubigerausschuß vom Konkursgericht bestätigt wird. Hierbei ist auch auf die Belange der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Der Widerruf der Bestellung steht in diesem Fall dem Konkurskommissär zu.“

37. Die Abs. 3 und 4 des § 89 haben zu lauten:

„(3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkurskommissär oder vom Masseverwalter einzuberufen. Er ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sowie das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) zu laden. Die Ersatzmitglieder haben nur dann zu stimmen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses fehlen. Soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt, bedarf es zu einem Beschluß so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht; bei Stimmgleichheit entscheidet der Masseverwalter. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Weg stattfinden. In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

(4) In Angelegenheiten der Schließung eines Unternehmens bedarf es der Einstimmigkeit. Wird diese bei der ersten Abstimmung über die Schließung nicht erreicht, so hat der Konkurskommissär auf Antrag der Mehrheit den Gläubigerausschuß zu einer weiteren Sitzung einzuberufen. Sie darf nicht vor Ablauf von dreißig Tagen seit der ersten stattfinden. Für die Abstimmung über die Schließung in dieser Sitzung gilt Abs. 3.“

38. Die Abs. 1 und 2 des § 96 haben zu lauten:

„(1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Der Konkurskommissär kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen; er kann von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters einen anderen Beauftragten des Gerichtes mit der Errichtung des Inventars betrauen.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen, besonders wenn der Masseverwalter das Unternehmen des Gemeinschuldners fortführt, vom Konkurskommissär aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zur Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkurskommissärs selbst vornehmen.“

39. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Der Konkurskommissär hat einen Gemeinschuldner, der vor der Konkurseröffnung ein genaues Vermögensverzeichnis nicht überreicht hat, zu dessen unverzüglicher Vorlage anzuhalten. Vom Vermögensverzeichnis sind so viele gleichlautende Abschriften vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 75) bewirkt, eine Abschrift dem Masseverwalter zugeleitet und eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; das gilt auch für etwa überreichte Bilanzen.“

40. Der Abs. 1 des § 104 hat zu lauten:

„(1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht anzumelden.“

41. Im Abs. 1 des § 113 entfällt die Bezeichnung „(1)“; der Abs. 2 des § 113 wird aufgehoben.

42. Der § 114 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

43. Der § 115 hat zu lauten:

„Geschäftsführung durch den Masseverwalter

§ 115. (1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten

und zu verwerten. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere, wenn es sich um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch die Fortführung des Unternehmens veranlaßt wird, um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, oder um die Aufnahme von Darlehen und Krediten handelt. Der Gemeinschuldner ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist.

(2) In dringenden Fällen kann der Konkurskommissär gestatten, daß der Masseverwalter solche Vorkehrungen ohne Anhörung trifft.

(3) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen nur mit Zustimmung des Konkurskommissärs schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat der Konkurskommissär die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen, und, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen anzuhören.

(4) Kann ein Unternehmen nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Konkurskommissärs die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu bestimmen; hiebei ist stets zu prüfen, ob anstatt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, besonders die Gesamtveräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners vorteilhafter ist.“

44. An die Stelle der Randschrift zum § 118 tritt folgende Überschrift:

#### „Anhörung Dringliche Fälle“

45. Dem § 118 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Besteht kein Gläubigerausschuß oder gehört ihm das Landesarbeitsamt nicht an, so ist dieses vor der Beschlußfassung über die in § 115 Abs. 3 und 4, §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist.“

46. Der Abs. 1 des § 119 hat zu lauten:

„(1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine andere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.“

47. Der Abs. 2 des § 120 hat zu lauten:

„(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können anders als durch gerichtliche Veräußerung nur verwertet werden, wenn der

Masseverwalter den Absonderungsberechtigten von der beabsichtigten Veräußerung verständigt hat, und der Berechtigte nicht binnen vierzehn Tagen wirksam Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch ist wirksam, wenn der Absonderungsberechtigte glaubhaft macht, daß die gerichtliche Veräußerung für ihn erheblich vorteilhafter wäre. Über den Widerspruch entscheidet der Konkurskommissär. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen steht die Veräußerung einer Sache, die einen Markt- oder Börsenpreis hat, der gerichtlichen Veräußerung gleich, wenn die Veräußerung zum laufenden Preis erfolgt. Der Masseverwalter kann die Sache in dringenden Fällen, besonders wenn ihre Entwertung zu besorgen ist, mit Genehmigung des Konkurskommissärs anders als durch gerichtliche Veräußerung verwerten. Ein Rechtsmittel gegen die nach diesen Bestimmungen ergehenden Beschlüsse ist unzulässig.“

48. Nach dem § 127 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„c) Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 127 a. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat der Konkurskommissär nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 126 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Gemeinschuldner, dem Masseverwalter und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Konkurskommissärs durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.“

49. Der § 141 hat zu lauten:

„Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. Der Antrag ist unzulässig,

1. solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) nicht vorgelegt und den Offenbarungseid nicht geleistet hat;
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern dritter Klasse nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen;
4. wenn der Gemeinschuldner den Zwangsausgleich mißbräuchlich vorschlägt, besonders,

wenn es ihm nicht möglich sein wird, das Ausgleichsanbot zu erfüllen, oder wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient.“

50. Die Abs. 3 und 4 des § 145 werden aufgehoben.

51. Nach dem § 145 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 145 a. (1) Der Gemeinschuldner hat zur Ausgleichstagsatzung persönlich zu kommen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Kommen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Konkurskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Anderenfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat der Konkurskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Gemeinschuldners, sein Vermögen Sachwaltern der Konkursgläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Konkursgläubiger dritter Klasse die ursprünglich angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Gemeinschuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 156), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht auch den auf die Quote fehlenden Betrag umfaßt.“

52. Der Abs. 3 des § 146 wird aufgehoben.

53. Nach dem § 148 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Erstreckung der Ausgleichstagsatzung

§ 148 a. Die Ausgleichstagsatzung kann, abgesehen von dem im § 147 Abs. 2 bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsvorschlag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Vorschlag zugelassen wird (§ 145 a Abs. 2), ferner wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.“

54. Der Abs. 4 des § 156 hat zu lauten:

„(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall des § 145 a Abs. 3 das Vermögen rechtzeitig übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.“

55. Der § 156 a hat zu lauten:

#### „Exekution

„§ 156 a. (1) Soweit eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs auch auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der nach Maßgabe des Ausgleichs geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleichs verpflichtet haben, Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Konkurskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen. § 61 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

(3) Soweit auf Grund einer Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen die nach Abs. 1 Verpflichteten Exekution geführt werden kann, gilt § 60 Abs. 2 auch für sie.“

56. Der § 157 hat zu lauten:

#### „Aufhebung des Konkurses

§ 157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die nach § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen vorgesorgt und der Nachweis darüber dem Konkurskommissär vorgelegt worden ist.

(2) Der Konkurs ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 157 a bis 157 d und § 157 g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157 e und 157 f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 157 d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157 e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, kann der Gemeinschuldner wieder über sein Vermögen frei verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im übrigen § 78.“

57. Nach dem § 157 werden folgende Bestimmungen angefügt:

#### „Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger Kundmachung, Rechte und Pflichten

§ 157 a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 76) angemerkt werden.

(2) Während der Dauer der Überwachung kann der Konkurskommissär auf Antrag des Sachwalters Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners (§ 77) erlassen, abändern und aufheben, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist. Insbesondere kann der Konkurskommissär dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sachwalters verbieten.

(3) Der Schuldner bedarf zum Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, zum Bestellen von Absonderungsrechten, zum Eingehen von Bürgschaften, zu unentgeltlichen Verfügungen und zu Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Der Schuldner muß

aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende sonstige Rechtshandlung unterlassen, wenn der Sachwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Sachwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen und andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(4) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Abs. 2 und 3 ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Sachwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Sachwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

(5) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 157 b. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht der Konkurskommissär im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat. Das gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Befugnis nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden darf.

(2) Der Sachwalter haftet allen Beteiligten gleich einem Masseverwalter. Über Beschwerden des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Sachwalters entscheidet der Konkurskommissär. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

#### Überwachung und Ansprüche des Sachwalters

§ 157 c. (1) Das Konkursgericht hat den Sachwalter aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn er seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, zu entheben. Der Sachwalter ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist. In dringenden Fällen ist auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person zu bestellen. § 84 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben, oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen.

§ 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 157 a Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist. § 125 Abs. 1 und 2 sowie § 126 Abs. 3 sind anzuwenden.

#### Mehrere Sachwalter

§ 157 d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hiezu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben, oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 157 a Abs. 1 sind anzuwenden.

#### Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen

§ 157 e. (1) Der Schuldner kann die dem Sachwalter erteilte Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögenübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.



(3) Rechthandlungen des Schuldners, welche das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Konkurskommissär unaufgefordert jährlich Rechnung zu legen. Die erste Jahresfrist beginnt mit der Aufhebung des Konkurses. Nach dem Ende seiner Tätigkeit hat der Sachwalter eine Schlußrechnung zu legen. Ein die Rechnung erläuternder Bericht ist jeweils anzuschließen.

§ 157 f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von oder gegen Sachwalter geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs zu ziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn ein Ausgleichsverfahren anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Konkurskommissär mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen, wenn die Überwachung rechtskräftig eingestellt wird; der Schuldner und jeder Sachwalter ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Gibt der Konkurskommissär dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

#### Beendigung und Einstellung

§ 157 g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 78). Gleichzeitig ist die Löschung der gemäß § 157 a Abs. 1 vollzogenen Anmerkungen zu veranlassen.

(2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 157 a Abs. 2 und 3) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen nach § 157 e übergeben, so tritt bezüglich dieses Vermögens an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens auf ein Jahr erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist beim Konkursgericht angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner anzuhören.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs (§ 56 a AO) erstreckt werden kann.

(5) Besorgt der Sachwalter, daß die Überwachung nicht zur Beendigung (Abs. 1) führen wird, so hat er dies dem Konkursgericht unverzüglich anzuzeigen. Stellt sich nach Anhörung des Schuldners und sonstiger Auskunftspersonen (§ 71 Abs. 2) heraus, daß die Besorgnis des Sachwalters berechtigt ist, so hat das Konkursgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs neuerlich zu eröffnen ist. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses die Überwachung einzustellen.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Konkursgerichts über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig. Der Einstellungsbeschluß, der nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses zu fassen ist, ist unanfechtbar.“

58. Der Abs. 2 des § 158 hat zu lauten:

„(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 73 Abs. 2) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.“

59. Im § 162 tritt an die Stelle des Zitates „der §§ 111 und 114“ das Zitat „des § 111“.

60. Nach dem § 164 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters**

§ 164 a. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.“

61. Der Abs. 2 des § 165 hat zu lauten:

„(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so begrenzt der Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit, als sie in diesem Konkurs nach § 56 a oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 26 a AO geltend gemacht werden können.“

62. Im § 171 Z. 2 treten an die Stelle der Worte „Beamten der Gerichtskanzlei oder einen Gerichtsdieners“ die Worte „nichtrichterlichen Bediensteten des Gerichtes“.

63. Die Abs. 1 bis 5 des § 173 haben zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters, die Vertretung durch Rechtsanwälte, die Prozesskosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens und die Gerichtsferien sind nicht anzuwenden.

(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.

(3) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. §§ 432 und 435 ZPO sind anzuwenden.

(4) Für mündliche Verhandlungen gilt § 59 EO.

(5) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit die Konkursordnung nichts anderes bestimmt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zweck der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen. Das Gericht kann jeden Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung über einen Antrag auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, daß der Beteiligte diesem keine Einwendungen entgegengesetzt. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.“

64. Der § 173 a hat zu lauten:

**„Bevollmächtigte der Gläubiger**

§ 173 a. (1) Jeder Gläubiger kann sich zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hiebei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.

(2) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband dann vertreten lassen, wenn er Beschäftigter des Gemeinschuldners (§ 2 Abs. 1 erster Satz ArbGerG) ist oder war und ein Rechtsstreit über die Forderung des Beschäftigten gegen den Gemeinschuldner in den Wirkungsbereich der Arbeitsgerichte fällt oder fiel. Das gilt auch für Gläubiger, die Beschäftigten gleichstehen (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz ArbGerG), sowie für diejenigen, deren Klagen nach § 1 Abs. 2 ArbGerG vor die Arbeitsgerichte gehören.“

65. Nach dem § 173 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Akteneinsicht**

§ 173 b. Satzungsgemäß berufenen Organen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sowie ihren Bevollmächtigten (§ 173 a Abs. 1) ist auch dann, wenn die Bevollmächtigung durch einen Gläubiger nicht ausgewiesen ist, die Einsichtnahme in die Konkursakten zu gestatten (§ 219 Abs. 2 ZPO), ohne daß ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muß.“

66. Die Abs. 1 und 2 des § 176 haben zu lauten:

„(1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.

(2) In Rekursen können neue Tatsachen, soweit sie bereits zur Zeit der Beschlussfassung in erster Instanz entstanden waren, und neue Beweismittel angeführt werden.“

67. Nach dem § 177 werden folgende Bestimmungen angefügt:

**„Besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten**

§ 178. (1) Vor das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, können gebracht werden:

1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;

2. Klagen über Massforderungen;
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen, besonders eines Gebarungsprüfers, und eines Sachwalters, gleichviel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für Ansprüche, die vor die Arbeitsgerichte gehören.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören oder vor dieses Gericht gebracht werden können, gelten folgende Abweichungen:

1. Es entscheidet der nach § 79 bestellte Konkurskommissär ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
2. die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten sind anzuwenden, es sei denn, die Klage fiele auch ansonsten in die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtshofs;
3. fällt oder fiele die Klage in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, so sind die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Vertretung der Parteien im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren anzuwenden;
4. die §§ 173 bis 177 sind nicht anzuwenden.

#### Ausländische Maßnahmen

§ 179. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 78 bis 82, 84 EO.

#### Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbandes

§ 180. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einen Gläubigerschutzverband auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen, wenn der Verband verlässlich ist und sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes erfolgreich betätigt hat.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung des Gläubigerschutzverbandes. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.“

#### ARTIKEL III

##### Anderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Abs. 1 des § 1409 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

„Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 KO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung, soweit nicht er beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.“

2. Nach dem § 1409 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 1409 a. Wer ein Vermögen oder ein Unternehmen im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach § 1409 Abs. 1 und 2.“

#### ARTIKEL IV

##### Anderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, deutsches RGBl. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 werden als vierter und fünfter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„Wer ein Handelsgeschäft im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach Abs. 1.“

Durch diese Bestimmungen wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörenden Schulden nicht berührt.“

2. Nach dem § 130 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 130 a. Ist kein Gesellschafter eine natürliche Person, so sind die organschaftlichen Ver-

treter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihr zum Ersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens beantragt haben. Gleiches gilt, wenn Zahlungen geleistet wurden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich die Überschuldung ergeben hat, soweit nicht solche Zahlungen auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarungen mit den Gesellschaftern vorweg weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.

Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht.

Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die im Abs. 1 genannten organschaftlichen Vertreter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“

3. Nach dem § 177 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 177 a. Der § 130 a gilt auch für eine Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist.“

## ARTIKEL V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 2. (1) Konkurse, Anschlußkonkurse und Ausgleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten eröffnet worden sind, sind, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(2) Auch auf anhängige Verfahren sind anzuwenden:

1. Art. I Z. 30 und 33 sowie Art. II Z. 50, 51 und 53, wenn die Ausgleichstagsatzung noch nicht begonnen hat,

2. Art. I Z. 35 bis 38 und 41 sowie Art. II Z. 56, 57, 60 und 61, wenn die Ausgleichstagsatzung noch nicht geschlossen ist,

3. Art. II Z. 64.

§ 3. (1) Die auf dem § 23 a AO beruhenden Kundmachungen über die Erteilung oder den Widerruf eines Kostenvorrechts gelten als Kundmachungen nach § 180 KO in der Fassung dieses Bundesgesetzes weiter. In Konkursen und Anschlußkonkursen kann das Kostenvorrecht nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die bisher geführten Listen von Ausgleichsverwaltern und Gebarungsprüfern verlieren ihre Rechtswirkung. Wenn sich jedoch ein Gebarungsprüfer, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mindestens zwei Jahre in eine Liste von Gebarungsprüfern eingetragen war, um die Eintragung in eine Sachverständigenliste bewirbt, ist § 4 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher entsprechend anzuwenden.

§ 4. In der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung entfallen:

1. der Abs. 3 des Art. I, die Z. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 des Art. III sowie die Art. X, XI, XIII und XIV, soweit sie noch nicht aufgehoben worden sind;

2. in der Z. 2 des Art. III die Worte „des Handelsgesetzbuches“ und der Satzteil „sowie über die Pflicht des stillen Gesellschafters, die zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzuzahlen“;

3. im Art. IV der Satzteil „und des Art. XVI des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung“.

§ 5. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Wortfolge „sowie auf das Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ im Artikel XXXVI des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung);

2. die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Mai 1915, RGBl. Nr. 149, über Listen von Ausgleichsverwaltern, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, und über Listen von Gebarungsprüfern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren;

3. die §§ 187 und 188 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch;
4. der § 13 Z. 6 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz;
5. die Nr. 5 des Art. 6 sowie die Nr. 12, 13 und 21 des Art. 7 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I Seite 1999;
6. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 23. August 1946, BGBl. Nr. 183, über die Verständigungen der Finanzämter von der Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens;
7. die Wortfolge „sowie der Listen der Ausgleichsverwalter und Gebarungsprüfer“ im § 11 Abs. 1 Z. 8 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951.

#### § 6. Unberührt bleiben

1. Bestimmungen besonderer Bundesgesetze über
  - a) den Einfluß des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens auf das Arbeitsverhältnis,

- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Verpflichtung zur Stellung eines Konkursantrags,
  - c) Zustellungen und Verständigungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
2. das Bundesgesetz vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 285, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 204, über die Geschäftsaufsicht;
3. das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz);
4. der § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz);
5. Bestimmungen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 7. Soweit in Bundesgesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I.

1. Die Konkursordnung und die Ausgleichsordnung sind seit ihrer Gesetzwerdung im Jahr 1914 mehrmals — entsprechend den Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Wandel der Auffassungen über den Zweck des Insolvenzrechts — reformiert worden. Nach umfangreichen Anpassungen durch das Bundesgesetz vom 20. Februar 1925, BGBl. Nr. 87, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften der Ausgleichs- und der Konkursordnung (Konkursnovelle 1925) und das Bundesgesetz vom 20. Juli 1934, BGBl. II Nr. 178, betreffend Änderung und Ergänzung der Ausgleichs- und der Konkursordnung (Ausgleichsnovelle 1934) haben in jüngerer Zeit wichtige Teilreformen, besonders auf dem Gebiet der Arbeitnehmeransprüche (Bundesgesetz vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253; Wertgrenzenovelle 1976, BGBl. Nr. 91), stattgefunden. Dennoch mehrten sich die Wünsche nach einer weitreichenden Neuordnung des Insolvenzrechts: Noch immer ist namentlich der Konkurs nicht bloß ein Wertvernichter schlimmster Art, sondern überdies das teuerste Schulden Tilgungsverfahren [Jaeger, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts (1932) § 38 I].

Zahlreiche Vereinigungen, Verbände und Einzelpersonen haben in den letzten Jahren Reformen angeregt und öffentlich erörtert: Schon der II. Internationale Kongreß für Kreditschutz 1970 faßte rechtspolitische Resolutionen (Protokolle dieses Kongresses, 123) und erörterte Gedanken zur Neuordnung des Insolvenzrechts aus nationaler und internationaler Sicht (vgl. Fasching, aaO 69, Reimer, aaO 115). Im Jahr 1973 schloß sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Reformdebatte an (vgl. insb. Barazon, Kaltenbäck und Reimer in AnwSN 1974). Fortgeführt wurde die Diskussion durch die Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Rahmen der Betriebswirtschaftlichen Woche 1977; dort erörterte Gedanken sind auch im juristischen Fachschrifttum veröffentlicht worden (Kaltenbäck, ÖJZ 1977, 62). Betriebswirtschaftliche Untersuchungen des Insolvenzgeschehens [Koren,

Wir können die Bewährungsprobe bestehen<sup>2</sup> (1977)] haben zu weiteren Reformanregungen geführt. Manche von ihnen sind in der Folge im Zusammenhang mit dem — allerdings bei weitem nicht die Verhältnisse der Zwischenkriegszeit erreichenden — zeitweiligen Ansteigen der Anzahl der Insolvenzen auch in den Massenmedien aufgegriffen worden.

Ein Teil der Reformanregungen läuft entweder ausdrücklich oder im Ergebnis auf eine Gesamtreform des österreichischen Insolvenzrechts hinaus. Das gilt insbesondere für solche Vorschläge, die unter dem Eindruck der internationalen Entwicklung (vgl. Hanisch, JBl. 1977, 237) auf eine Abkehr von der Zweispurigkeit des österreichischen Insolvenzrechts mit seiner — den wirtschaftlichen Begriffen „Sanierung“ und „Liquidierung“ keineswegs deckungsgleichen — Gliederung in Ausgleichsverfahren und Konkursverfahren gerichtet sind. Die Verwirklichung einer derartigen Gesamtreform bedarf umfangreicher, alle Erfahrungen mit neueren ausländischen Insolvenzrechten auswertender Vorarbeiten. Sie wären kurzfristig nicht zu bewältigen. Da ein Zuwarten bis zum Abschluß solcher Untersuchungen mit der allgemein hervorgehobenen Dringlichkeit der von der Praxis geforderten Änderungen nicht vereinbar wäre, wird — wie auch auf anderen Gebieten — eine Teilreform vorgeschlagen und damit ein Weg beschritten, der sich gerade auf dem Gebiet der Fortentwicklung des österreichischen Insolvenzrechts nach Ansicht Sachkundiger bewährt hat.

Eine solche Teilreform, wie sie das entworfene Gesetz unter Bedachtnahme auf ausländische Entwicklungen (vgl. insb. Friedrich Weber, Ziele und Wege der Insolvenzrechtsreform, in: Einhundert Jahre Konkursordnung, 321) vorschlägt, ist gleich anderen Teilreformen aus älterer wie aus jüngerer Zeit geeignet, eine Gesamtreform vorzubereiten: Bereits ein kurzer Überblick über die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Insolvenzrechtswesens zeigt, daß die Erhaltung wirtschaftlicher Werte und die damit verbundene Sicherung von Arbeitsplätzen, mithin der Abbau aller einer wirtschaftlich sinnvollen Sanierung und damit der Fortführung von Unter-

nehmen entgegenstehenden Hemmnisse Grundaufgabe einer jeden Insolvenzrechtsreform sein müssen. Hierin liegt auch das Hauptziel des entworfenen Gesetzes.

Dieses Ziel bestimmt auch den Umfang der vorgeschlagenen Änderungen. Jede Reformanregung wurde darauf geprüft, ob sie mit den Gedanken der Fortführung von Unternehmen und der Sicherung von Arbeitsplätzen vereinbar ist. Hieraus folgt, daß der Entwurf zahlreiche Vorschläge aufgreift, die — oft unausgesprochen — „materielles Fortführungsrecht“ enthalten. Daneben wird das bereits im geltenden Insolvenzrecht enthaltene „formelle Fortführungsrecht“ (also verfahrensrechtliche Bestimmungen) entsprechend ausgebaut.

2. Wengleich es aus der Sicht des einzelnen Gläubigers, gleichviel welcher Gruppe er angehört, durchaus verständlich ist, daß er im Fall der Insolvenz seines Schuldners zu retten trachtet, was er noch retten kann, hat jede Insolvenzgesetzgebung vor allem das allgemein Beste zu wahren und überspitzte Sonderinteressen zurückzudrängen. Dem kann heute allerdings nicht mehr ein nur formal verstandener Gleichbehandlungsgrundsatz zugrunde gelegt werden.

Das gilt insbesondere auf dem Gebiet der dinglichen Sicherheiten. Der Entwurf geht davon aus, daß auch der dinglich Gesicherte zur Gefahrengemeinschaft der Gläubiger zählt und legt ihm zumutbare Einschränkungen der Rechtsausübung auf. Auch trachtet der Entwurf dem nicht entschieden genug zu bekämpfenden Mißbrauch des Konkursöffnungsantrages zum Zwecke der Einräumung (in der Regel anfechtbarer) Sonder Vorteile zu begegnen.

3. Althergebracht sind die Klagen darüber, daß Insolvenzverfahren zu spät eröffnet werden und daß daher kein zur Fortführung und Sanierung eines Unternehmens zureichendes Vermögen zur Verfügung steht.

Namentlich die für den Gesetzgeber des Jahres 1914 keineswegs voraussehbare Entwicklung des Gesellschaftsrechts, besonders die wirtschaftliche Bedeutung der Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter juristische Personen sind (vor allem der sogenannten GmbH & Co KG), welcher der Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit zu wenig angemessen ist, nötigen zum Schutz der Gläubiger zu einer Änderung: Es bedarf der Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung. Gleiches ist übrigens in der Bundesrepublik Deutschland — nach reiflicher Überlegung — bereits geschehen (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — 1. WiKG — vom 29. Juli 1976, deutsches BGBl. I S. 2034). Selbstverständlich werden solche Gesellschaften weiterhin als Personenhandelsgesellschaften anzusehen sein. Die Änderung dient vor allem

dazu, die Konkursöffnungs Voraussetzungen auf einen zeitlich früheren, der tatsächlichen Lage angemessenen Zeitpunkt zu verlegen. Da diese Änderung nur dann voll wirksam werden kann, wenn den Organen der juristischen Personen, die Gesellschafter sind, die notwendigen Antrags- und Schadenersatzpflichten auferlegt werden, ergänzt der Entwurf auch die Bestimmungen hierüber.

Überhaupt nimmt der Entwurf auf die Insolvenz der Handelsgesellschaften und der juristischen Personen besonders Rücksicht: Gerade der Großinsolvenz ist das Schuldnerbild der Insolvenzgesetze — der Einzelunternehmer, der allein Verantwortung trägt und mit seinem gesamten Vermögen persönlich haftet — nicht mehr angemessen. Es werden daher nicht nur Lücken geschlossen, die im Insolvenzrecht der juristischen Personen und der Handelsgesellschaften bestehen; vor allem sucht der Entwurf — das geltende Recht insoweit ausbauend — diejenigen Mechanismen zu verstärken, die der Insolvenzbewältigung dienen: Die Pluralität der Entscheidungsprozesse, die in die Insolvenz, aber auch aus ihr herausführen, bedürfen einer Ordnung, die die möglichst emotionsfreie Suche nach der besten Lösung erleichtert: Sie ist allerdings zugleich immer nur das kleinste Übel; mehr zu erreichen ist dem Insolvenzrecht schon auf Grund seines Ansatzes — der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung — versagt. Daher wird der Entwurf auch von Regelungen freigehalten, mit denen menschliches Fehlverhalten, mag es schuldhaft sein oder nicht, bewertet wird: Schuldvorwürfe sind Gegenstand der Strafrechtspflege.

Die notwendige rationale Betrachtung der Insolvenz bewältigung führt dazu, daß der Entwurf dem Ausgleichsverfahren sein besonderes Augenmerk schenkt. Zwar sind auch nach dem geltenden Konkursrecht Sanierungen in wirtschaftlichem Sinn nicht bloß möglich, sondern — bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen — sogar geboten. Dennoch wird dem auch künftig vor allem das Ausgleichsverfahren dienen, da es schneller, in seinen Formen freier und auch billiger ist. Die der Urfassung der Ausgleichsordnung zugrundeliegende starke Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle ist durch die Änderungsgesetzgebung (Konkursnovelle 1925, Ausgleichsnovelle 1934) überwunden worden, ohne daß das Ausgleichsverfahren seine Vorteile, besonders seine Schnelligkeit, eingebüßt hätte. Ein weiterer Ausbau der gerichtlichen Überwachung, wie er besonders von Vertretern der Gläubigerschaft zur Hintanhaltung von Mißbräuchen verlangt wird, kann ohne Gefahr für die bewährten Eigenschaften des Ausgleichsverfahrens verwirklicht werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des sogenannten Sachwalterausgleichs. In dessen Neuordnung liegt ein Kernstück des Entwurfes.

Im Zusammenhang damit erfolgt die in Österreich (anders als in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz) noch nicht erreichte gesetzliche Absicherung des Treuhandausgleichs. Obgleich er zu einer konkursähnlichen Liquidierung eines Unternehmens nicht ungeeignet ist, soll er hauptsächlich der Sanierung durch eine Treuhandverwaltung dienen.

Notwendige Voraussetzung des wirtschaftlich wünschenswerten Ergebnisses eines Insolvenzverfahrens (mag es die Sanierung oder die Liquidierung sein) ist die zureichende Information aller Beteiligten. Die Einführung des § 56 a AO durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 243, hat eine neue Entwicklung eingeleitet, die der Entwurf fortsetzt. Die Kriterien für die Fristerstreckung nach § 56 a AO machen nämlich eine Neubewertung des Insolvenzrechts offenkundig, die zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen führt. Daher vermehrt der Entwurf die Anhörungs- und Äußerungsrechte und integriert die Arbeitnehmer, deren gesetzliche Interessenvertretungen sowie die Arbeitsmarktverwaltung stärker in die Entscheidungsprozesse der Insolvenzvereinigung.

4. Mit jedem Insolvenzverfahren sind auch Risiken verbunden; oft wird daher eine Haftungs-minderung der Organe des Insolvenzverfahrens gefordert und dazu die Änderung der Haftungsstufe (§ 1299 ABGB) empfohlen. Es trifft in der Tat zu, daß namentlich der Masseverwalter allzu oft auf Grund unzuverlässiger Unterlagen schnelle und weitreichende Entscheidungen treffen muß. Der Entwurf schlägt dennoch weder eine Einschränkung der Haftung etwa auf grobe Fahrlässigkeit noch auch Verfahren vor, die eine haftungsmindernde Entlastung der Organe zum Ziel haben; gerade das Gesellschaftsrecht zeigt nämlich eine gegenteilige Entwicklung. Der Entwurf berücksichtigt gleichwohl die Haftungsfrage, setzt jedoch nicht erst bei der Haftungsstufe, sondern bereits bei den Bestimmungen an, an denen im Schadenersatzprozeß beurteilt wird, ob der Masseverwalter sorgfältig gehandelt hat oder nicht [vgl. J. Baumann, Konkurs und Vergleich (1976) 70].

5. Zusammengefaßt werden die Zuständigkeiten für Anfechtungsprozesse: Wird die Wirksamkeit des Anfechtungsrechts erhöht, so kann die sogenannte Massearmut besser bekämpft werden; der neue Zuständigkeitstatbestand wird solche Prozesse erleichtern. Die Anfechtungstatbestände selbst bleiben unberührt; ihre Änderung bedarf noch weiterer Diskussion.

6. Da namentlich Großinsolvenzen häufig grenzüberschreitende Auswirkungen haben, dürfen (gerade anlässlich einer die Hemmnisse der Unternehmensfortführung abbauenden Änderung der Insolvenzgesetze) die wenigen Bestimmungen

des österreichischen internationalen Insolvenzrechts nicht vernachlässigt werden. Ihre Änderung wird den erfolgreichen Ausbau der internationalen Beziehungen auf diesem Gebiet erleichtern.

7. Der Umfang des Entwurfes ist nicht zuletzt Folge des überkommenen legislativen Konzeptes der Insolvenzgesetze: Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung enthalten zahlreiche Parallelregelungen. Daher nötigen Änderungen — schon zur Vermeidung entbehrlicher Auslegungstreitigkeiten — häufig zu Doppel Eingriffen. Der systematische Aufbau beider Gesetze (besonders die nicht mehr zeitgemäße Anordnung der Regelungen in der Konkursordnung) zwingt gelegentlich zur Änderung mehrerer Gesetzesstellen, wenn ein einheitlicher Regelungsgedanke ausgedrückt werden soll; auch bedarf es mehrerer Folgeänderungen. Soweit sie anlässlich früherer Änderungen der Insolvenzgesetze unterblieben sind, werden sie nachgetragen. Damit, sowie mit der Beseitigung gegenstandsloser und überholter Bestimmungen, wird auch die Rechtsbereinigung im Zivilverfahrensrecht vorangetrieben.

8. Über die bloße Rechtsbereinigung geht die Änderung von Bestimmungen hinaus, die mit der nicht mehr bestehenden Einrichtung des bezirksgerichtlichen Konkurskommissärs zusammenhängen (s. das Bundesgesetz vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 284). Hierauf beruhen nämlich noch einige Senatszuständigkeiten, die nach allgemeiner Auffassung besser dem Wirkungsbereich des Konkurskommissärs übertragen werden sollten. Der Entwurf folgt diesem Gedanken besonders bei den Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 73 a, § 77 KO), die gerade im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung neuen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

9. Vom etwas überholten Sprachgebrauch der Insolvenzgesetze geht der Entwurf dann nicht ab, wenn das zur Vermeidung von Umkehrschlüssen unterbleiben muß. Der veraltete Begriff „Geschäft“ wird jedoch in jeder Bestimmung, die der Entwurf ändert — heutiger Übung entsprechend —, durch „Unternehmen“ ersetzt. Der Grundsatz, die Änderungen der Ausgleichsordnung denen der Konkursordnung voranzustellen, entspricht dem bewährten Vorgehen der Konkursnovelle 1925 und der Ausgleichsnovelle 1934.

## II.

Der Entwurf beruht auf Ergebnissen zahlreicher Besprechungen, die das Bundesministerium für Justiz seit dem Mai 1976 mit Vertretern der Sozialpartner, der Rechtsanwaltschaft, der Wirtschaftstreuhänder und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände durchgeführt hat. Diese Besprechungen hat bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand Sektionschef Dr. Edlbacher, sodann Sektionsleiter Ministerialrat Honorarpro-



fessor Dr. **Loewe** geleitet. Hierbei war das Bundesministerium für Justiz auch durch Ministerialrat Dr. **Weitzer** und Sektionsrat Dr. **Demel** sowie durch o. Universitätsprofessor Dr. **Jelinek** vertreten. Wichtige Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Entwurfes haben insbesondere Rechtsanwalt Dr. **Kaltenbäck**, Präsident der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Kommerzialrat Professor Dipl.-Kfm. Dr. **Koren**, Direktor des Alpenländischen Kreditorenverbandes, Kommerzialrat **Ponweiser**, Direktor des Kreditschutzverbandes von 1870, und Rechtsanwalt Universitätsprofessor Dipl.-Kfm. Dr. Dr. h. c. **Reimer**, geleistet. Zu den Berührungspunkten zwischen Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht sowie zu Fragen des Treuhandausgleichs hat em.o. Universitätsprofessor Dr. **Kastner** dankenswerterweise wertvolle Hinweise gegeben. Ferner haben die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. **Griehsler**, Dr. **Petrasch** und Dr. **Stix** bedeutende Vorschläge aus richterlicher Sicht erstattet.

### III.

Die zur Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes zu treffenden Maßnahmen lassen keine ins Gewicht fallende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erwarten: Der Entwurf strebt unter anderem die frühere Konkurseröffnung an, weil nur bei Vorhandensein zureichender Masse die Ziele des Insolvenzrechts wirksam erreicht werden können. Gelingt es, die Abweisungen von Konkurseröffnungsanträgen mangels hinreichenden Vermögens sowie die auf dem nämlichen Grund beruhenden Aufhebungen eröffneter Konkurse in größerem Ausmaß als bisher zu vermeiden, bedeutet die vollständige Durchführung des Insolvenzverfahrens naturgemäß mehr Arbeit als seine Nichteröffnung oder sein vorzeitiger Abbruch. Ob Personalvermehrungen erforderlich sein werden, hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit des Inkrafttretens ab.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Konkursrecht und das Ausgleichsrecht gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

## Besonderer Teil

### Zum Artikel I

#### Zur Z. 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vermeidung von Irrtümern und der Rechtsbereinigung; das gilt insbesondere für die Anfügung einer Kurzbezeichnung.

#### Zur Z. 2:

Schon deshalb, weil die Überschuldung bei Handelsgesellschaften (offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine na-

türliche Person ist, zum Konkursgrund erhoben wird (Änderung des § 69 Abs. 1 KO), bedarf § 1 AO der Ergänzung: Aus wohlwogenen Gründen (vgl. Denkschrift zur Konkursordnung, Ausgleichsordnung und Anfechtungsordnung 64 f) darf ein Insolvenzverfahren über eine Handelsgesellschaft (oder über eine juristische Person) nicht ohne weiteres eröffnet werden, wenn der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern (oder von allen vertretungsberechtigten Personen) ausgeht: Nach § 1 Abs. 2 und 3 AO sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter (oder fremdorganschaftlichen Vertreter) über den Antrag zu vernehmen; ist das nicht rechtzeitig möglich oder ist ein Einverständnis nicht herbeizuführen, so darf das Verfahren nur eröffnet werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) glaubhaft gemacht wird. Diese Regelung setzt — den Verhältnissen des Jahres 1914 angepaßt — voraus, daß die organschaftlichen Vertreter des Schuldners natürliche, nicht jedoch juristische Personen sind.

Es ist nun bei einer Handelsgesellschaft, deren persönlich haftende (vertretungsberechtigte) Gesellschafter juristische Personen sind, nicht sachgerecht, wenn nur der Ausgleichsantrag des Gesellschafters (z. B. der Komplementär-GmbH), nicht aber der Antrag der Gesellschaft (z. B. der GmbH & Co KG) dem § 1 Abs. 3 AO unterliegt: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretungsorganen des Gesellschafters (z. B. den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH) wäre über die vertretende Gesellschaft nur bei Glaubhaftmachung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, über die vertretene Gesellschaft hingegen sofort das Ausgleichsverfahren zu eröffnen.

Daher sieht der neue § 1 Abs. 4 AO — dem § 210 dKO i. d. F. des 1. WiKG nicht unähnlich — insoweit eine Gleichbehandlung vor: Was für die Insolvenz der vertretenden juristischen Person gilt, soll auch für die von ihr vertretene Handelsgesellschaft rechtens sein.

Einer ähnlichen Regelung bedarf es auch dann, wenn — soweit zulässig [dazu **Kastner**, Grundriß des Gesellschaftsrechts<sup>2</sup> (1976) 53] — persönlich haftender Gesellschafter der Handelsgesellschaft wiederum eine Handelsgesellschaft ist.

Solche Konstruktionen sind auch „mehrstöckig“ denkbar; da hier nichts anderes gelten kann, werden solche Konstruktionen durch § 1 Abs. 4 zweiter Satz AO erfaßt.

Die Vielgestaltigkeit der Fälle nötigt — zwecks Verkürzung des Wortlauts und Erleichterung der Lesbarkeit der Bestimmung — dazu, einen die fremdorganschaftliche Vertretung (z. B. Geschäftsführer der GmbH oder Vorstand der AG) und die selbstorganschaftliche Vertretung (durch Gesellschafter der Handelsgesellschaften) gemein-

sam umfassenden Oberbegriff, nämlich „organ-schaftlicher Vertreter“ einzuführen. Daß das zweck-mäßig ist, hat sich bereits bei der Gesetzwerdung des 1. WiKG erwiesen.

#### Zu den Z. 3 und 4:

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend, werden die formalrechtlichen Bestimmungen über den Ausgleichsantrag, den Ausgleichsvorschlag und seine Beilagen übersichtlich zusammengefaßt. Dabei wird insbesondere die für das österreichische Ausgleichsrecht typische Unterscheidung zwischen dem formellen Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (Ausgleichsantrag) und dem davon zu unterscheiden den Ausgleichsvorschlag beibehalten. Weiterhin werden nur zwei Ausfertigungen des Antrags benötigt werden; eine hiervon wird dem Ausgleichsverwalter zugeleitet werden können. Die Pflicht zur Vorlage des sogenannten Status (diese der Praxis geläufige Bezeichnung wird in die Ausgleichsordnung neu aufgenommen) ergibt sich heute mittelbar aus § 5 Abs. 3 AO, der ebenfalls geändert wird. Die Zusammenfassung des Rechtsstoffs im § 2 Abs. 1 AO ermöglicht die Aufhebung des § 2 Abs. 8 AO.

#### Zur Z. 5:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Verfügungsbeschränkungen, die § 3 Abs. 2 AO derzeit ermöglicht, unter Umständen zur Fortführung eines Unternehmens nicht hinreichen: Wenn-gleich nach dieser Bestimmung die Verfügungsbefugnis des Schuldners sehr verengt werden kann, darf er doch nach allgemeiner Auffassung nicht in dem Ausmaß beschränkt werden, daß er einem Gemeinschuldner im Konkurs gleichsteht [Pollak in Bartsch — Pollak, Kommentar<sup>3</sup> (1937) II 96 f; Wegan, Österreichisches Insolvenzrecht (1973) 236 f]. Die Neufassung des § 3 Abs. 2 AO bewirkt, daß konkursähnliche Verfügungsbeschränkungen zum Zweck der Fortführung eines Unternehmens zulässig werden und erleichtert damit das Wirken des Ausgleichsverwalters. Im Ergebnis wird damit die Verfügungsmacht des Ausgleichsverwalters der eines Masseverwalters angenähert. Daher wird zum Schutz Dritter vorgesehen, daß die Einschränkungen der Verfügungsbefugnis des Schuldners auch entsprechend kundzumachen sind.

Nach geltendem Recht treffen den Schuldner zwischen der Antragstellung und der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nur die gesetzlichen Beschränkungen des § 8 Abs. 1 AO. Der Entwurf fügt dem — wie für die Zeit vor der Konkurs-eröffnung — richterliche Verfügungsbeschränkungen nach der Art einstweiliger Verfügungen hinzu; wegen der Schnelligkeit, mit denen in Österreich Ausgleichsverfahren mangels einer weitwendigen Würdigkeitsprüfung eröffnet wer-

den, wird der Hauptanwendungsbereich im Gesellschaftsausgleich liegen, wenn der Antrag nicht von allen organschaftlichen Vertretern gestellt wird. Inhalt und Verfahren werden im Zusammenhang mit dem neuen § 73 a KO erläutert.

Sicherungsmaßnahmen müssen schnell erlassen und geändert werden können, damit sie ihren Zweck erreichen. Daher überträgt der Entwurf dem Ausgleichskommissär die Befugnis hierzu. Solches wurde auch im Begutachtungsverfahren (für das Konkursverfahren) befürwortet. Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wird nach § 73 a KO in Verbindung mit § 63 Abs. 1 AO in den Wirkungskreis des Vorsitzenden des Senates oder eines von ihm beauftragten Richters fallen.

#### Zur Z. 6:

Die Angabe des Amtssitzes des Ausgleichskommissärs (§ 4 Abs. 2 Z. 3 AO) ist entbehrlich geworden, weil die von dieser Bestimmung vorausgesetzte Einrichtung des Ausgleichskommissärs, der beim Bezirksgericht seinen Amtssitz hat, nicht mehr besteht (Art. II Z. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 284). Zur Angabe des Wohnorts und der Niederlassung siehe die Erläuterungen zu § 63 KO.

Die Neufassung des Zitats im § 4 Abs. 3 AO ist wegen der Änderung des § 56 AO und der Einfügung des § 56 a AO durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 243, aus Gründen der Rechtsbereinigung notwendig.

#### Zur Z. 7:

Der § 5 AO bedarf mehrerer Ergänzungen. Aus diesem Anlaß wird diese Bestimmung — einer Anregung der Gerichte folgend — vereinfacht und verbessert.

§ 5 Abs. 1 AO folgt dem geltenden Recht. Jedoch wird die dort enthaltene Verpflichtung des Ausgleichsgerichts, den Anschlag des Ausgleichsediktes auch an der Amtstafel des Bezirksgerichtes zu veranlassen, bei dem der Ausgleichskommissär seinen Amtssitz hat, als gegenstandslos beseitigt, weil — wie erwähnt — die Einrichtung des Ausgleichskommissärs beim Bezirksgericht nicht mehr besteht. Die nicht mehr zeitgemäße Anknüpfung an den Wohnsitz wird durch diejenige an den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt; siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 63 KO.

§ 5 Abs. 2 AO entspricht den geltenden Abs. 4 und 5. Die Verweisung auf § 117 Abs. 2 ZPO wird aufgelöst, soweit das zur Rechtsklarheit notwendig ist (Anführung der Zeitungen entsprechend den Grundsätzen des § 117 Abs. 2 ZPO). Soweit auf die Zivilprozeßordnung weiterhin zurückgegriffen werden muß, genügt § 63 Abs. 1 AO.

Der heute in § 5 Abs. 3 und § 6 a Abs. 1 AO wenig übersichtlich angeordnete Rechtsstoff wird

— mit den nötigen Ergänzungen — auf die weiteren Absätze des § 5 AO aufgeteilt.

§ 5 Abs. 3 AO wird auf Fälle beschränkt, in denen nur das Edikt, aber keine weiteren Schriftstücke zuzustellen sind; er entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Vereinfacht werden die Bestimmungen über die Ediktzustellungen an die Finanzämter (Z. 3); sie sind mit dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, abgestimmt.

Die Zustellung an das gemäß § 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, zur Entscheidung über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld zuständige Arbeitsamt (Z. 4) bezweckt dessen rechtzeitige Unterrichtung und damit die Vermeidung eines andernfalls mit Rückfragen verbundenen Verwaltungsaufwandes. Die Sonderregelung für Wien ist nötig, weil hier mehrere Facharbeitsämter bestehen.

Der neue § 5 Abs. 4 AO faßt diejenigen Fälle zusammen, in denen nebst dem Edikt der Status zuzustellen ist. Dabei wird berücksichtigt, daß der heute im § 5 Abs. 3 dritter Satz AO (im Gegensatz zum § 6 a Abs. 1 AO) nicht genannte Ausgleichsvorschlag vom Ausgleichsantrag zu unterscheiden ist (vgl. Pollak in Bartsch — Pollak II 70 f). Da die Verständigungen bewirken, daß alle an einem redlichen und wirtschaftlich sinnvollen Ablauf des Ausgleichsverfahrens Interessierten tunlichst früh unterrichtet werden, werden die Verständigungspflichten erweitert. Im einzelnen ist zum Abs. 4 zu bemerken:

Bezüglich der Gläubiger (Z. 1) bleibt es beim geltenden Rechtszustand.

Die neu eingeführte Zustellung an die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (Z. 2) entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen ist die Verständigung des Betriebsrats (Z. 3) geboten; hier ist bloß zu bemerken, daß Betriebsratsmitglieder auch nach geltendem Recht zu verständigen sind, wenn sie Gläubiger sind. Die Fassung der Bestimmung ist mit dem Arbeitsverfassungsgesetz abgestimmt.

Die Zustellung des Edikts an die Finanzprokurator (Z. 4) entspricht dem geltenden Recht. Da der Bund häufig auch Gläubiger im Ausgleichsverfahren ist, wird auch er künftig — gleich jedem anderen Gläubiger — jedenfalls den Status erhalten. Der verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche § 5 Abs. 3 zweiter Satz AO wird durch den § 5 Abs. 3 Z. 3 AO ersetzt; die hierauf beruhende Verordnung BGBl. Nr. 183/1946 wird aufgehoben.

Die Verständigung des Landesarbeitsamtes (Z. 5) trägt der schon heute gegebenen Befassung der Arbeitsmarktverwaltung auf dem Gebiet des Insolvenzwesens Rechnung. Es wird damit der Arbeitsmarktverwaltung nicht nur erleichtert,

frühzeitig dem Ausgleichszweck dienende flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Vor allem kann sie hiedurch von den neuen Mitwirkungsrechten im Ausgleichsverfahren wirksam Gebrauch machen.

§ 5 Abs. 5 AO ersetzt den geltenden § 6 a Abs. 1 AO und erweitert ihn aus den zur Neufassung dieser Bestimmung genannten Gründen.

Zur Z. 8:

Die Einfügung des § 6 a AO durch Art. I Z. 3 der Ausgleichsnovelle 1934 sollte — wie schon das Beispiel im Abs. 2 dieser Bestimmung zeigt — die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Ausgleichsverfahrens unterbinden. Diese Novelle hat zwar auch sonst die Mißbrauchsgefahr wesentlich gemindert, doch kann weiterhin auf Einrichtungen, welche dieser Gefahr entgegneten, nicht verzichtet werden.

Sowohl diese Zielsetzung als auch der Kreis der im § 6 a Abs. 1 AO genannten Interessenvertretungen erscheint jedoch heute als zeitbedingt zu eng; das zeigt sich besonders angesichts des § 56 a AO, der — wie schon ausgeführt — auf einer neuen Sicht des Zweckes eines Insolvenzverfahrens beruht. Nicht nur dann, wenn es um die Verlängerung der Frist zur Annahme eines Ausgleichs geht, sondern bereits im ersten Abschnitt des Ausgleichsverfahrens kann — wie der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hervorgehoben hat — durch Äußerungen gesetzlicher Interessenvertretungen bewirkt werden, daß dem Ausgleichsgericht und dem Ausgleichsverwalter sowie den Vertretern der Gläubiger zeitgerecht Daten über die wirtschaftliche Lage der Branche und des Betriebes selbst zur Verfügung gestellt werden; solche Äußerungen sind daher zur gründlichen Beurteilung der Lage des Ausgleichsschuldners erforderlich.

Daher werden nach dem Vorbild des § 56 a AO den schon nach geltendem Recht (§ 6 a AO) anheörungsberechtigten Interessenvertretungen, deren Stellung nicht berührt wird, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zur Seite gestellt; diese Erweiterung erfolgt im § 5 Abs. 5 AO. Die Wendung „zuständige gesetzliche Interessenvertretungen“ ist dem § 56 a AO entnommen. Einer Aufzählung dieser Interessenvertretungen bedarf es umso weniger, als die Gerichte bei der Auslegung des § 56 a AO auf keine erheblichen Zweifelsfragen gestoßen sind. Der Begriff „Unternehmer“ ist Folge der schon im allgemeinen Teil begründeten Einführung des Begriffes „Unternehmen“.

Auf Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird auch der Arbeitsmarktverwaltung ein gleichartiges Äußerungsrecht eingeräumt; das entspricht dem Umstand, daß in Insolvenzverfahren bedeutende arbeitsmarktpolitische Entscheidungen zu treffen sind.

Die Vermehrung der Beispiele, worüber sich die gesetzlichen Interessenvertretungen äußern können, beruht auf den allgemeinen Zielsetzungen des Entwurfes. Nicht nur die Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Ausgleichsverfahrens, sondern auch die umfassende Beurteilung der für eine Unternehmensfortführung maßgeblichen Tatsachen berührt die Belange aller von § 56 a AO erfaßten Interessenvertretungen. Sie werden übrigens — ohne Verstoß gegen das Gesetz — auch gemeinsame Äußerungen vorlegen können.

#### Zur Z. 9:

Die Verfügungsbeschränkungen, die § 8 Abs. 2 AO dem Ausgleichsschuldner auferlegt, sind in der Rechtswirklichkeit vor allem bei der Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter auf Grund des § 55 b Abs. 2 AO i. d. F. des Art. I Z. 34 der Ausgleichsnovelle 1934 bedeutsam. Der neugefaßte § 8 Abs. 2 erster Satz AO erweitert zur Verstärkung der Kontrolle den Kreis der Angelegenheiten, die der Zustimmung des Ausgleichsverwalters bedürfen. Insbesondere werden diejenigen Verfügungen des Schuldners einbezogen, die ihm nach dem Wortlaut des geltenden Rechtes (§ 8 Abs. 1 AO) nur in der Zeit zwischen dem Eröffnungsantrag und der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens verboten sind. Die Anregung, den § 8 Abs. 2 AO dahin zu erweitern, daß die Schließung eines Unternehmens ausdrücklich als Beispiel einer zustimmungsbedürftigen Rechtshandlung genannt wird, greift der Entwurf nicht auf. Nach allgemeiner, insbesondere auch im Begutachtungsverfahren nahezu einhellig vertretener Auffassung zählt nämlich die Betriebsschließung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und bedarf daher bereits nach geltendem Recht der Zustimmung des Ausgleichsverwalters.

Die Verschärfung der Verfügungsbeschränkungen bewirkt, daß der Dritte bei Geschäften mit einem Ausgleichsschuldner noch vorsichtiger sein muß als bisher; er wird umso mehr das Einvernehmen mit dem Ausgleichsverwalter herzustellen haben.

Die Rechtsfolgen der sogenannten relativen Unwirksamkeit der Rechtshandlungen des Schuldners, die gegen § 8 Abs. 2 AO verstoßen, gehören dem allgemeinen Zivilrecht an. Der Vorschlag, die Rechtsfolgen in der Ausgleichsordnung näher zu regeln, kann daher aus rechtssystematischen Gründen nicht verwirklicht werden.

#### Zur Z. 10:

Während die Anmeldung einer Forderung im Konkurs grundsätzlich die Verjährung unterbricht (§ 9 KO), bestimmt § 9 AO — insoweit unverändert seit dem Jahr 1914 —, daß die Ver-

jähmung durch die Forderungsanmeldung nur gehemmt wird. Das beruht darauf, daß nach der ursprünglichen Fassung der Ausgleichsordnung eine mit den Wirkungen der Vollstreckbarkeit versehene Forderungsfeststellung im Ausgleichsverfahren nicht vorgesehen war (Denkschrift 160). Dieser Grund trifft seit der Einfügung des § 53 a AO durch Art. I Z. 25 der Konkursnovelle 1925 nicht mehr zu, weil diese Bestimmung die vorhin genannte Wirkung auch im Ausgleich eingeführt hat. Daher kann der § 9 AO dem § 9 KO angepaßt werden, soweit das trotz der Unterschiede des Ausgleichsverfahrens und des Konkursverfahrens möglich erscheint.

#### Zu Z. 11:

Der geltende § 10 Abs. 4 AO schließt nur aus, daß bevorrechtete Gläubiger (§§ 23 und 23 a AO) während des Ausgleichsverfahrens einen Konkursantrag stellen können. Hingegen können sie trotz der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ein exekutives Pfandrecht erwerben. Das ist namentlich dann, wenn die nun gepfändete Sache im Unternehmen benötigt wird, wenig wirtschaftlich, wenn der Verwertungserlös weit hinter demjenigen Wert zurückbleibt, welchen die Sache im Unternehmensgefüge hat. Selbst die Verwahrung einer gepfändeten Sache kann schwere Einbußen auslösen [vgl. Heller — Berger — Stix in Neumann — Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung<sup>4</sup> (1969 ff) I 560 ff]. Es wird daher die Klage immer lauter, daß Einzelzwangsvollstreckungen bevorrechteter Gläubiger häufig wesentliche Teile der Produktionsmittel der Unternehmen treffen. Darin liegt — wie nicht nur Gläubigerschutzverbände hervorheben — derzeit ein wesentliches Hindernis für wirtschaftlich sinnvolle Unternehmensfortführungen.

Es läge nun schon deshalb, weil nach dem neuen § 3 Abs. 2 AO konkursartige Verfügungsbeschränkungen im Ausgleichsverfahren zugelassen werden, die gänzliche Gleichstellung mit dem Konkursrecht umso näher, als dort auch für die vorrangigen Konkursgläubiger selbst dann ein allgemeines Exekutionsverbot besteht, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsausgleich herbeiführen will. Gleichwohl kann der Entwurf nicht so weit gehen, weil eine vollständige Übereinstimmung mit dem Konkursrecht im Einzelfall zu unbilligen Härten, gelegentlich sogar zur Insolvenz des Bevorrechteten führen könnte, der nicht in der Lage war, sich rechtzeitig (also sechzig Tage vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens) eine dingliche Sicherheit zu verschaffen.

Im Begutachtungsverfahren wurde der Gedanke einer energischen Beschränkung des Erwerbes richterlicher Pfand- und Befriedigungsrechte weitgehend begrüßt, jedoch die Einführung einer Bestimmung über die Abwägung der

Interessen gefordert. Die Finanzprokurator hat darauf hingewiesen, daß auch Geschäftsführungsforderungen einbezogen werden sollten. Der Entwurf wählt eine vermittelnde, gegenüber dem Ministerialentwurf eines Unternehmens-Fortführungsgesetzes abgeschwächte und den Belangen bevorrechteter Gläubiger mehr entgegenkommende Lösung. Er übernimmt hiezu den Grundgedanken des geltenden § 12 AO. Die Funktion, die die Ausgleichseröffnung im Bereich des § 12 AO hat, kommt bezüglich der Geschäftsführungsforderungen und der bevorrechteten Forderungen dem vom Ausgleichskommissär zu fassenden Feststellungsbeschluß zu. Hervorzuheben ist, daß die Regelung den erfolgreichen Ausgleich begünstigt. Scheitert der Ausgleich, so bleibt dem Bevorrechteten und dem Geschäftsführungsgläubiger die dingliche Sicherheit gewahrt.

Die Lösung konnte vorgeschlagen werden, weil die einst rege Diskussion über die Auslegung des § 12 AO abgeschlossen ist und eine einheitliche Rechtsprechung über diese verwickelte Bestimmung vorliegt (vgl. für viele **Heller — Berger — Stix in Neumann — Lichtblau** <sup>4</sup> I 125 ff.).

#### Zur Z. 12:

Der § 11 Abs. 2 AO in seiner ursprünglichen, durch Art. I Z. 7 der Ausgleichsnovelle 1934 beseitigten Fassung hat dem Ausgleichsgericht und dem Ausgleichskommissär die Befugnis verliehen, im Einzelfall „die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf längstens 60 Tage aufzuschieben“. Diese Bestimmung wurde aufgehoben, weil sie mißbraucht wurde (JABl. 1934, 95).

Es hat sich jedoch gezeigt, daß das Fehlen der Bestimmung noch nachteiliger ist. Daher wünschen zahlreiche Interessenvertretungen die Wiederbelebung des § 11 Abs. 2 AO.

Der Anregung auf Neuerlassung der unveränderten Bestimmung kann jedoch deshalb nicht gefolgt werden, weil sie mangels hinreichender Abstimmung mit der Exekutionsordnung zu unzähligen, besser zu vermeidenden Meinungsstreitigkeiten geführt hat [vgl. **Bartsch in Bartsch — Pollak**, Kommentar <sup>2</sup> (1927) 108 ff, 872 f; **Heller — Trenkwalder**, Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung <sup>3</sup> (1934) 1453 ff]. Vor allem hat sich das System der Einzelaufschiebungen durch die stark belasteten Ausgleichsgerichte und Ausgleichskommissäre als unzweckmäßig erwiesen: Sie haben nämlich die Aufschiebung meistens formularmäßig bewilligt. Auch war diese Bestimmung deshalb zu eng gefaßt, weil sie sich — den Erfordernissen der Kreditpraxis des Jahres 1914 gemäß — auf den Bereich der Zwangsvollstreckung beschränkte und in das materielle Recht nur dadurch einwirkte, daß sie auch die außergericht-

liche Pfandverwertung erfaßte. Unklar war auch der Anwendungsbereich; schon der im Jahr 1930 veröffentlichte Entwurf einer Novelle zur Ausgleichsordnung und zur Konkursordnung bezeichnete eine Bereinigung als vordringlich und wollte die Bestimmung erweitern.

Die Kreditpraxis hat sich allerdings seither sehr gewandelt; die neuen Vorschläge der Interessenvertretungen beruhen nicht zuletzt darauf, daß der Eigentumsvorbehalt und verwandte Sicherungsformen in Österreich in einem Ausmaß auch im Insolvenzrecht anerkannt werden, das den europäischen Durchschnitt weit übersteigt: Selbst wenn das österreichische Insolvenzrecht sich solche ausländische Rechte (etwa das neue französische Insolvenzrecht) nicht zum Vorbild nähme, die einen Teil der Aussonderungsrechte im Insolvenzfall für unbeachtlich erklären, sei es doch dem Aussonderungsberechtigten, dessen Opfer ohnedies geringer sei als dasjenige eines nicht gleich abgesicherten Gläubigers, durchaus zumutbar, eine nicht allzu lange Zeitspanne auf Befriedigung zu warten. Damit werde der Ausgleichsverwalter gerade in dem für die Beurteilung der Unternehmensfortführung ungemein wichtigen Anfangsabschnitt des Ausgleichsverfahrens von der zeitraubenden Überprüfung behaupteter Aussonderungsrechte entlastet. Auch könne ein Aussonderungsgläubiger, der die Entwicklung eines Ausgleichsverfahrens abwarten muß und dann erkennt, daß eine Unternehmensfortführung angestrebt wird, eher bereit sein, das Aussonderungsgut in der Gewahrsame des Ausgleichsschuldners zu belassen. Ähnliches gelte auch für die Absonderungsrechte.

Hieraus folgt, daß eine vollstreckungsrechtliche Bestimmung zwar nötig ist, aber nicht ausreicht: Es bedarf einer weiteren Regelung, die einen verfahrensrechtlichen Tatbestand (Eröffnung des Ausgleichsverfahrens) mit einer materiellrechtlichen Folge (Stundung) verknüpft. Das ist weder neu noch bedenklich: Der Kläger, der im Herausgabeprozess siegt, muß dennoch die Leistungsfrist (§ 409 ZPO) abwarten, mag auch der Herausgabeanspruch längst fällig sein. Holt er sich die Sache zuvor eigenmächtig ab, so kann darin sogar rechtswidrige Selbsthilfe liegen.

Der Entwurf verleiht daher der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens die Wirkung einer sogenannten „reinen Stundung“ des Privatrechts [vgl. **Ehrenzweig**, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts <sup>7</sup> II/1 (1928) 88; **Koziol — Welser**, Grundriß des bürgerlichen Rechts <sup>4</sup> I (1976) 182]: Der Schuldner darf vor Ablauf der Stundungsfrist leisten; trotz der Stundung treffen ihn die Folgen eines objektiven Verzugs, besonders die Pflicht zur Zahlung der Zinsen, die insoweit auch im Ausgleichsverfahren unberührt bleibt (**Bartsch in Bartsch — Pollak** II 299). Dieses Konzept bewirkt, daß die Rechte auf Aus-

sonderung und auf Absonderung als solche — dem geltenden Recht entsprechend — durch die Eröffnung des Verfahrens nicht berührt werden (§ 11 Abs. 1 AO). Nur der Zeitpunkt wird verschoben, zu dem die Erfüllung des auf dem Aussonderungs- oder Absonderungsrecht beruhenden Anspruchs frühestens gefordert werden kann.

Der Entwurf entspricht Vorschlägen des Betachtungsverfahrens dadurch, daß er die Stundung nicht generell einführt, sondern von einer Interessenabwägung abhängig macht, die unbillige Härten, besonders die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Gläubigers, hintanhaltend soll. Auch stellt die Fassung der Bestimmung sicher, daß Sachen, die zufällig in die Gewahrsame des Schuldners gelangt sind (etwa ein PKW, der auf seiner Liegenschaft zur Zeit der Ausgleichseröffnung abgestellt war), von der Stundung nicht getroffen werden. Einem Vorschlag des Oberlandesgerichts Innsbruck folgend verknüpft der Entwurf die Dauer der Stundung mit dem Ablauf des Ausgleichsverfahrens, setzt aber eine Höchstfrist, die auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertags nicht, wie ursprünglich erwogen, mit sechzig, sondern mit neunzig Tagen festgesetzt ist.

Der Vollstreckungsschutz ist in § 11 Abs. 3 AO besonders geregelt. Er ähnelt vergleichbaren jüngeren Schutzbestimmungen (vgl. das Bundesgesetz vom 8. Juli 1966, BGBl. Nr. 152), ist jedoch wegen der Vielgestaltigkeit der hier denkbaren Exekutionsverfahren so gefaßt, daß — abgesehen vom Erwerb eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts — alle Exekutionsakte, besonders die Verwahrung, aufgeschoben werden können. Die Rückgängigmachung bereits vollzogener Exekutionsschritte ist nicht ausgeschlossen; allerdings setzt der auch hier anzuwendende § 43 EO die Leistung einer vollen Sicherheit voraus. Auch diese Sonderregelung ist für diejenigen, die nicht Ausgleichsgläubiger sind, von Vorteil: mangels dieser Bestimmung läge nämlich auf Grund des § 11 Abs. 2 AO ein Grund zur Einstellung der Exekution vor (vgl. OGH in EvBl. 1960/383).

Eine Änderung des § 21 Abs. 2 AO rundet die Neuregelung ab und stellt sicher, daß der Gläubiger durch die Stundung seines Aussonderungsanspruchs wegen des zu dieser Zeit unter Umständen erfolgten Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Aussonderungsgutes keinen weiteren Schaden erleidet (siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 21 Abs. 2 AO).

#### Zur Z. 13:

Das Schicksal der kurz vor der Verfahrenseröffnung begründeten Absonderungsrechte ist bereits anlässlich der Gesetzwerdung der ursprünglichen Fassung der Insolvenzgesetze Gegenstand ausführlicher Überlegungen gewesen

[vgl. insbesondere Pollak, Gutachten über die Reform des Konkursrechts (1908) 15 ff, weitere Nachweise bei Petschek — Reimer — Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 255], zumal da der Begründung derartiger Absonderungsrechte häufig angefechtbare Rechtshandlungen zugrunde liegen.

Die Neufassung des § 12 Abs. 1 AO bringt zwei Änderungen: Richterliche Pfand- und Befriedigungsrechte aus der letzten Zeit vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erlöschen dann nicht, wenn sie auf einer Forderung beruhen, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung neu entstanden ist. Gerade der Gedanke der Sanierung nötigt nämlich dazu, daß dingliche Sicherheiten zugunsten der knapp vor der Verfahrenseröffnung neu begründeten Forderungen (z. B. für Kredite, die anlässlich der Ausgleichsvorbereitung gewährt werden) nicht kraft Gesetzes vernichtet werden, gleichviel ob diese Sicherheiten rechtsgeschäftlich oder exekutiv erworben werden. Daher werden auch rechtsgeschäftlich erworbene Sicherheiten in die Regelung einbezogen. Geändert wird auch die rechtliche Behandlung der rechtsgeschäftlich begründeten Absonderungsrechte für solche Forderungen, die — unter Umständen lange Zeit — vor dem Beginn der 60-Tage-Frist entstanden sind (vgl. schon Pollak aaO). Sie werden nach dem Entwurf gleich exekutiven Pfandrechten erlöschen (also gegenüber den Ausgleichsgläubigern unbeachtlich sein), jedoch wie diese wieder aufleben, wenn das Verfahren eingestellt wird. Zur Wahrung des Pfandrechts wird es allerdings nicht genügen, daß es auf Grund einer schon vor dem Beginn der 60-Tage-Frist erwirkten Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung eingetragen wird, da sie nicht die Wirkung hat, die § 13 AO voraussetzt. Diese Änderung könnte bewirken, daß Ausgleichsverfahren früher eröffnet werden als bisher.

Anlässlich dieser Änderung kann ein Mangel des § 12 Abs. 1 zweiter Satz AO beseitigt werden (vgl. Heller — Berger — Stix in Neumann — Lichtblau I 125).

#### Zur Z. 14:

§ 15 Abs. 1 AO stellt klar, daß Ruhegeldansprüche, soweit sie überhaupt der Kürzung auf die Ausgleichsquote unterliegen (also Ausgleichsforderungen sind), zu den wiederkehrenden Leistungen im Sinn des Ausgleichsrechts zählen. Eine Rechtsänderung ist mit dieser, einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertags folgenden Neufassung des § 15 Abs. 1 AO ebenso wenig verbunden wie mit dem Verzicht auf die Hervorhebung der Jahresrenten.

Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 AO ändert sich nicht: Rückstände an Betriebsruhe-

## 3 der Beilagen

35

geldern werden weiterhin weder von § 15 AO noch auch von § 14 AO betroffen sein; diese Bestimmung wird allerdings häufiger auf den in der Zukunft liegenden Teil solcher wiederkehrender Leistungen anzuwenden sein, weil derartige Ansprüche in der Regel auf unbestimmte Dauer zustehen [vgl. **Bartsch in Bartsch — Pollak II 196 f**; ausführlich zu den inhaltsgleichen Regelungen des deutschen Rechtes: **Bley — Mohrbutter**, Kommentar zur Vergleichsordnung<sup>3</sup> (1972) Anm. 54 b zu § 51 VerglO].

**Zu den Z. 15 bis 17:**

Nach § 20 b AO, eingefügt durch Art. I Z. 10 der Ausgleichsnovelle 1934, kann der Ausgleichskommissär den Schuldner ermächtigen, „die Erfüllung eines Vertrages abzulehnen“, wenn dieser noch von keinem Teil voll erfüllt worden ist. Der Schuldner muß die Ermächtigung binnen vierzehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragen. Diese Frist hat sich in der Praxis gelegentlich als zu kurz erwiesen. Der Entwurf verdoppelt daher die Antragsfrist. Einer Änderung des zeitlichen Abstands der Ausgleichsöffnung von der Ausgleichseröffnung (§ 4 Abs. 3 AO) bedarf es schon wegen der Zulässigkeit einer Verlängerung der Annahmefrist (§ 56 a AO) nicht; im übrigen wird es weiterhin Sache des Schuldners sein, die Ermächtigung so rechtzeitig zu beantragen, daß er von ihr auch vor der Ausgleichsöffnung Gebrauch machen kann. Da die Voraussetzung der Ermächtigung zu eng umschrieben ist, wird die Gefährdung der Fortführung des Unternehmens ausdrücklich genannt.

§ 20 b AO weicht von dem konkursrechtlichen Gegenstück (§ 21 KO) auch in solchen Bereichen ab, in denen das durch die Unterschiede zwischen Ausgleichs- und Konkursrecht nicht gerechtfertigt ist. Das gilt besonders für den Begriff der Erfüllungsablehnung, die dem österreichischen Privatrecht fremd ist (**Bydlinski in Klang**, Kommentar<sup>2</sup> IV/2, 541 f FN 517). Das ist geeignet, im Verhältnis zu Staaten, deren Privatrecht die Erfüllungsablehnung kennt, zu Schwierigkeiten zu führen. Daher gibt der Entwurf dem § 20 b AO eine mit dem § 21 KO teilweise übereinstimmende und den engen Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht nach dem ABGB berücksichtigende neue Fassung; § 20 c Abs. 2 und § 20 d AO werden entsprechend angepaßt.

Einer Anregung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer folgend, wird in § 20 c Abs. 2 AO nebst der gesetzlichen Kündigungsfrist auch die kollektivvertragliche genannt; diese Gleichstellung ergibt sich nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bereits aus dem geltenden Recht (OGH in EvBl. 1977/116). Die übrigen Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen.

**Zur Z. 18:**

Der neu angefügte zweite Satz des § 21 Abs. 2 AO verbessert die Rechtsstellung des Aussonderungsberechtigten, der das Aussonderungsgut vom Ausgleichsschuldner oder Ausgleichsverwalter nach dem neuen § 11 Abs. 2 AO nicht ausgefolgt erhält oder es freiwillig länger dem Schuldner beläßt.

**Zu den Z. 19 und 20:**

Die Bestimmungen über die bevorrechteten Forderungen im Ausgleich (§ 23 AO) bedürfen mehrfacher Änderungen:

Zur insolvenzrechtlichen Behandlung der Begräbniskosten hat das Oberlandesgericht Wien darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung danach, ob der Schuldner vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens gestorben ist, sachlich keine Rolle spielt. Selbstmorde wegen Insolvenz kämen nicht mehr vor; das „Selbstmörderbegräbnis“ schein aber für die insolvenzrechtliche Behandlung der Begräbniskosten seinerzeit vorbildlich gewesen zu sein. Der Entwurf greift die hierauf beruhende Anregung auf, die Bestimmungen über die Begräbniskosten so zu vereinheitlichen, daß einerseits nicht die Pietätsempfindungen der Hinterbliebenen verletzt und andererseits die Grenzen des wirtschaftlich Tragbaren gewahrt bleiben: Auf den Zeitpunkt des Todes kommt es nicht mehr an; neu eingeführt wird der Begriff der „einfachen Bestattung“. Die neue Fassung (§ 23 Abs. 1 Z. 2 AO) bewirkt, daß dann, wenn der Schuldner nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens stirbt — anders als nach geltendem Recht —, nicht bloß die Kosten einer Beisetzung im Massengrab erfaßt sind; im Falle eines früheren Todes wird hingegen nicht mehr auf die Kosten des „für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessenen Begräbnis“ (§ 549 ABGB) abgestellt, weil das einen nicht unwesentlichen, der derzeitigen Vermögenslage widersprechenden Aufwand erfordern könnte.

Das zuletzt durch die Wertgrenzenovelle 1976, BGBl. Nr. 91, verbesserte Vorrecht der Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Handelsvertreter bleibt unberührt.

Das sogenannte Medizinalvorrecht ist keine Neuschöpfung des Jahres 1914; es entstammt vielmehr gleich seinem konkursrechtlichen Gegenstück (§ 51 Abs. 1 Z. 4 KO) dem § 43 Abs. 1 Z. 3 der Concursordnung 1868, RGBl. Nr. 1/1869, und beruht auf den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Mitte des 19. Jahrhunderts. Obgleich die ersatzlose Beseitigung dieses Vorrechts mehrfach angeregt worden ist, begnügt sich der Entwurf (§ 23 Abs. 1 Z. 5 AO) mit Einschränkungen: Die Forderungen aus Leistungen, die sich auf den Schuldner und seine



Familie (vgl. § 8 Abs. 4 AO) beziehen, bleiben privilegiert, nicht aber diejenigen, welche die „im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen“ betreffen. Da von den Interessenvertretungen der derzeit nach § 23 Z. 5 AO Privilegierten nur diejenige der Ärzteschaft für die Aufrechterhaltung des Vorrechts eingetreten ist, sieht der Entwurf eine entsprechend eingeschränkte Begünstigung vor. An die Stelle der „Familienmitglieder“ tritt — wie schon im § 8 Abs. 4 AO — die „Familie“.

Die — inhaltlich unveränderte — Übernahme des § 23 a Abs. 1 AO in den neuen § 23 Abs. 1 Z. 6 AO und des § 23 a Abs. 3 AO in den neuen § 23 Abs. 2 AO beruht auf folgenden Gründen:

Gläubigerschutzverbänden, die seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiete des Gläubigerschutzes erfolgreich tätig sind, kann seit 1925 ein jederzeit widerrufliches Kostenvorrecht eingeräumt werden. Wegen der Ausdehnung des Kostenvorrechts auf Teilbereiche des Konkurses (§ 46 Abs. 1 Z. 7 KO i. d. F. dieses Entwurfes) sind auch die Rechtsgrundlagen über die Voraussetzungen der Erteilung des Vorrechts aus systematischen Gründen in die Konkursordnung (§ 180 KO) zu übernehmen: Nach § 63 Abs. 1 AO sind Regelungslücken der Ausgleichsordnung durch die Konkursordnung auszufüllen und nicht umgekehrt. Eine inhaltliche Änderung der Rechtsstellung der derzeit bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Ausgleich ist damit nicht verbunden; die Übergangsbestimmung (Art. V § 3) stellt sicher, daß die bisher nach § 23 a AO erteilten Vorrechte als nach § 180 KO erteilt gelten.

§ 23 a Abs. 4 AO kehrt im Wortlaut des neuen § 23 AO nicht wieder, da er verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist.

#### Zur Z. 21:

Zur Zeit des Inkrafttretens der Ausgleichsordnung bestimmte der damals noch geltende Art. 122 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches (AHGB) vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1/1863, daß die Gläubiger einer Handelsgesellschaft in deren Konkurs abgesondert aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden und aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls Befriedigung suchen können; den „Landesgesetzen“ blieb es vorbehalten zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in bezug auf deren Privatvermögen zusteht. Auf diese Bestimmung stellt § 61 Abs. 2 AO ab. Da das nunmehr in Österreich geltende Handelsgesetzbuch eine dem Art. 122 AHGB entsprechende Regelung nicht enthält, wurde eine solche in den Art. 7 Nr. 12 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Öster-

reich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1999, aufgenommen.

Im Begutachtungsverfahren ist darauf hingewiesen worden, daß diese — aus zeitgebundenen Gründen erwachsene — Verteilung des Rechtsstoffes, aber auch die Fassung der erwähnten Bestimmungen die Rechtsanwendung nicht eben erleichtere; eine Bereinigung sei wünschenswert. Der Entwurf folgt diesem Hinweis und ersetzt Art. 7 Nr. 12 der genannten Verordnung — soweit er sich auf das Ausgleichsverfahren bezieht — durch den neuen § 26 a AO. Sein konkursrechtliches Gegenstück wird ein neuer § 56 a KO sein. Zugleich werden die hiemit eng zusammenhängenden § 61 Abs. 2 AO und § 165 Abs. 2 KO neu gefaßt.

#### Zur Z. 22:

§ 28 AO gibt ausländischen Gläubigern im Ausgleichsverfahren nur dann die gleichen Rechte wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Im Zweifel ist die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen. Diese Erklärung ist nach § 28 Abs. 2 AO bindend.

Die Bestimmung, die gleich § 58 KO auf § 51 der Concursordnung 1868, RGBl. Nr. 1/1869, zurückgeht, ist nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz bedeutungslos geworden; die Gegenseitigkeit nach § 28 AO ist stets zu bejahen. Sie kann daher zur Gänze aufgehoben werden. Damit wird auch die verfassungswidrige Bindung an die Erklärung des Bundesministers für Justiz beseitigt.

Die Änderung bewirkt also nur, daß die heute ohnehin im Ergebnis bestehende Rechtslage auch im Wortlaut der Ausgleichsordnung zum Ausdruck kommt: Ausländische Gläubiger können sich unter den gleichen Bedingungen an einem Ausgleichsverfahren beteiligen, unter denen sie in Österreich Prozesse führen und inländische Exekutionstitel vollstrecken lassen können.

#### Zur Z. 23:

Die Bestimmungen über die Auswahl des Ausgleichsverwalters, besonders § 30 AO, und über die von ihm zu fordernden Eigenschaften waren Gegenstand zahlreicher Anregungen. Dabei hat sich — wie schon bei der Schaffung der österreichischen Insolvenzgesetze — neuerlich folgendes gezeigt: Es läßt sich wohl keine Fassung des Gesetzes finden, die sicherstellt, daß in der Tat zum Ausgleichsverwalter jeweils die für den konkreten Ausgleich am besten geeignete Person bestellt wird. Der Gesetzgeber kann nur Richtlinien aufstellen; ihre angemessene Verwirklichung durch die Gerichte setzt unter anderem voraus, daß die zur Ausgleichsverwaltung besonders geeigneten Personen auch bereit und in der Lage sind, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zu übernehmen.



Auch ist zu berücksichtigen, daß die Bestellung des Ausgleichsverwalters ohne Aufschub erfolgen muß: Die unverzügliche Ausgleichseröffnung ist ein unverzichtbarer Grundsatz des österreichischen Rechtes; hierauf beruht nicht zuletzt der — gemessen an den Erfahrungen anderer Staaten — gute Erfolg österreichischer Ausgleichsverfahren. Daher wird nicht nur weiterhin auf eine zeitraubende, der Eröffnung vorangehende Prüfung der Würdigkeit des Schuldners verzichtet werden müssen, sondern auch auf jegliches Vorverfahren zur Untersuchung über die Eignung desjenigen, der zum Ausgleichsverwalter bestellt werden soll.

In die Aufzählung des **§ 30 Abs. 1 zweiter Satz AO** werden Wirtschaftsprüfer neu aufgenommen: Da sie in der Praxis immer häufiger zu Ausgleichsverwaltern bestellt werden, ist es angezeigt, auch sie in dieser Bestimmung mit der Wirkung zu nennen, daß sie die Bestellung nur aus erheblichen Gründen ablehnen dürfen. Die weitere Änderung dieser Bestimmung zieht die notwendigen Folgerungen aus der unten begründeten Neugestaltung der Bestimmungen über Listen der Ausgleichsverwalter. Der Sache nach liegt eine Übernahme des **§ 10 Abs. 1 erster Satz** der Verordnung vom 29. Mai 1915, RGBl. Nr. 149, über Listen von Ausgleichsverwaltern, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, und über Listen von Gebarungsprüfern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren vor.

Neu ist **§ 30 Abs. 2 zweiter Satz AO**, der nähere Bestimmungen über die von einem Ausgleichsverwalter zu fordernden Eigenschaften enthält. Die Fassung der Bestimmung lehnt sich an den bewährten **§ 90 Abs. 2 Kartellgesetz** an; das entspricht einem Wunsch des Österreichischen Arbeiterkammertags und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die Neufassung des **§ 30 Abs. 2 letzter Satz AO** soll — wie bisher — den Informationsfluß über die Auswahl des Ausgleichsverwalters fördern; der überholte Begriff der „Standesvereinigungen“ ist, den heutigen Verhältnissen entsprechend, durch den Begriff der „zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen“ zu ersetzen.

**§ 30 Abs. 3 AO**, wonach nähere Bestimmungen über die Auswahl von Ausgleichsverwaltern durch Verordnung erlassen werden können, ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Von der Verordnungsermächtigung ist nie Gebrauch gemacht worden. Die Bestimmung kann daher beseitigt werden. An die Stelle der aufzuhebenden Bestimmung tritt der bisher geltende Inhalt des **§ 30 Abs. 2 zweiter Satz AO**; damit wird eine Umbezeichnung der folgenden Absätze vermieden.

Die Ergänzung des letzten Absatzes des **§ 30 AO** stellt klar, daß auch bei Ausgleichsverwaltungen

durch juristische Personen ein wesentliches Element persönlicher Verantwortung vorliegt.

#### Zur Z. 24:

Der neue **§ 30 a AO** ersetzt das bisher geltende Recht über Listen der Ausgleichsverwalter (**§§ 1 bis 11** der Verordnung vom 29. Mai 1915, RGBl. Nr. 149); damit verbindet sich ein Wandel der Aufgabe der derzeit nicht allzu bedeutsamen Ausgleichsverwalterlisten. Die Neuregelung soll insbesondere bei Großinsolvenzen sicherstellen, daß die Gerichte auf höchst qualifizierte Experten zurückgreifen können. Die Fassung der Bestimmung und auch das in ihrem konkursrechtlichen Gegenstück (**§ 80 a KO**) geregelte Bestellungsverfahren lehnt sich — einem Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertags und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes folgend — an den bewährten **§ 76 Kartellgesetz** an. Aus dieser Bestimmung ist auch der Gedanke der Liste mit beschränkter Anzahl von Eintragungen entnommen. Anders als **§ 76 Kartellgesetz** setzt **§ 30 a AO** die Anzahl nicht fest, sondern überläßt dies einer Verordnung des Bundesministers für Justiz. Das ist nicht nur wegen der unterschiedlichen Größe der einzelnen Oberlandesgerichtssprengel notwendig; vielmehr erleichtert das die Anpassung der erforderlichen Anzahl an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse.

#### Zur Z. 25:

Nach dem — insoweit seit dem Jahr 1914 unveränderten — **§ 31 Abs. 1 erster Satz AO** ist der Ausgleichsverwalter unter anderem verpflichtet, „dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb nach Tunlichkeit aufrechterhalten und daß das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert wird“. Auf Grund von Anregungen im Begutachtungsverfahren wird diese Abwägung so verändert, daß das Haftungsrisiko des Ausgleichsverwalters namentlich bei Unternehmensfortführungen sachgerecht neu geordnet wird. Der Begriff der „Tunlichkeit“ ist nicht bestimmt genug; auch mag die uneingeschränkte Pflicht dafür zu sorgen, daß das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert wird, dazu beitragen, daß einer Fortführung untragbare Haftungsrisiken entgegenstehen könnten. Der Entwurf schlägt daher — einer Anregung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgend — eine vorsichtige Abschwächung der Verpflichtung zur Vermögenswahrung vor; das geschieht durch die Einfügung des Wortes „möglichst“. Zugleich wird die Obsorge für die Unternehmensfortführung nicht mehr mit dem Merkmal der „Tunlichkeit“ begrenzt, sondern mit einer Wendung, welche auf die überwiegenden Interessen der Beteiligten abstellt. Es handelt sich dabei um ein Merkmal, welches dem österreichischen Insolvenzrecht seit langem geläufig ist (vgl. **§ 81 Abs. 2 KO**) und für die Rechtsanwendung hinreichend konkret ist (zur Auslegung:

**Pollak in Bartsch — Pollak I 407 f.; Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 164).**

Obgleich in Fällen, in denen zur Sicherung der Unternehmensfortführung Verfügungsbeschränkungen im Sinn des neugefaßten § 3 Abs. 2 AO erlassen werden, die Befugnisse des Ausgleichsverwalters denen eines Masseverwalters angenähert werden, müssen einschlägige Bestimmungen der Konkursordnung nicht übernommen werden, da sie nach § 63 AO ohnehin sinngemäß anzuwenden sind (vgl. **Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 735 f.**).

Die Änderung des Zitats in § 31 Abs. 1 AO ist wegen der Umbezeichnung des bisherigen § 55 e in § 55 h AO nötig.

#### Zu den Z. 26 und 27:

Da die Verordnung vom 29. Mai 1915, RGBl. Nr. 149, soweit sie sich auf Listen der Ausgleichsverwalter bezieht, wegen des neuen § 30 a AO aufgehoben wird, und das Sachverständigenbestellungsrecht durch das Bundesgesetz vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher neu geordnet worden ist, kann auf besondere Bestimmungen über Listen der Gebärungsprüfer verzichtet werden. Sie werden in den Bereich des allgemeinen Sachverständigenrechts übernommen. Daher bedarf es § 31 Abs. 3 AO nicht mehr. Seine Aufhebung macht eine Änderung des Zitats in § 32 Abs. 1 AO nötig.

#### Zur Z. 28:

Ein Gläubigerschutzverband hat angeregt, daß für die Entlohnung des Sachwalters, der die Erfüllung des Ausgleichs überwacht, neben dem Erfolg auch der persönliche Einsatz berücksichtigt werden sollte. Der Entwurf entspricht dieser Anregung (§ 55 c Abs. 3 AO); da für den Ausgleichsverwalter im fortgesetzten Verfahren (nunmehr § 55 h AO) nichts anderes gelten kann, wird auch in § 33 Abs. 4 AO die angewendete Mühe (vgl. § 1193 ABGB) erwähnt.

#### Zur Z. 29:

Mehrfach ist darüber geklagt worden, daß die Belange der Arbeitnehmer (und der arbeitnehmerähnlichen Personen) bei der Auswahl der Mitglieder der Gläubigerbeiräte (§ 36 AO) nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dem soll abgeholfen werden, zumal da auch in rechtsvergleichender Sicht erwiesen ist, daß sich die Berufung von Arbeitnehmervertretern in den Gläubigerbeirat als zweckmäßig erweisen kann (vgl. **Mohrbutter, KTS 1955, 57; Gaul, KTS 1955, 182**). Die ausdrückliche Anführung der Arbeitnehmer soll sicherstellen, daß physische oder juristische Personen Belange der Arbeitnehmer in Gläubigerbeiräten wahren können, soweit ein solcher zu bestellen ist. Das wird weiterhin nicht

in jedem Ausgleichsverfahren notwendig sein. Jedoch bedarf — wie bisher — der Verzicht auf einen Gläubigerbeirat einer zweckmäßigen Begrenzung: Da es zu eng wäre, den Gläubigerbeirat nur bei Großinsolvenzen im Sinn des § 56 a AO zwingend vorzusehen, wählt der Entwurf eine vermittelnde, vom Obersten Gerichtshof vorgeschlagene Lösung; maßgebend sind die Eigenart und der Umfang des Unternehmens.

Die Ersetzung des Wortes „kann“, welches ein sogenanntes „pflichtgemäßes Ermessen“ des Ausgleichskommissärs ausdrückt (vgl. **Pollak in Bartsch — Pollak II 349**), durch das Wort „hat“ ist zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots unabdingbar. Auch die Wendung „wenn tunlich“ (§ 36 Abs. 1 zweiter Satz AO) ist nicht unbedenklich; sie kann daher nicht unverändert aufrecht bleiben. Da die Praxis des deutschen Insolvenzrechts gezeigt hat, daß auch ohne eine dem § 36 Abs. 1 zweiter Satz AO entsprechende Bestimmung eine zweckmäßige Zusammensetzung der Gläubigerbeiräte erreicht wird (vgl. § 44 VerglO), kann eine Neufassung des § 36 Abs. 1 zweiter Satz AO entbehrt werden; er wird daher — wie schon in dem im Jahr 1933 veröffentlichten Entwurf einer Vergleichsordnung vorgeschlagen — beseitigt.

Aufrecht bleibt der bewährte Grundsatz, daß das Gericht Mitglieder des Gläubigerbeirats ohne Bindung an den Willen der Gläubiger zu bestellen hat. Das beruht nicht zuletzt auf dem Hinweis des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, ein Gläubigerbeirat könne unter Umständen die Fortführung eines Betriebs sehr hindern; das gelte insbesondere dann, wenn zu den Mitgliedern des Gläubigerbeirats ernste Konkurrenten des Ausgleichsschuldners zählen, weil sie sicherlich nicht mit allen Mitteln die Fortführung unterstützen. Aus diesem gewichtigen Hinweis könnte zwar abgeleitet werden, daß Konkurrenten des Schuldners von der Mitgliedschaft im Beirat im gleichen Umfang ausdrücklich auszuschließen wären, wie heute von der Ausgleichsverwaltung (§ 30 AO). Der Entwurf sieht jedoch davon ab, § 36 AO insoweit zu ergänzen, da bereits die Verstärkung des Fortführungsgedankens durch andere Bestimmungen des Entwurfes dem Auswahlermessen des Ausgleichskommissärs insoweit neue Richtlinien gibt. Im übrigen wird es weiterhin Amtspflicht der Ausgleichsgerichte sein, durch gezielte Anwendung des § 36 Abs. 3 AO, der unverändert bleibt, für eine Zusammensetzung des Beirats zu sorgen, die dem Fortführungsziel angemessen ist.

Einem Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entsprechend, wird § 36 Abs. 2 AO insoweit ergänzt, als auch das Landesarbeitsamt zum Mitglied des Gläubigerbeirats bestellt werden kann. Auch diese Änderung soll die Wahrung der Belange der Arbeitsmarktverwal-

tung im Insolvenzgeschehen verstärken. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 89 KO zu sehen, der gemäß § 63 AO auch auf den Gläubigerbeirat anwendbar bleibt (vgl. Pollak in Bartsch — Pollak II 352 f); mithin wird bezüglich der Schließung eines Unternehmens auch hier bei der ersten Abstimmung Einstimmigkeit nötig sein (vgl. die Neufassung des § 89 Abs. 4 KO); auch wird das Landesarbeitsamt, wenn es nicht Gläubigerbeiratsmitglied ist, an den Sitzungen teilnehmen können (vgl. die Änderung des § 89 Abs. 3 KO).

Der neue § 36 Abs. 4 AO soll sicherstellen, daß die Entscheidungsgrundlage bei Eingriffen von besonderer Bedeutung, vor allem bei einer Betriebsschließung, erweitert wird. Der Begriff der „wichtigen Vorkehrung“ ist dem § 115 Abs. 1 KO entnommen.

Der Gläubigerbeirat wird auch im Bereich des § 36 Abs. 4 AO beratend tätig sein.

#### Zur Z. 30:

Die Bestimmungen über die Änderung des Ausgleichsvorschlags (im Gesetzestext irrig: Ausgleichsantrags) oder die Stellung eines neuen in der Ausgleichstagsatzung (§ 37 AO) sind zuletzt durch Art. I Z. 21 der Ausgleichsnovelle 1934 verschärft worden: Ursprünglich hatte es genügt, daß der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger war. Seit der genannten Änderung muß er günstiger sein; überdies darf er nicht offenbar Verschleppungszwecken dienen. Nur die zweitgenannte Verschärfung wird heute noch allgemein gebilligt, nicht aber die erstgenannte.

Der Entwurf schlägt daher vor, die ursprüngliche Fassung des § 37 Abs. 2 AO, soweit es um die Günstigkeitsprüfung geht, wiederherzustellen.

Mit dieser Rückkehr zur ursprünglichen Fassung wird zugleich die gedankliche Voraussetzung für die Anfügung des neuen § 37 Abs. 3 AO geschaffen: Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen bemerkt, ist eine Klarstellung der Rechtsgrundlagen für den Treuhandausgleich seit langem vordringlich. Einschlägige Bestimmungen wurden schon bei den Arbeiten am Entwurf 1933 erwogen; sie sind jedoch in der Ausgleichsnovelle 1934 nicht verwirklicht worden, weil man befürchtete, das Ausgleichsverfahren könnte so denaturiert werden, daß es „zu einem Zwittergebilde zwischen dem Präventivakkord und dem Konkurs würde“ (JABl. 1934, 99). Das Unterbleiben der Regelung hat allerdings nicht verhindert, daß die Praxis den Ausgleich zur konkursähnlichen Liquidierung des Unternehmens des Schuldners benützt, zumal der § 55 c AO einen Anhaltspunkt hierfür bietet. Das führt zu der verbreiteten Meinung, jede gesetzliche Ord-

nung des nach geltendem Recht vor allem auf Grund des § 55 c AO als zulässig anzusehenden Treuhandausgleichs müsse zwingend zu einer gesetzlichen Anerkennung eines ausschließlich auf Liquidierung und damit auf Zerschlagung des Schuldnervermögens gerichteten Vorgehens führen. Daß solches nicht Gegenstand einer Reform des Insolvenzrechtes sein kann, welche die Hemmnisse der Unternehmensfortführung abzubauen trachtet, versteht sich von selbst. Daher schlägt der Entwurf Regelungen vor, welche Hemmnisse des Treuhandausgleichs abbauen, jedoch die Gläubiger nicht dazu zwingen, dann, wenn die Schließung des Unternehmens und die Versilberung des Vermögens unabwendbar ist, auf das kostspielige Konkursverfahren zurückzugreifen.

Anders als nach ähnlichen ausländischen Regelungen (etwa dem deutschen oder dem schweizerischen Recht) wird nach dem Vorschlag des Entwurfes weiterhin zunächst nur ein mit Zahlungsfristen versehener Quotenvorschlag (§ 3 Abs. 1 Z. 3 AO) zulässig sein. Erst in der Ausgleichstagsatzung, wenn auf Grund der überprüfenden Tätigkeit des Ausgleichsverwalters und der allfälligen Stellungnahmen der gesetzlichen Interessenvertretungen die Entscheidungsgrundlagen für den weiteren Weg vorhanden sind, wird es dem Schuldner gestattet sein, seinen ursprünglichen Vorschlag in Richtung auf einen Treuhandausgleich mit dessen zum Teil abweichenden Rechtsfolgen zu ändern. Der weitergehende Vorschlag, auch den Gläubigern das Recht zu einem solchen Änderungsvorschlag zu gewähren, geht ebenso wie die mehrfach vorgebrachte Anregung, Gläubigern auch das Recht zu geben, die Ausgleichseröffnung zu beantragen, über eine bloße Fortentwicklung des Ausgleichsrechts hinaus: Dazu bedürfte es einer die Zweispurigkeit des geltenden Rechtes aufgebenden Gesamtänderung des österreichischen Insolvenzsystems.

Die vorgeschlagene Fassung stellt insbesondere klar, daß nicht die sogenannte „cessio bonorum“ wiederbelebt werden soll: Der Schuldner soll keineswegs in die Lage versetzt werden, sich durch bloße Hingabe seines Vermögens von seinen Schulden zu befreien, gleichviel ob damit eine den Ausgleichsquoten entsprechende Befriedigung seiner Gläubiger erreicht werden kann oder nicht. Vielmehr bewirkt die Annahme eines solchen Vorschlags zunächst, daß die strenge Bindung an Zahlungsfristen wegfällt und daß der Verzug besonderen, von der Insolvenzrechtspraxis ohne hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffenen Regeln unterliegt, die einer begrenzenden Kodifizierung bedürfen (s. § 53 Abs. 4 AO i. d. F. dieses Entwurfes).

Das ist nicht nur für den redlichen Schuldner vorteilhaft, dessen Unternehmen während der Überwachung durch Sachwalter wieder gesundet: Der Treuhandausgleich unter verschärfter ge-

richtlicher Kontrolle ist eine Rechtseinrichtung, die geeignet ist, gesamtwirtschaftlich wünschenswerte Sanierungen solcher Unternehmen herbeizuführen, die infolge von Managementfehlern in Schwierigkeiten geraten sind.

§ 37 Abs. 1 wird aus legistischen Gründen neukundgemacht.

#### Zur Z. 31:

Die Neufassung des § 38 Abs. 1 zweiter Satz AO ist Folge der Änderung des § 6 a AO.

#### Zur Z. 32:

Da die bevorrechteten Forderungen im neuen § 23 AO zusammengefaßt sind, kann im § 46 Abs. 2 AO das unrichtig gewordene Zitat als entbehrlich gestrichen werden.

#### Zur Z. 33:

Ohne sichere gesetzliche Grundlage und mit uneinheitlicher Begründung wird seit langem angenommen, daß die allgemeinen Regeln über das Wiederaufleben der Forderungen dann nicht angewendet werden können, wenn der Schuldner das Vermögen rechtzeitig — im Sinn des geschlossenen Ausgleichs — Sachwaltern der Gläubiger übergeben hat; da er nicht mehr verfügen kann, könne ihn die Säumnis der Sachwalter nicht belasten (vgl. OGH in SZ 13/254; Pollak in Bartsch — Pollak II 440; Jelinek in Reimer-FS 197). Der Entwurf schlägt — angesichts der Vielfalt der für die einzelnen denkbaren Lösungen vorgebrachten Gründe und Gegenstände — für diejenigen Fälle, in welchen das Vermögen rechtzeitig übergeben worden ist, eine differenziertere Regelung vor, als sie etwa § 9 Abs. 3 VerglO enthält: Schlägt der Treuhandausgleich fehl, kommt es also zur Einstellung (vgl. den neuen § 55 g Abs. 5 AO), so lebt die Forderung nach allgemeinen Regeln wieder auf. Wird hingegen die Treuhandüberwachung nach Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung, jedoch vor der vollen Erfüllung des Ausgleichs beendet (§ 55 g Abs. 1 AO), so ist das Wiederaufleben ausgeschlossen (§ 53 Abs. 4 dritter Satz AO). Abweichende Vereinbarungen im Ausgleich sind zulässig (§ 53 Abs. 4 vierter Satz AO). Die anderen Änderungen des § 53 Abs. 4 AO sollen diese Bestimmung übersichtlicher machen und klarstellen, daß die Nachfrist, die dem Schuldner zu setzen ist, das gesetzliche Mindestausmaß nicht unterschreiten darf.

#### Zur Z. 34:

§ 53 a AO, der durch Art. I Z. 25 der Konkursnovelle 1925 eingefügt worden ist, zählt zu den wichtigsten Bestimmungen zur Sicherung der rechtzeitigen Ausgleichserfüllung: Auf Grund einer unbestrittenen Eintragung der Forderung

im Anmelungsverzeichnis kann der Gläubiger wegen des Betrages, der bei fristgerechter Erfüllung des Ausgleichs geschuldet wird, gegen den Schuldner, Mitschuldner und Ausgleichsbürgen Exekution führen, ohne daß ein Exekutionstitel im Prozeßweg erworben werden muß.

Allerdings können Ausgleichsgläubiger auf Grund einer derartigen Eintragung **nur** die Ausgleichsquote, nicht aber einen allenfalls wiederaufgelebten Teil der Forderung durch Zwangsvollstreckung hereinbringen (OGH in SZ 10/118 u. a.). Hiefür bedarf es nach geltendem Recht eines gesonderten (im Prozeß oder auf andere Weise zu erwerbenden) Exekutionstitels. Bevorrechtete Gläubiger, die ihre Forderung anmelden können, erwerben hingegen Exekutionstitel für den gesamten, unbestrittenen Betrag. Diese Unterscheidung kann aufgegeben werden, weil die für ihre Einführung seinerzeit maßgeblichen Gründe (vgl. 240 BlgNR 2. GP, 16) heute weggefallen sind.

Rechtsgrundlage dafür, daß der Ausgleichsgläubiger auf Grund der unbestrittenen Eintragung in das Anmelungsverzeichnis derzeit nur die Quote hereinbringen kann, sind die im § 53 a Abs. 1 AO enthaltenen Worte „bei fristgerechter Erfüllung geschuldeten“ Betrages. Aus der Streichung dieser Worte folgt, daß in Zukunft auf Grund der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis auch zugunsten des wiederaufgelebten Forderungsteils Exekution geführt werden kann.

Auch die Ansicht der überwiegenden Rechtsprechung, daß durch eine titelbeschaffende Eintragung ins Anmelungsverzeichnis ein früher vom Gläubiger erworbener Exekutionstitel „aufgezehrt“ werde (OGH in SZ 8/232, SZ 10/16, SZ 39/169 u. v. a.), ermöglicht es dem Schuldner, Exekutionen zu verzögern: Hat der Gläubiger die Exekution auf Grund eines „aufgezehrten“ Titels und nicht auf Grund eines Auszuges aus dem Anmelungsverzeichnis bewilligt erhalten, so kann sie der Schuldner erfolgreich bekämpfen, auch wenn er den betriebenen Betrag längst zu entrichten hätte. Die Einfügung in den § 53 a Abs. 1 AO, daß „auch“ auf Grund der Eintragung Exekution geführt werden kann, entzieht der sogenannten Aufzehrungstheorie den Boden und stellt klar, daß der Gläubiger nunmehr zwischen einem früher erworbenen Exekutionstitel und dem auf der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis beruhenden wählen kann. Selbstverständlich wird der Gläubiger aber auch dann, wenn er den ursprünglichen Exekutionstitel benützt, die Schranken des Ausgleichs beachten müssen. Der neue letzte Satz des Abs. 1 dient der Unterbindung von Schwierigkeiten, die in der Praxis dann auftreten, wenn zugunsten der nämlichen Forderung auf Grund verschiedener Titel Exekutionsverfahren eingeleitet werden.

Der § 53 a Abs. 2 AO behält seinen Inhalt.

Der neue § 53 a Abs. 3 AO soll den Druck auf den Schuldner verschärfen, den Ausgleich rechtzeitig zu erfüllen: § 53 Abs. 1 AO „befreit“ den Schuldner von einem Teil seiner Verbindlichkeit, indem der die Quote übersteigende Teil der Forderung zur natürlichen Verbindlichkeit wird: Das „Klagerecht“ (§ 1432 ABGB) fällt weg. Durch den Verzug tritt nach qualifizierter Mahnung Wiederaufleben ein. Die Rechtsprechung bürdet dem Ausgleichsgläubiger, der zur Hereinbringung des wiederaufgelebten Forderungsteiles Exekution führen will, den nicht eben leicht zu erbringenden Nachweis auf, daß der Schuldner das Mahnschreiben erhalten hat (OGH in SZ 13/226); der Ausgleichsgläubiger muß eine vom Schuldner gefertigte Postübernahmsbestätigung vorlegen (OGH in RZ 1962, 254; EvBl. 1967/390; EvBl. 1968/347; EvBl. 1970/299). Diese strengen Anforderungen werden von zahlungsunwilligen Ausgleichsschuldnern dazu genützt, die Befriedigung ihrer Gläubiger zu verzögern. Die Änderung soll einen Wandel der gefestigten Rechtsprechung bewirken; hiebei ist auf einen Gedanken Bedacht genommen, der sich im Schrifttum (Pollak in Bartsch — Pollak II 448) findet.

Der neue § 53 a Abs. 4 AO hängt eng mit § 53 a Abs. 1 und 2 AO zusammen und löst den praktisch wichtigen Streit darüber, ob und inwieweit die Möglichkeit der Beschaffung eines Exekutionstitels auf Grund der Ergebnisse des Ausgleichsverfahrens in nachfolgende Verfahren über Geldleistungsansprüche einwirkt (vgl. dazu Petschek, ZBl. 1925, 197; Fasching, Kommentar III 170; Wegan, Insolvenzrecht 276; Jelinek, ÖJZ 1970, 5, 34). Die vorgeschlagene Neuregelung beruht darauf, daß unbestrittenen Forderungsanmeldungen und Auszügen aus Anmelungsverzeichnissen heute geringere Wirkung als Urteilen zukommt. Daran könnte sich auch künftig trotz völliger Gleichstellung mit Urteilen nichts ändern: Zahlreiche Staaten, die ohne weiteres österreichische Urteile vollstrecken, lehnen nämlich eine Exekution auf Grund eines Auszugs aus einem österreichischen Anmelungsverzeichnis sowie eine Bindung an dieses ab. Daher kann dem Umstand, daß ein solcher Auszug erworben werden kann, auch für den innerstaatlichen Bereich nicht die Wirkung eines rechtskraftgleichen Prozeßhindernisses gegeben werden, das zu einer in jeder Lage des Verfahrens zu beachtenden Nichtigkeit (§ 477 ZPO) und zur Zurückweisung der Klage als unzulässig führen müßte. Würde solches vorgesehen, müßte nämlich der Gläubiger, der auf Auslandsvermögen eines österreichischen Schuldners Exekution führen will, im Ausland ein Urteil erwirken; damit wäre beiden Parteien der Zugang zum Recht nur erschwert. Unbedenklich ist es hingegen, eine Bindungswirkung vorzusehen: Sie greift sowohl dann ein, wenn der Gläubiger

die Leistung einklagt, die ihm der Ausgleichsschuldner zu erbringen hat; als auch dann, wenn diese bloß als Vorfrage zu beurteilen ist.

Dem berechtigten Schutz des Schuldners vor willkürlicher Inanspruchnahme dient eine besondere Kostenersatzbestimmung; sie ist dem § 45 ZPO verwandt.

Gleich der Bindungswirkung des Urteils ist die im neuen § 53 a Abs. 4 AO vorgesehene nicht auf das Streitverfahren der Zivilprozeßordnung beschränkt; sie wirkt auch in das Außerstreitverfahren und, vorbehaltlich abweichender Regelungen, auch in das Verwaltungsverfahren.

#### Zu den Z. 35 bis 38:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, gehört die durchgreifende Neuordnung der Überwachung der Ausgleichserfüllung, besonders durch Sachwalter als Treuhänder, zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen Abbau der Hemmnisse, die der Unternehmensfortführung entgegenstehen. Daher sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen und im Entwurf auch berücksichtigt worden; die gewohnte Abfolge der Bestimmungen konnte daher nicht beibehalten werden.

Die Fortentwicklung des geltenden Rechtes folgt dessen bewährtem Grundkonzept, Rechtsfolgen anzuordnen, die am jeweiligen Ausgleichsinhalt anknüpfen, und nicht durch positive Inhaltsbestimmungen die Vielfalt der Ausgleichsinhalte einzuengen. Das reicht aus, weil nach den Erfahrungen der Praxis gerade diese Rechtsfolgenanordnungen den Ausgleichsinhalt ausreichend beeinflussen.

Nach dem Wortlaut des zweiten Satzes des § 55 Abs. 2 AO kann von den derzeit in den §§ 55 b bis 55 d AO enthaltenen, ergänzenden Bestimmungen im Ausgleich abgewichen werden. Abgesehen davon, daß solche Abweichungen nicht besonders gebräuchlich sind, nötigen die Verstärkung der gerichtlichen Kontrolle und der Schutz gutgläubiger Dritter dazu, daß die jeweils anzuwendenden Bestimmungen weitgehend zum zwingenden Recht erhoben werden. Dem dient die Neufassung des § 55 Abs. 2 AO.

Der neugefaßte § 55 b AO folgt in seinem ersten Absatz weitgehend seinem derzeit geltenden Gegenstück; jedoch ist aus Gründen des Verkehrsschutzes bereits an dieser Stelle der in der Praxis übliche sogenannte „geschäftsführende“ oder „federführende“ Sachwalter berücksichtigt. Die Fassung der Bestimmung ermöglicht weiterhin andere als monokratische Formen der Vertretung des „Sachwalterausschusses“. Sowohl die Gesamt- als auch die Einzelvertretung bleibt zulässig (vgl. noch § 55 d AO).

Die Neufassung des **§ 55 b Abs. 2 AO** bewirkt, daß auch die vom Ausgleichskommissär nach dem (nun verschärften) **§ 3 Abs. 2 AO** vor der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens angeordneten Maßnahmen trotz der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens (**§ 55 Abs. 2 AO**) weiterwirken. Da die Überwachung durch Sachwalter länger dauern kann, und nicht auszuschließen ist, daß der Schuldner sein Verhalten gegenüber Sachwaltern, sei es in wünschenswerter, sei es in abzulehnender Art ändert, ist eine Bestimmung zweckmäßig, nach der die Verfügungsbeschränkungen geändert, neu erlassen oder aufgehoben werden können.

Die heute im **§ 55 b Abs. 2** zweiter Satz AO enthaltene Regelung über die Geschäftsführung durch mehrere Sachwalter findet sich mit den notwendigen Änderungen im neuen **§ 55 d AO**.

**§ 55 b Abs. 3 AO** soll dem Sachwalter die Überwachung des Schuldners erleichtern.

Die Neufassung des **§ 55 b Abs. 4 und 5 AO** umschreibt in allgemeiner Form die Rechtsstellung des Sachwalters. Hervorzuheben ist dabei, daß er weiterhin kein dem Ausgleichsverwalter rechtlich gleichstehendes Organ des Ausgleichsverfahrens sein wird: Die Bestimmungen über die Berufung des Sachwalters bleiben unverändert.

Der erste Satz des neuen **§ 55 b Abs. 4 AO** dient dem Schutz Dritter; die Fassung folgt dem **§ 83 Abs. 1 KO**. Rechtsprechung und Lehre zu den Grenzen der Befugnisse des Masseverwalters gegenüber Dritten werden daher verwertet werden können. Die Bestimmung ist auch beim bloß überwachenden Sachwalter erforderlich, da auch er im Einzelfall Dritten Erklärungen abzugeben und von ihnen entgegenzunehmen hat. Die Haftungsbestimmungen sind ohne Abweichung vom geltenden Recht in verkürzter Form neu gefaßt worden (**§ 55 b Abs. 5 AO**).

**§ 55 c AO** ersetzt die geltenden Abs. 4 und 5 des **§ 55 b AO** und verschärft sie: Es ist darüber geklagt worden, daß gelegentlich Sachwalter ihren Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen; selbst die scharfe Haftung (**§ 1299 ABGB**) reiche nicht aus. Daher ist ein Teil des **§ 35 Abs. 2 AO** ausdrücklich in den neuen **§ 55 c Abs. 1 AO** übernommen worden; anders als ein Ausgleichsverwalter wird jedoch ein Sachwalter weiterhin nicht durch Geldstrafen zur Pflichterfüllung angehalten werden können. Das bewirkt, daß ein Sachwalter dort, wo Geldstrafen gegen den Ausgleichsverwalter noch angemessen sein könnten, bereits zu entheben und durch einen anderen zu ersetzen sein wird. Die Anregung, zur Überwachung der Sachwalter einen Gläubigerbeirat zu bestellen, hat der Entwurf nicht aufgegriffen, weil eine solche Konstruktion schon heute im Ausgleich vereinbart werden kann.

Der neue **§ 55 c Abs. 2 AO** weicht inhaltlich vom geltenden **§ 55 b Abs. 5 AO** insofern ab, als das nach Ansicht eines Gläubigerschutzverbandes nicht zureichend determinierte Neubestellungsrecht des Ausgleichsgerichts durch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Neubesetzungspflicht ersetzt wird.

Gänzlich neu ist **§ 55 c Abs. 3 AO**: Er entzieht die Belohnung des Sachwalters dem freien Kräftespiel der Beteiligten und legt sie — gleich der Festsetzung der dem Ausgleichsverwalter im fortgesetzten Verfahren gebührenden Entlohnung — in die Hand des Gerichtes. Ein Gläubigerschutzverband hat darauf hingewiesen, daß der Erfolg nicht allein für die Entlohnung des Sachwalters bestimmend sein kann; der Entwurf entspricht diesem Hinweis dadurch, daß er auch die angewendete Mühe (vgl. **§ 1193 ABGB**) zu den zu berücksichtigenden Umständen zählt (vgl. auch die Änderung des **§ 33 Abs. 4 AO**).

Die knappe Bestimmung, daß mehrere Sachwalter die Geschäfte gemeinschaftlich führen (**§ 55 b Abs. 2** zweiter Satz AO), hat sich als unzureichend und praxisfremd erwiesen. Der Entwurf (**§ 55 d AO**) legt daher die heute in Österreich eingelebte Übung der Regelung zugrunde, verhindert jedoch nicht neue Entwicklungen. Nach der heute herrschenden Praxis setzt sich ein „Sachwalterausschuß“ in der Regel aus Vertretern der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, einem Vertreter der Hausbank des Schuldners, einem Vertreter eines Sozialversicherungsträgers, einem Arbeitnehmervertreter und dem früheren Ausgleichsverwalter zusammen. Dieser wird in der Regel als „geschäftsführender Sachwalter“ tätig; die übrigen Sachwalter haben etwa die Stellung, die Mitgliedern des Gläubigerausschusses im Konkurs (**§ 88 KO**) zukommt. Hieraus folgt, daß der „geschäftsführende Sachwalter“ die Gegenstände der ordentlichen Verwaltung allein besorgt und im Verhältnis zu Dritten allein auftritt. Gerade diese Gestaltung des Innen- und des Außenverhältnisses ist im geltenden Recht nicht einmal andeutungsweise geregelt; das ist schon für das Innenverhältnis unzweckmäßig, für das Außenverhältnis jedoch wegen des notwendigen Schutzes Dritter besonders nachteilig. Daher gibt der Entwurf dem beschriebenen Typus der Mehrheit von Sachwaltern eine gesetzliche Grundlage. Die Regelungen über die Geschäftsführung sind nicht zum zwingenden Recht erhoben worden (siehe die Neufassung des **§ 55 Abs. 2** vierter Satz AO). **§ 55 d Abs. 5 AO** beruht auf den gleichen Gründen wie **§ 55 c Abs. 2 AO**.

Die neuen **§§ 55 e und 55 f AO** ersetzen den geltenden **§ 55 c AO**. In Fortentwicklung seiner heutigen Auslegung wird die namentlich im Wirtschaftsrecht vielfach anzutreffende eingelebte Einrichtung der Ermächtigungstreuhand

(vgl. **Kastner**, JBl. 1948, 305; JBl. 1949, 90, 420, 537; JBl. 1954, 138; JBl. 1958, 109), nicht aber die der fiduziarischen Treuhand zu Grunde gelegt. Das geht schon aus der Ersetzung des Begriffes „Vollmacht“ durch den Begriff „Ermächtigung“ hervor (§ 55 e Abs. 1 AO). Damit wird es der Rechtsprechung erleichtert von älterer Judikatur abzugehen, die zum Teil noch auf der Annahme beruht, der Sachwalter im Ausgleich sei in der Regel Bevollmächtigter (vgl. **Jelinek** in Reimer-FS 185 ff).

Selbstverständlich bleiben die zahllosen, in der Praxis erprobten Formen der Überwachung (vgl. **Bley — Mohrbutter**, Kommentar zur Vergleichsordnung<sup>3</sup>, II 119 ff) weiterhin möglich, sodaß auch insoweit die künftige Entwicklung nicht verbaut wird. Hervorzuheben ist endlich, daß die Ausgleichsordnung nicht der Platz ist, an dem eine abschließende Regelung der Ermächtigungstreuhand aufzunehmen ist, mag auch ihre Anerkennung im österreichischen Recht nicht zuletzt durch die Ausgleichsnovelle 1934 sehr gefördert worden sein.

Gegenstück des geltenden § 55 c Abs. 2 AO ist der neue § 55 e Abs. 2 AO. Die Bestimmung betrifft weiterhin nur die Beziehung zwischen dem übertragenden Schuldner und dem übernehmenden Sachwalter (vgl. **Klang**, JBl. 1948, 438 f). Die im Begutachtungsverfahren namentlich von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geforderte Erweiterung des Ausschlusses des § 1409 ABGB auf den Erwerb anlässlich des Ausgleichs oder einer Treuhandüberwachung ist an dieser Stelle nicht zu verwirklichen, obgleich die hier erläuterte Einfügung bestimmt war, den § 188 der dritten Teilnovelle abzurunden. Der Entwurf greift diesen wichtigen Vorschlag gleichwohl auf und schlägt daher einen neuen § 1409 a ABGB vor (Artikel III).

Der neue § 55 e Abs. 3 AO übernimmt zwar das Prinzip der relativen Unwirksamkeit aus § 8 Abs. 3 AO, belastet jedoch die Anwendung dieser Bestimmung nicht mit subjektiven Momenten. Damit soll erreicht werden, daß Dritte Sachwalter nicht übergehen. Die Zulassung einer Ermächtigung des Schuldners durch die Sachwalter soll die nach Ansicht eines Gläubigerschutzverbandes notwendige Motivierung des Schuldners zur Mitarbeit bei der Ausgleichserfüllung verstärken und seine Kenntnisse und Fähigkeiten dabei nutzbar machen.

Zur verstärkten Kontrolle der Sachwalter führt § 55 e Abs. 4 AO zwingende Bestimmungen über die Rechnungslegungspflicht der Sachwalter ein. Auch damit wird die Untätigkeit von Sachwaltern gesteuert werden können. Die Bestimmung der Rechnungslegungsperioden wird zweckmäßigerweise im Ausgleich selbst erfolgen; § 55 Abs. 2 AO ermöglicht insbesondere ein Abstellen auf das Wirtschaftsjahr des Schuldners. Auch können die

Rechnungslegungszeiträume verkürzt, nicht aber verlängert werden.

Der neue § 55 f Abs. 1 AO stellt klar, daß dem Sachwalter als Ermächtigungstreuhänder im Prozeß über das übergebene Vermögen auch Parteilstellung zukommt. Damit wird eine Streitfrage die in der Praxis zu Unzukömmlichkeiten geführt hat, ohne Vorgriff auf rechtstheoretische Aussagen bereinigt.

Allgemein wird auch eine Klarstellung darüber gefordert, ob und inwieweit in das übergebene Vermögen Exekution geführt werden darf, zumal die Rechtsprechung hiezu nicht einheitlich ist. Zum Teil wird angenommen, daß nicht bloß Ausgleichsgläubiger, sondern auch bevorrechtete Gläubiger (einschließlich der Arbeitnehmer) selbst dann, wenn sie nach § 53 a AO einen Exekutionstitel erworben haben, in das übergebene Vermögen nicht Exekution führen dürfen (OGH in SZ 47/14, 3 Ob 47/76, abweichend OGH in SZ 47/122 = EvBl. 1975/175 = Arb. 4961). Gemessen an dieser Rechtsprechung schränkt der vorgeschlagene § 55 f Abs. 2 AO das Exekutionsverbot ein: Der Fall der Übergabe des Vermögens nähert sich einer Fortführung des Ausgleichsverfahrens sehr; daher sieht der Entwurf vor, die Zulässigkeit der Einzelzwangsvollstreckung so zu beurteilen, als wäre das Ausgleichsverfahren noch nicht aufgehoben worden. Da gerade der erste Abschnitt der Überwachung besonderen Schutz verdient, ist vorgesehen, daß die Frist, während der zugunsten von Absonderungs- und Aussonderungsrechten nur beschränkt vollstreckt werden darf (§ 11 Abs. 2 AO), neuerlich zu laufen beginnt. Hervorzuheben ist, daß diese Beschränkung nur das übergebene Vermögen betrifft, nicht aber ein dem Schuldner allenfalls verbliebenes weiteres Vermögen.

Die Übernahme ausgleichsrechtlicher Regelungen für den Vollstreckungsschutz führt auch zur Erstreckung des Konkurschutzes (vgl. § 10 AO). Da es nicht zweckmäßig wäre, den Schuldner auch dann vor der Konkursöffnung zu schützen, wenn er vielleicht nur einen kleinen Teil seines Vermögens Sachwaltern der Gläubiger übergeben hat, andererseits aber der Konkurschutz zur gedeihlichen Durchführung der Überwachung notwendig ist, sieht der Entwurf vor, daß das übergebene Vermögen im Fall eines Konkurses des Schuldners so lange nicht zur Konkursmasse gehört, als die Überwachung währt. Wird aber die Überwachung eingestellt (was im Ergebnis dann zum Konkurs führt, wenn das Vermögen dazu noch hinreicht), so sieht der Entwurf für diesen besonderen Fall vor, daß das Vermögen in gleicher Weise in die Konkursmasse einzubeziehen ist wie bisher ausländisches Vermögen nach dem aufzuhebenden § 67 KO.

§ 55 f Abs. 3 AO ist das Gegenstück zum geltenden § 55 c Abs. 3 AO. Die Bestimmungen über



die sogenannte gläubigeranonyme Kollektivhypothek bedürfen insoweit der Ergänzung, als das geltende Recht die Verwertung überaus schwierig macht. Der Vorschlag, dem Sachwalter kraft Gesetzes die Befugnis zu verleihen, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, auf welcher die Treuhandhypothek eingetragen ist, gleich einen Masseverwalter herbeizuführen, ist deshalb nicht ohne weiteres zu verwirklichen, weil nur der Masseverwalter, nicht aber der Sachwalter seine Befugnisse aus einem gerichtlichen Beststellungsakt ableitet. Ein solcher ist jedoch in dem neu eingeführten Ermächtigungsbeschluß zu erblicken, den der Sachwalter beantragen kann. Er wird dann, gleich einem Masseverwalter, die sogenannte kridamäßige Versteigerung der Liegenschaft herbeiführen können.

Der neue **§ 55 g AO** ersetzt den geltenden **§ 55 d AO**. Die Bestimmung wird erweitert und den Regelungen über die Fortsetzung des Verfahrens (**§ 55 h AO** in der Fassung des Entwurfes, bisher **§ 55 e AO**) angepaßt. Daher wird insbesondere auch bei der Überwachung zwischen der Beendigung und der Einstellung unterschieden; da jedoch die Überwachung die Aufhebung des Ausgleiches voraussetzt, wäre es unzulässig, der Einstellung der Überwachung die gleichen Wirkungen zu geben, wie der Einstellung des Ausgleichsverfahrens.

Die Verpflichtung zur Kundmachung der Beendigung (**§ 55 g Abs. 1 AO**) ist notwendig, weil auch die Überwachung kundgemacht und in den öffentlichen Büchern und Registern angemerkt wird (**§ 55 b Abs. 1 AO**).

Auf Grund mehrerer Anregungen im Begutachtungungsverfahren wurde eine Sanktion für Fälle vorgesehen, in denen der Schuldner das Ziel der Überwachung hintertreibt; dem soll **§ 55 g Abs. 2 Z. 2 AO** vorbeugen.

Besonders wichtig ist **§ 55 g Abs. 3 und 4 AO**; hieraus ergibt sich mittelbar die zulässige Gesamtdauer eines Treuhandausgleichs, nach welchem den Sachwaltern der Gläubiger Vermögen übergeben wird. Diese Bestimmung ist notwendig, weil, wie schon zum neuen **§ 37 Abs. 3 AO** bemerkt wurde, in einem solchen Fall die Zahlungsfristen nach **§ 3 Abs. 1 Z. 3 AO** nicht anwendbar sind. Zur Frage, ob die Überwachung überhaupt zeitlich begrenzt werden soll, sind unterschiedliche Vorschläge gemacht worden. Die Neufassung enthält einen Kompromiß, wobei sie (bezüglich der Mindestfrist) davon ausgeht, daß im Quotenausgleich Zahlungsfristen von 18 Monaten zulässig sind.

**§ 55 g Abs. 5 AO** ist dem geltenden **§ 55 e Abs. 4 AO** ähnlich. Die unterschiedliche Stellung einerseits des Sachwalters und andererseits des Ausgleichsverwalters im fortgesetzten Verfahren rechtfertigt es, eine andere Voraussetzung (Be-

sorgnis) für die Anzeigepflicht vorzusehen. Untätigkeit des Sachwalters ist in einem solchen Fall geeignet, Schadenersatzansprüche gegen ihn zu begründen (**§ 1299 ABGB**).

Derzeit sind Beschlüsse über die Beendigung der Überwachung unanfechtbar. Wegen der besonderen Bedeutung solcher Beschlüsse wird nun ihre Anfechtung in zweiter Instanz durch **§ 55 g Abs. 6 AO** zugelassen. Das entspricht dem Vorschlag eines Gläubigerschutzverbandes. Ein weitergehendes Anfechtungsrecht ist wegen der Belastung des Obersten Gerichtshofs derzeit ausgeschlossen. Soweit allerdings der Einstellungsbeschluß die Rechtskraft eines die Konkursöffnung ablehnenden Beschlusses voraussetzt, bedarf es weiterhin keines Anfechtungsrechts, weil bereits der erstgenannte Beschluß voll anfechtbar ist.

Die derzeit geltenden **§§ 55 e** und **55 f AO** werden als **§§ 55 h** und **55 i AO** neu bezeichnet. Die Änderungen auf dem Gebiet der Anfechtung der Beschlüsse des Ausgleichsgerichts, mit denen über die Beendigung oder die Einstellung des fortgesetzten Verfahrens entschieden wird (derzeit **§ 55 e Abs. 5 AO**), beruht auf den zum neuen **§ 55 g Abs. 6 AO** dargelegten Gründen.

#### Zur Z. 39:

Zum Nachteil der Praxis ist ungeklärt, wann die Wirkung eines Einstellungsbeschlusses in Fällen eintritt, in denen auf Grund einer Prüfung nach **§ 56 Abs. 5 AO** von Amts wegen der Konkurs eröffnet wird (vgl. **Wegan**, Insolvenzrecht 268 f): Teils wird angenommen, daß die ausgleichsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen des Schuldners (**§ 3 Abs. 2, § 8 AO**) trotz nachfolgender Konkursöffnung bereits mit der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses wegfallen, teils wird diese Wirkung erst mit der Kundmachung des Einstellungsbeschlusses oder mit der sie ersetzenden Kundmachung der Konkursöffnung verbunden. Nur die zweite Ansicht bewirkt, daß — wie ein Gläubigerschutzverband treffend bemerkt hat — kein „Interregnum“ eintritt, wenn der Konkurs nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses von Amts wegen eröffnet wird: Die ausgleichsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen gehen nämlich nur nach der zweiten Ansicht nahtlos in die konkursrechtlichen über. Nur diese Auffassung ist geeignet, Umtriebe des Schuldners zu unterbinden, der nach der Einstellung des (fehlgeschlagenen) Ausgleichsverfahrens der Konkursöffnung entgegensteht. Daher folgt ihr die Neufassung (**§ 56 Abs. 5 und 6 AO**) und verknüpft ausdrücklich die Beseitigung der Verfügungsbeschränkungen mit der Kundmachung des Einstellungsbeschlusses, wenn dieser aber nicht kundzumachen ist, weil der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird, mit der Kundmachung der Konkursöffnung.



Anläßlich dieser Änderung wird auch die nur unzureichende Regelung über den Kreis derjenigen, welchen der Einstellungsbeschluß zuzustellen ist, verbessert; insbesondere wird die Mitteilung JMVB. 1917, 396 unbeachtlich.

Die Änderung der Zitate in § 56 Abs. 3 und 5 AO ist wegen der Umbezeichnung des § 55 e AO in § 55 h AO nötig; die Neukundmachung des § 56 Abs. 4 AO beruht auf legistischen Gründen.

#### Zur Z. 40:

Das Zitat entfällt, weil § 114 KO durch § 178 KO ersetzt wird, auf den der neue § 64 AO verweist.

#### Zur Z. 41:

Nach dem geltenden § 60 Abs. 2 AO bewirkt der Ausgleich über eine Personenhandelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft), daß die persönlich haftenden Gesellschafter, sofern im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, im gleichen Umfang von den Verbindlichkeiten entlastet werden wie die Handelsgesellschaft selbst. Nach herrschender Ansicht kommt diese Begünstigung Gesellschaftern, die bereits aus der Handelsgesellschaft ausgeschieden sind, nicht zugute (vgl. **Kastner**, Grundriß 77 f). Hierin wird eine ungerechtfertigte Unterscheidung erblickt, welche auch nicht aus dem Zweck der Forthaftung ausgeschiedener Gesellschafter gerechtfertigt werden kann. Es ist daher dem Schrifttum (**Griehsler**, GesRZ 1972, 8) folgend angeregt worden, die entlastende Wirkung des Ausgleichs auch auf die ausgeschiedenen Gesellschafter zu erstrecken.

Zugleich ist aber auch vorgeschlagen worden, das Ungleichgewicht des geltenden Rechtes dadurch zu beseitigen, daß die Haftung der Gesellschafter, gleichviel, ob sie bereits ausgeschieden sind oder nicht, durch den Gesellschaftsausgleich unberührt bleiben sollte.

Einigkeit besteht, daß die aus der heutigen Auslegung des geltenden Rechtes folgende unterschiedliche Behandlung des ausgeschiedenen und des nicht ausgeschiedenen Gesellschaftern keinesfalls aufrechterhalten werden kann. Im Begutachtungsverfahren wurde nahezu einhellig verlangt, daß der ausgeschiedene Gesellschafter künftig ebenfalls nach Maßgabe des Gesellschaftsausgleichs entlastet werden soll; dem Gedanken, daß selbst dem noch nicht ausgeschiedenen Gesellschafter diese Wirkung nicht mehr zugute kommen solle, ist heftig widersprochen worden.

In der Tat spricht gegen die volle Weiterhaftung daß der außergerichtliche Ausgleich einer Handelsgesellschaft die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafter im gleichen Ausmaß verringert wie die des verbliebenen [**Fischer** in Großkommentar

HGB<sup>3</sup> (1973) § 129 Anm. 58 in Verbindung mit Anm. 19]: Der ausgeschiedene Gesellschafter hat, wenn ihn ein Gesellschaftsgläubiger in Anspruch nimmt, alle Einwendungen, welche die Gesellschaft hätte; das gilt auch für Stundung, Vergleich und Erlaß (**Kastner**, Grundriß 77). Auch aus der Sicht der Unternehmenserhaltung spricht vieles für die Haftungsbeschränkung; es ist durchaus möglich, daß ein Gesellschafter auch an einer anderen Handelsgesellschaft beteiligt ist oder ein anderes Unternehmen eröffnet hat. Die Gefährdung eines solchen Unternehmens durch eine Forthaftung eines Gesellschafter, besonders eines bereits ausgeschiedenen, läßt sich nicht leicht rechtfertigen.

Der Entwurf folgt daher der weitgehend gebilligten Auffassung, daß an der haftungsbegrenzenden Wirkung des Ausgleichs gegenüber nicht ausgeschiedenen Gesellschaftern (§ 60 Abs. 2 AO) nichts geändert werden soll, und daß ihnen ausgeschiedene Gesellschafter gleichzustellen seien. Jedoch kann die nun zu schaffende haftungsbegrenzende Wirkung des Ausgleichs gegenüber ausgeschiedenen Gesellschaftern nicht darauf beschränkt sein, daß eine Handelsgesellschaft Schuldner ist: Vom Zweck der Regelung her gesehen ist es nämlich unerheblich, ob der weiterhaftende Gesellschafter aus einer Dreimanngesellschaft ausgeschieden ist, die nun als Zweimanngesellschaft in den Ausgleich geht, oder ob er aus einer Zweimanngesellschaft so ausgeschieden ist, daß der andere Gesellschafter das Unternehmen ohne Liquidierung mit Aktiven und Passiven übernommen hat (§ 142 Abs. 1 HGB) und dieser nun Ausgleichsschuldner wird.

Die neue Bestimmung (§ 60 a AO) gibt daher dem Ausgleich einer Handelsgesellschaft und dem eines Schuldners, der ein Unternehmen in der beschriebenen Art übernommen hat, gegenüber einem ausgeschiedenen Gesellschafter die gleiche Wirkung.

Die Fassung der Bestimmung stellt klar, daß die Haftung nur dann begrenzt wird, wenn sie auf dem Handelsgesetzbuch (vgl. § 159 HGB), nicht jedoch wenn sie auf einem anderen Rechtsgrund (z. B. Schuldbeitritt) beruht: Liegt ein anderer Haftungsgrund vor, so entlastet der Ausgleich den ausgeschiedenen Gesellschafter nicht (vgl. § 48 AO).

Da der ausgeschiedene Gesellschafter — anders als der noch nicht ausgeschiedene — im Ausgleich nicht mitwirken darf (vgl. § 60 Abs. 2 AO), wäre es unzulässig, im Ausgleich der Gesellschaft eine solche dem Ausgeschiedenen nachteilige abweichende Bestimmung über die Gesellschafterhaftung vorzusehen, wie sie gegenüber den nicht ausgeschiedenen Gesellschaftern zulässig ist und bleibt; das wird durch den zweiten Satz der neuen Bestimmung klargestellt.

**Zur Z. 42:**

Die Neufassung des **§ 61 Abs. 2 AO**, die — wie erwähnt — mit der Einfügung des **§ 26 a AO** und des **§ 56 a KO** eng zusammenhängt, beruht auf dem im Begutachtungsverfahren gestellten Verlangen nach einer deutlicheren Regelung des ohnedies verwickelten Verhältnisses zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterinsolvenz; namentlich das Wort „getroffen“ sei wenig klar. Da der Entwurf aus den schon im allgemeinen Teil genannten Gründen die Insolvenz der Handelsgesellschaften besonders berücksichtigt, wird die erwähnte Anregung aufgegriffen.

**Zur Z. 43:**

Die Verweisung, die **§ 62 AO** enthält, bedarf der Änderung, weil sich die Bestimmungen über das fortgesetzte Verfahren nunmehr in **§ 55 h AO** finden.

**Zur Z. 44:**

Die Einführung einer dem **§ 18 ArbGerG** entsprechenden Sonderregelung über die Vertretung der Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren durch **§ 173 a Abs. 2 KO** i. d. F. des Entwurfes nötigt nicht zu gleichartigen Ergänzung der Ausgleichsordnung: Nach **§ 63 Abs. 2 AO** sind ohnedies auch **§§ 173 bis 177 KO** auf das Ausgleichsverfahren anzuwenden. Eine Wiederholung des Inhalts des **§ 173 a KO** ist daher entbehrlich. Der **§ 63 a AO** kann daher zur Verkürzung des Gesetzestextes beseitigt werden, ohne daß damit auf dem Gebiet des Vertretungsrechts der Gläubigerschutzverbände im Ausgleichsverfahren eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

**Zur Z. 45:**

Der neue **§ 64 AO** hängt mit den schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten häufigen Klagen über das Haftungsrisiko der Ausgleichsverwalter, Masseverwalter und der Sachverwalter zusammen. Es ist unter anderem angeregt worden, daß die Entscheidungen über Haftungsansprüche demjenigen Ausgleichs-(bzw. Konkurs-)gericht zugewiesen werden sollten, vor dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder war. Das hiemit angesprochene Prinzip des Sachzusammenhangs rechtfertigt in der Tat einen besonderen Zuständigkeitstatbestand, weil er auch der schnelleren und damit auch kostensparenden Abwicklung eines Haftungsprozesses dienen kann. Der Entwurf folgt daher der genannten Anregung und schlägt im **§ 178 Abs. 1 KO** eine Wahlzuständigkeit vor, die kraft Verweisung auch für Ausgleichsverwalter gilt. Die Haftungsprozesse der Mitglieder des Gläubigerbeirats, Gebarungsprüfer (**§ 31 Abs. 2 AO**) und der Sachverständigen (**§ 33 Abs. 1 AO**) werden einbezogen, da ihnen gegenüber nichts anders gelten kann.

Der Zuständigkeitstatbestand erfaßt nicht nur die auf Pflichtverletzungen gegründeten Haftungsklagen gegen Ausgleichsverwalter, sondern auch deren Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens eines Haftungsanspruchs.

Zur verfahrensrechtlichen Behandlung ist zu bemerken, daß die Verweisung auf **§ 178 Abs. 2 und 3 KO** bewirkt, daß über die Klagen in erster Instanz stets ein Einzelrichter entscheiden wird. Wenn das an sich zuständige Gericht ein Bezirksgericht ist, wird — entsprechend einem Gedanken, der aus **§ 114 KO** in **§ 178 KO** übernommen wird — auch insoweit nach den **§§ 431 ff ZPO** vorzugehen sein.

Neu ist auch **§ 65 AO**: Er regelt die Anerkennung ausländischer ausgleichsrechtlicher Maßnahmen in einer der international-insolvenzrechtlichen Realität entsprechenden Form; die Verweisung auf **§ 79 EO** bewirkt insbesondere, daß die Anerkennung von einer durch Staatsverträge verbürgten Gegenseitigkeit abhängt. Fehlt sie, so sind ausländische Maßnahmen in Österreich wirkungslos.

**Zum Artikel II****Zu den Z. 1 und 2:**

Die Änderungen beruhen auf den zu Art. I Z. 1 dargelegten Gründen. Einer weitergehenden Änderung des **§ 2 KO** bedarf es nicht: So wie schon nach geltendem Recht die amtswegige Konkursöffnung bei Mißlingen des fortgesetzten Verfahrens nicht die Wirkungen des Anschlußkonkurses hat, wird auch die neugeschaffene amtswegige Konkursöffnung im Fall des Fehlschlagens einer Überwachung die Voraussetzungen des **§ 2 Abs. 2 KO** nicht erfüllen können.

**Zur Z. 3:**

Die Änderung des **§ 5 Abs. 1 KO** soll eine Abkehr von der heutigen Auslegung dieser Bestimmung (vgl. OGH in SZ 36/147) bewirken. Die Neufassung folgt der im Begutachtungsverfahren von zahlreichen Stellen gewünschten Übernahme der in **§ 8 Abs. 4 AO** enthaltenen Begrenzung auf das, was „zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn“ (den Schuldner) „und seine Familie unerlässlich ist“, in den neuen **§ 5 Abs. 1 KO**.

Das zieht auch eine Änderung des **§ 5 Abs. 2 KO** nach sich: Die Unterstützung aus der Masse bedarf einer gleichartigen Begrenzung; der gerade im Zusammenhang mit dem Konkurs nützliche Gedanke der Anspannung wird mit den Worten „nach seinen Kräften“ ausgedrückt. Die Grenzen des „pflichtgemäßen Ermessens“ des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses werden näher determiniert.

**Zur Z. 4:**

Einer Anregung des Obersten Gerichtshofs folgend, wird die Überschrift des § 9 KO geändert, weil diese Bestimmung nicht nur die Unterbrechung sondern auch die Hemmung der Verjährung betrifft.

**Zu den Z. 5 und 6:**

Die Änderungen der §§ 11 und 12 KO beruhen auf den schon zu den ausgleichsrechtlichen Parallelbestimmungen (§ 11 und 12 AO) dargelegten Gründen. Ergänzend dazu bleibt zu bemerken, daß die Sperrwirkungen der neuen Bestimmungen im Konkurs auch deshalb nötig sind, weil die dem Masseverwalter auferlegte Pflicht zur Prüfung behaupteter Absonderungs- und Aussonderungsrechte häufig verhindert, daß er die künftige Entwicklung, besonders die Fortführung eines Unternehmens hinreichend planen kann. Die vom Ausgleichsverfahren abweichende Ausgestaltung des Konkursverfahrens nötigt dazu, daß in § 11 Abs. 2 KO anders als in § 11 Abs. 2 AO nur eine einzige zeitliche Begrenzung (Frist von neunzig Tagen) vorgesehen wird.

**Zur Z. 7:**

Die Änderung des § 15 Abs. 1 KO beruht auf den schon zu § 15 AO dargelegten Gründen. Auch hier ändert sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht; der Ruhegeldrückstand wird nicht erfaßt.

**Zur Z. 8:**

Die mehrmals geforderte Erstreckung der Austrittsfrist nach § 25 Abs. 1 KO erfüllt eine Forderung der Arbeitnehmervertretungen. Auch die Vereinigung Österreichischer Industrieller hat die Verlängerung der Austrittsfrist begrüßt: Der Arbeitnehmer müsse nicht übereilt und unter Zeitdruck eine Entscheidung treffen; der verfrühte Austritt könne die Fortführung eines Unternehmens von vornherein in Frage stellen. Im übrigen hat das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz den Arbeitnehmern Risiken abgenommen, die mit einem Verbleiben im Unternehmen verbunden sein können.

Einer Anregung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer folgend, wird — wie schon in § 20 c Abs. 2 AO — die kollektivvertragliche Kündigungsfrist der gesetzlichen ausdrücklich gleichgestellt.

Die Neufassung erfüllt ferner eine alte Forderung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer insoweit, als der Masseverwalter nun grundsätzlich an den Kündigungstermin gebunden wird. Diese Interessenvertretungen haben allerdings eine Begrenzung dieser Bindung insoweit als richtig angesehen, als weit entfernte Kündigungstermine nicht einbezogen werden sollen, damit

eine nicht wünschenswerte Überlastung der Masseverbindlichkeiten durch Forderungen bereits gekündigter Arbeitnehmer unterbleibt. Andernfalls wären nämlich insbesondere die Entlohnungsansprüche nicht gekündigter Arbeitnehmer gefährdet. Der Entwurf entspricht auch diesem Gedanken.

**Zur Z. 9:**

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen hervorgehoben, ist die Wirksamkeit der Anfechtung im Konkurs bei der Bekämpfung der Massearmut besonders bedeutsam. Wenn gleich der Entwurf die Erneuerung der Anfechtungstatbestände einem späteren Gesetzgebungsakt vorbehalten muß, können bereits jetzt formalrechtliche Hindernisse verringert werden. Dem dient die Zuständigkeitskonzentration, die § 43 Abs. 5 KO nun vorsieht: Die Sachnähe des Konkursgerichts ist geeignet, Anfechtungsprozesse zu beschleunigen und damit auch die oft beklagte lange Dauer der Konkurse zu vermindern. Insbesondere ist die weitgehende Zusammenfassung der Anfechtungsprozesse bei einem Gericht geeignet, im Ergebnis zu einer einheitlichen Beurteilung des Zeitpunktes zu führen, zu dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist (vgl. §§ 30 und 31 KO). Ein besonderes Zwischenverfahren vor dem Konkursgericht, in dem dieser Zeitpunkt mit allseitiger Rechtskraftwirkung festgestellt wird, kann damit vorläufig vermieden werden.

Der Zuständigkeitstatbestand erfaßt — vergleichbar der Regelung für Prüfungsprozesse — nicht die anhängigen, durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten, in die der Masseverwalter eintritt.

Auf Anfechtungsprozesse vor dem Konkursgericht werden die den § 114 KO ersetzenden Regelungen des § 178 KO anzuwenden sein.

**Zur Z. 10:**

Die Ergänzung des § 44 Abs. 2 KO beruht auf den bereits zu § 21 Abs. 2 AO dargelegten Gründen.

**Zur Z. 11:**

Die Bestimmungen über die Masseforderungen werden zwar nur zum Teil verändert; aus legislativen Gründen muß jedoch § 46 KO zur Gänze neu kundgemacht werden; dabei war Gelegenheit, sprachliche Verbesserungen vorzunehmen.

Auf dem Gebiet der Begräbniskosten bedarf die Abgrenzung zwischen Masseforderungen und Konkursforderungen einer Bereinigung; dem dient der neue § 46 Abs. 1 Z. 6 KO und der ebenfalls geänderte § 51 Abs. 1 Z. 1 KO. Aus den schon zu § 23 Abs. 1 Z. 2 AO genannten Gründen kann es für den Umfang des Privilegs der Begräb-

niskosten nicht mehr auf den Todeszeitpunkt ankommen; dieser ist nach der Neuregelung nur noch für die Abgrenzung zwischen Masse- und Konkursforderung maßgebend.

Den derzeit gemäß § 23 a AO bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden kommt im Konkurs noch kein Vorrecht zu. Der Entwurf schafft es, weil er allgemein entbehrliche Differenzierungen zwischen Konkurs- und Ausgleichsrecht abzubauen trachtet und zahlreiche Bestimmungen über den Zwangsausgleich an die Bestimmungen über den Ausgleich (nach der Ausgleichsordnung) angleicht.

Die Fassung des neuen § 46 Abs. 1 Z. 7 KO folgt der des neuen § 23 Abs. 1 Z. 6 AO. Der Inhalt des § 23 Abs. 2 AO kehrt — der Systematik der Konkursordnung folgend — als § 127 a KO wieder.

Auch an dieser Stelle ist hervorzuheben, daß keine Änderung des Umfangs der Arbeitnehmermassenforderungen erfolgt. Auch die fiktiven Massenforderungen (§ 46 Abs. 2 KO) werden ungeschmälert beibehalten.

Abweichend vom Ministerialentwurf eines Unternehmens-Fortführungsgesetzes enthält sich die Regierungsvorlage einer Regelung der Frage, ob und inwieweit die sogenannten **Sozialplanforderungen** im Konkurs zu berücksichtigen sind. Hierauf konnte wegen des Fortschritts der wissenschaftlichen Untersuchung dieses Fragenkreises verzichtet werden: **Schwarz — Holzer — Holler**, Das Arbeitsverhältnis bei Konkurs und Ausgleich (1978) 56, 68, 260, 328 zeigen, daß die insolvenzrechtliche Zuordnung solcher Forderungen keine Probleme stellt, die Sonderbestimmungen in den Insolvenzgesetzen erfordern; Das gilt besonders bei Abfertigungen; der Sozialplan ist nämlich eine von mehreren Rechtsgrundlagen für solche Ansprüche. Der geltende § 46 Abs. 3 KO fällt weg, weil sein Inhalt in den § 46 Abs. 1 KO eingebaut worden ist.

#### Zur Z. 12:

§ 47 KO wird nur in sprachlicher Hinsicht geändert. Weiterhin werden Arbeitnehmermassenforderungen auf laufendes Entgelt vor dem Entlohnungsanspruch des Masseverwalters zum Zug kommen; der Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, diesen Anspruch dem erwähnten Arbeitnehmer vorrecht voranzustellen, konnte im Hinblick auf den Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nach ungeschmälertem Beibehaltung der Arbeitnehmerrechte nicht verwirklicht werden.

#### Zur Z. 13:

- Die Änderung des § 51 Abs. 1 Z. 1 KO ist Folge der bereits erläuterten Einfügung einer Bestimmung über die Begräbniskosten in § 46 KO.

Die Neufassung des § 51 Abs. 1 Z. 4 KO beruht auf den schon zu § 23 Abs. 1 Z. 5 AO dargelegten Gründen.

Die übrigen Änderungen des § 51 KO beruhen auf legitimen Gründen.

#### Zur Z. 14:

Der neu eingefügte § 56 a KO ist das konkursrechtliche Gegenstück des bereits erläuterten neuen § 26 a AO.

#### Zur Z. 15:

Die Aufhebung des § 58 KO beruht auf den zur Aufhebung des § 28 AO dargelegten Gründen.

#### Zu den Z. 16 und 17:

Die Änderungen der §§ 60 und 61 KO beruhen auf den zur Änderung des § 53 a AO dargelegten Gründen. Hervorzuheben bleibt, daß sich die Änderung des § 61 KO nur auf die sogenannte Aufzehrungstheorie, nicht aber auf die Exekutionsobjekte bezieht.

#### Zur Z. 18:

Nach § 63 Abs. 1 KO ist für die örtliche Zuständigkeit des Konkursgerichts — wirtschaftlich sinnvoll — in erster Linie der Ort maßgebend, an dem der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt. Fehlt es daran, so kommt es auf den „ordentlichen Wohnsitz“ an. Dieser Begriff, der § 58 der Concursordnung 1868, RGBl. Nr. 1/1869, entnommen ist (der mit § 16 der Civil-Jurisdictionsnorm, RGBl. Nr. 251/1852, im Einklang stand), ist in der Konkursordnung nicht umschrieben; er erhält arg. § 172 KO seinen Sinn aus § 66 JN (**Pollak in Bartsch — Pollak I 329; Petschek — Reimer — Schiemer**, Insolvenzrecht 15). Es kommt daher auf die erweisliche oder aus den Umständen hervorgehende Absicht des Gemeinschuldners an, an dem betreffenden Ort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 Abs. 1 JN), also auf subjektive Voraussetzungen, die weniger leicht beweisbar sind, als diejenigen bloß objektiven Voraussetzungen, welche für den Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich sind.

Auch im vermögensrechtlichen Bereich hat — wie die internationale Erfahrung zeigt — der Wohnsitz heute seine Eignung weitgehend verloren, sachangemessener Tatbestand einer Zuständigkeitsnorm zu sein; allgemein werden Tatbestände bevorzugt, die vom gewöhnlichen Aufenthalt ausgehen. Sie bewirken, daß es auf den tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensführung ankommt (vgl. OGH in EvBl. 1957/379 u. v. a.).

Der Entwurf entspricht dieser — auch ansonsten im österreichischen Zuständigkeitsrecht berücksichtigten (vgl. etwa jüngst § 65 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl.

Nr. 569/1973) — Entwicklung und ersetzt daher den „ordentlichen Wohnsitz“ durch den „gewöhnlichen Aufenthalt“. Diese Anknüpfung ist geeignet, ein Insolvenzverfahren zu beschleunigen, sodaß die Änderung gerade in diesem Entwurf vorzuschlagen ist. Es liegt nämlich auf der Hand, daß der Kontakt zwischen dem Konkursgericht und dem Schuldner dann geringeren Zeitaufwand erfordert, wenn örtlich der dem Schwerpunkt seiner Lebensführung nächstgelegene Gerichtshof I. Instanz zuständig ist und nicht der unter Umständen weit entfernte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Die Niederlassung wird in der Abfolge der Zuständigkeitsgründe neu, und zwar vor dem Vermögensgerichtsstand eingefügt. Diese Ergänzung ist aus internationalen Rücksichten nötig und aus innerstaatlicher Sicht unbedenklich: Wenn die Voraussetzungen eines inländischen Unternehmensbetriebs nach § 63 Abs. 1 KO fehlen, kann immerhin auf Grund des Zuständigkeitstatbestandes der Niederlassung der Konkurs eröffnet werden; er wird — in der Praxis — in der Regel mit dem Ort des Vermögens übereinstimmen.

#### Zur Z. 19:

Die Beseitigung der §§ 66 und 67 KO beruht auf den heutigen international-konkursrechtlichen Verhältnissen. Diese Bestimmungen haben die Erwartungen des Gesetzgebers des Jahres 1914 nämlich nicht erfüllen können: Mangels Vorliegens der Gegenseitigkeit kommt es weder dazu, daß bewegliches Auslandsvermögen in den inländischen Konkurs gezogen wird, noch dazu, daß österreichisches Vermögen ausgefolgt wird: Soweit nicht, wie mit Belgien, ein Insolvenzabkommen besteht, beschränkt sich der Konkurs auf das im Inland gelegene Vermögen, mag auch § 1 KO vom Universalitätsgrundsatz ausgehen. Daher werden diese nicht effektiv gewordenen Bestimmungen aufgehoben; das wird die vom Bundesministerium für Justiz zielstrebig vorangetriebenen Verhandlungen zur Schließung von Konkursabkommen mit wichtigen Handelspartnern Österreichs fördern. Zuletzt ist vor kurzem ein solches Abkommen mit der BRD unterzeichnet worden. Zugleich wird damit eine weitere Bestimmung beseitigt, die einer Erklärung des Bundesministers für Justiz über die Beobachtung der Gegenseitigkeit — verfassungsrechtlich bedenklich — Bindungswirkung verleiht. Im übrigen sorgt der neue § 179 KO — gleich dem neuen § 65 AO — dafür, daß Maßnahmen eines ausländischen Konkursgerichts dann, wenn kein Staatsvertrag vorliegt, wie bisher keine Inlandswirkung haben werden.

#### Zur Z. 20:

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß die Diskussion über eine Neubestimmung des

Begriffes der Zahlungsunfähigkeit (dazu Reimer, Journal für Betriebswirtschaft 1977, 95) noch nicht so weit gediehen ist, daß dem Wunsch nach einer Legaldefinition nachgekommen werden kann; allzu groß ist auch heute die Gefahr, daß eine gesetzliche Begriffsbestimmung sich gegenüber besonderen Einzelfällen als nicht elastisch genug erweist und daher zu Ungerechtigkeiten und Härten führt (vgl. schon Denkschrift 64). Die neuere Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. OGH in JBl. 1977, 208, JBl. 1978, 159 = EvBl. 1978/4) und die gefestigte Lehre (Wegan, Insolvenzrecht 84; Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 31; zuletzt Sprung — Schuhmacher, JBl. 1978, 122 jeweils mit weiteren Nachweisen) zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit lassen jedoch einen ersten Schritt zu: Der neue § 68 Abs. 3 KO schließt künftig die Annahme aus, die Zahlungsunfähigkeit setze ein „Andrängen“ der Gläubiger voraus (so etwa OGH in SZ 37/74). Die Klärung im Gesetz ist umso nötiger, als diese überaus wichtige Frage einem verstärkten Senat des Obersten Gerichtshofs bisher noch nicht vorgelegt worden ist.

#### Zur Z. 21:

Die Gründe für die Erweiterung des Konkursgrundes der Überschuldung (§ 69 KO) auf Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie zu § 1 Abs. 4 AO erwähnt worden.

Im Sinn des einheitlichen Sprachgebrauchs der Insolvenzgesetze sind unter „Handelsgesellschaften“ auch an dieser Stelle nur die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft zu verstehen. Die neue Bestimmung wird nicht nur dann anzuwenden sein, wenn jeder (nicht nur der einzige) persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, besonders eine Gesellschaft mbH ist: Vielmehr sind auch solche Personenhandelsgesellschaften betroffen, deren persönlich haftende Gesellschafter andere Personenhandelsgesellschaften sind.

Für die Beurteilung der Überschuldung werden insbesondere Rechtsprechung und Lehre zum Aktienrecht und zum Recht der Gesellschaft mbH herangezogen werden können. Der weitergehende Vorschlag, die Überschuldung zum allgemeinen Konkursgrund zu erheben, ist ebensowenig aufgenommen worden wie der, daß überschuldeten natürlichen Personen (sowie Personengesellschaften, bei denen wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist) der Beweis dafür auferlegt werden solle, daß sie zahlungsfähig sind: Auch in diesem Belang ist die insolvenzrechtliche Diskussion noch nicht zu dem für eine Kodifizierung nötigen Mindestmaß an Übereinstimmung gelangt. Auch wäre

es nicht angebracht, die durch die jüngste Rechtsprechung (vgl. OGH in JBl. 1978, 158) angebahnte, auf der Teleologie des Insolvenzverfahrens beruhende Neubewertung des Konkursgrundes der Zahlungsunfähigkeit frühzeitig abzuschneiden.

#### Zur Z. 22:

Das Ende der Konkursfähigkeit juristischer Personen ist — zum Nachteil der praktischen Rechtsanwendung — im österreichischen Insolvenzrecht (anders als in ausländischen Rechten) nicht ausdrücklich geregelt; dies nötigt zu entwickelten Argumentationen (vgl. **Petschek — Reimer — Schiemer**, Insolvenzrecht 21). Der neue § 69 a KO regelt diese Sachfrage ausdrücklich im Sinn der herrschenden Auffassung; auch die Handelsgesellschaften werden einbezogen. Art. 7 Nr. 13 der 4. EVHGB kann daher beseitigt werden. Da es sich hierbei um eine konkursrechtliche Regelung handelt, trifft sie auch die Konkurseröffnung über ausländische juristische Personen, die im Inland anerkannt werden (dazu **P. Doralt**, JBl. 1969, 181).

#### Zur Z. 23:

Der neue § 70 Abs. 4 KO enthält eine notwendige Folgeänderung zur Ergänzung des § 69 KO. Die Fassung beruht auf den zum neuen § 1 Abs. 4 AO dargelegten Gründen.

Im Gegensatz zu den Insolvenzgesetzen anderer Staaten fehlen in der Konkursordnung auch Bestimmungen über die Pflicht, einen Konkursantrag zu stellen. Einschlägige Regelungen finden sich nur in Sondergesetzen, z. B. in § 83 Aktiengesetz 1965. Soweit derartige Regelungen vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung (1914) geschaffen worden sind, wie etwa der § 85 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, ist strittig, ob sie trotz der Derogationsbestimmungen der Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, fortgelten oder nicht. So meint **Demelius**, Handelsgesetzbuch, MGA<sup>26</sup> (1968) 584, daß § 85 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgehoben sei, während **Pollak** in **Bartsch — Pollak** I 345, II 534, **Petschek — Reimer — Schiemer**, Insolvenzrecht 52 FN 10 und **Kastner**, Grundriß 235 das Gegenteil annehmen.

Dieser Streit bedarf umso mehr der Bereinigung, als nicht nur ganz allgemein ein Ausbau der Bestimmungen über die Pflicht zum Konkursantrag gefordert worden ist, sondern insbesondere die Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung für Personengesellschaften, an denen keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist (besonders der GmbH & Co KG) eine Klarstellung der Antragspflichten der

Organe der juristischen Personen, die Gesellschafter sind, unentbehrlich erscheinen läßt. Diese Bereinigung erfolgt durch den neuen § 70 Abs. 5 KO, der im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung (Art. V § 6 Z. 1 lit. b) zu sehen ist: Die neue Bestimmung ist nur insoweit anzuwenden, als nicht bereits besondere Gesetze (z. B. § 83 Aktiengesetz 1965) die Konkursantragspflicht regeln. Gleichviel, ob man von der Fortgeltung des § 85 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgeht oder nicht, wird sichergestellt, daß auch in diesem Bereich die notwendige Antragspflicht besteht. An dieser Stelle oder in der Ausgleichsordnung die Pflicht zur Stellung eines Ausgleichsantrags ausdrücklich zu erwähnen, bleibt wegen § 62 AO entbehrlich.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß § 159 Abs. 1 Z. 2 StGB die Antragspflichten weiterhin strafrechtlich absichert, wobei freilich stets auf die Zahlungsunfähigkeit abgestellt wird. In den Fällen des § 161 StGB ist auch ein leitender Angestellter für die Unterlassung der Antragstellung verantwortlich.

Die Erstreckung der Konkursantragspflicht auf natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, und auf persönlich haftende Gesellschafter und Liquidatoren solcher Handelsgesellschaften, bei denen wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, hängt mit dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zusammen. Damit verbindet sich die Erwartung, daß die Bereitschaft der Schuldner gestärkt wird, Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens früher als bisher zu stellen.

#### Zur Z. 24:

Die Änderung des § 71 Abs. 1 KO hängt mit der Ergänzung des § 68 KO eng zusammen: Daß das Vorhandensein mehrerer Gläubiger für den Begriff der Zahlungsunfähigkeit bedeutungslos ist, wird fast einhellig nur im Schrifttum, nicht aber in der Rechtsprechung angenommen. Zum Teil verlangt sie nämlich vom antragstellenden Gläubiger, daß er das „Andrängen“ mehrerer Gläubiger (und deren Forderungen) glaubhaft macht; strittig ist die erforderliche Anzahl der Gläubiger.

Der neugefaßte § 71 Abs. 1 erster Satz KO löst diese (bisher einem verstärkten Senat des Obersten Gerichtshofs nicht unterbreitete) Streitfrage dahin, daß der antragstellende Gläubiger neben seiner eigenen Forderung die — wenngleich nicht fällige — Forderung eines einzigen weiteren Gläubigers und damit das Nichtbestehen des Konkurshindernisses des § 73 Abs. 1 KO glaubhaft zu machen hat. Dem entspricht es, daß nach § 71 Abs. 1 dritter Satz KO die Glaubhaftmachung eines Anfechtungsanspruchs der des Vorhandenseins eines weiteren Gläubigers gleich-

steht. Inhaltlich unverändert bleibt die Bestimmung (§ 71 Abs. 1 **zweiter Satz KO**), daß die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden muß, wenn der Antrag vor der Einstellung eines Ausgleichsverfahrens oder binnen vierzehn Tagen danach eingebracht wird. Die Gegenausnahme, wonach der antragstellende Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit dennoch glaubhaft zu machen hat, wenn der Konkursantrag in einem fortgesetzten Verfahren oder nach der Einstellung eines solchen gestellt wird, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht.

Die Änderung des Zitates des § 55 e (der Ausgleichsordnung) ist wegen der Umbezeichnung in § 55 h nötig.

Die Anregung, in § 71 Abs. 1 KO neben der Einstellung des fortgesetzten Verfahrens auch die Einstellung der Überwachung mit der Wirkung zu nennen, daß zum Grundsatz der Glaubhaftmachung zurückgekehrt wird, wird nicht aufgegriffen, weil jegliche Überwachung die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens voraussetzt (§ 55 Abs. 2 AO), während das fortgesetzte Verfahren gerade dadurch gekennzeichnet ist, daß die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens unterbleibt. Da ein aufgehobenes Ausgleichsverfahren nicht mehr eingestellt (§ 56 AO) werden kann, ginge eine Bezugnahme auf die Einstellung der Überwachung in § 71 Abs. 1 KO ins Leere.

Einer Anregung des Landesgerichts für ZRS Wien folgend, schreibt nun **§ 71 Abs. 2 KO** ausdrücklich vor, daß der Eröffnungsantrag dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen ist; das entspricht der Auffassung der Lehre (vgl. **Pollak in Bartsch — Pollak II 31**). Neu ist die — durch ein Formblatt leicht zu erfüllende — Verpflichtung des Gerichtes, den Schuldner über die Möglichkeiten der Konkursabwendung durch einen Ausgleichsantrag und über dessen Wesen zu belehren; Rechtsunkundige sind sich dessen unter Umständen nicht bewußt, sodaß der Konkurs eröffnet wird, obgleich der Schuldner einen Ausgleich mit Erfolg anstreben könnte.

Die Erweiterung des im Eröffnungsverfahren zu vernehmenden Personenkreises um die im Unternehmen errichteten Betriebsräte hängt mit dem Fortführungsgedanken und den neugeschaffenen einstweiligen Vorkehrungen (§ 73 a KO) zusammen. Gemäß dem geltenden Recht werden solche — übrigens schon heute zulässige — Vernehmungen damit begrenzt, daß sie zu entfallen haben, wenn sie nicht rechtzeitig möglich sind: Dem weitergehenden Wunsch, die Anhörung des Betriebsrats unter Verzicht auf diese Einschränkung unabdingbar zu machen, kann nicht gefolgt werden, weil ansonsten eine gerade den Arbeitnehmerbelangen widerstrebende Verzögerung der Konkurseröffnung zu besorgen wäre.

Wenngleich es aus verschiedenen, jeweils in den Besonderheiten des einzelnen Falles gelegenen Gründen nicht unverständlich ist, daß Schuldner während des Eröffnungsverfahrens trachten, dem antragstellenden Gläubiger durch Zahlung die Aktivlegitimation zu nehmen und damit die Konkurseröffnung abzuwenden, kann das Verschleppungen des Eröffnungsverfahrens nicht rechtfertigen: Gerade die Hoffnung, während dieser Zeit durch — zumeist anfechtbare — Zahlungen den Konkurs zu verhindern, ist einer der Gründe dafür, daß Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erst dann eröffnet werden, wenn nichts mehr zu retten ist. Der Entwurf verpflichtet daher das Gericht zur unverzüglichen Entscheidung (§ 71 Abs. 1 erster Satz KO); zur Vermeidung abweichender Auslegungen wird nunmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß Vernehmungstagsatzungen nur von Amts wegen erstreckt werden dürfen (**§ 71 Abs. 2 letzter Satz KO**).

Mit den weiteren Änderungen soll mißbräuchlichen Konkurseröffnungsanträgen stärker als bisher entgegengewirkt werden. Daher bestimmt der neue **§ 71 Abs. 2 dritter Satz KO** ausdrücklich, daß offenbar mißbräuchlich gestellte Konkurseröffnungsanträge sofort abzuweisen sind. Ein solcher Mißbrauch wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Gläubiger die Befugnis, den Konkurs zu beantragen, hauptsächlich dazu nützt, um sich eine — in der Regel anfechtbare — Zahlung zu verschaffen. Im Zusammenhang damit haben der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und das Landesgericht für ZRS Wien sogar vorgeschlagen, dem Gläubiger kraft Gesetzes das Einziehen seiner Forderung für die Dauer des Eröffnungsverfahrens zu verbieten. Der Entwurf entspricht im Grundsatz diesem Vorschlag, sieht aber anstelle eines gesetzlichen Einziehungsverbots ein richterliches vor (vgl. § 73 a KO).

#### Zur Z. 25:

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Gläubigerschutzverbände klagen darüber, daß einige Gerichte meinen, bei Unterbleiben eines Kostenvorschusses einen Beschluß nicht fassen zu müssen, mit dem der Gläubigerkonkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Ohne gesetzliche Grundlage — so führen diese Verbände aus — werde dem antragstellenden Gläubiger nur mitgeteilt, sein Konkursantrag werde als zurückgenommen angesehen, wenn einer keinen Kostenvorschuß erlegt. Unterbleibt der Kostenvorschuß, so kommt es dann zu keinem abweisenden Beschluß. Dann fehle aber auch die Voraussetzung



für gewerberechtliche Maßnahmen gegen den Kridatar (vgl. § 13 GewO 1973).

Die beschriebene Praxis bedeutet nicht nur eine Abkehr von den Zwecken des § 73 KO (vgl. Denkschrift 69); sie hat konsumentenpolitische Nachteile und widerspricht auch den Belangen der Arbeitnehmer, weil die Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens zu den Anspruchsvoraussetzungen für Zahlungen nach dem IESG zählt.

Der Entwurf verdeutlicht daher § 73 Abs. 2 KO derart, daß er seine Zwecke voll erfüllen kann. Dabei wird — schon wegen § 172 KO — an § 328 Abs. 4 und § 332 Abs. 2 ZPO angeknüpft. Klargestellt wird insbesondere, daß der Nichtertrag zur Abweisung des Konkursantrags (und zu nichts anderem) führen muß; darauf wird bereits in der Anordnung des Kostenvorschusses hinzuweisen sein. Diese wird wie im streitigen Verfahren durch Beschluß zu erfolgen haben; eine unanfechtbare Mitteilung wird unzulässig (vgl. OGH in SZ 26/250). Die Unvollstreckbarkeit des Beschlusses entspricht dem geltenden Recht; sie wird wegen § 173 Abs. 6 KO ausdrücklich erwähnt. Die Anfechtung des Beschlusses wird in Verbindung mit der Anfechtung des Beschlusses zulässig sein, mit dem der Konkursantrag abgewiesen wird.

Die Neuregelung wird auch bei den Kostenvorschüssen nach § 158 KO (in den das Zitat des § 73 Abs. 2 KO eingefügt wird) und nach § 166 KO (§ 73 Abs. 2 KO ist dort bereits heute zitiert) zu beachten sein.

#### Zur Z. 26:

Die Konkursordnung kennt — anders als § 8 Abs. 1 AO — für die Zeit des Eröffnungsverfahrens keine unmittelbaren gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen (Pollak in Bartsch — Pollak I 371); ob das Gericht bereits während dieser Zeitspanne solche Beschränkungen als Sicherungsmaßnahmen mit Beschluß im Einzelfall anordnen darf, ist strittig (bejahend Pollak in Bartsch — Pollak I 376; offenbar gegenteilig Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 60). Hingegen sind etwa nach deutschem und nach schweizerischem Konkursrecht solche Maßnahmen zulässig (§ 106 dKO, Art. 170 SchKG); aus der dazu entwickelten Praxis ergibt sich, daß diese Maßnahmen allen Beteiligten (auch dem Schuldner) — namentlich bei längerer Dauer eines Eröffnungsverfahrens — nützen können: Einstweilige Maßnahmen können gerade zur Unternehmensfortführung beitragen, weil der Masseverwalter, wenn der Konkurs eröffnet wird, dann nicht unbedingt vor geschlossenen Geschäftsräumen steht.

Daher fügt der Entwurf einen neuen § 73 a KO ein, der die amtswegige Erlassung einstweiliger Vorkehrungen für die Zeit zwischen der Einbringung und der Erledigung des Konkursantrags ermöglicht. Nach dieser Bestimmung können — ähnlich einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung — unter anderem richterliche Zahlungs- und Einziehungsverbote (besonders zu Lasten des antragstellenden Gläubigers) erlassen werden (vgl. die zu § 71 KO erwähnten Vorschläge des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und des Landesgerichts für ZRS Wien). Ferner ermöglicht die weite Fassung des § 73 a KO einstweilige Verwaltungen (vgl. § 382 Z. 2, § 383 EO). Dem Verkehrsschutz dient die bücherliche Anmerkung solcher Anordnungen (vgl. § 384 EO).

Die Bewilligung und die Aufhebung der einstweiligen Vorkehrungen obliegt einem Einzelrichter des Gerichtshofs; die Betrauung des „Gerichtes“ (also des Senates) widerspräche nämlich der Dringlichkeit solcher Anordnungen. Auch ist im Begutachtungsverfahren vielfach empfohlen worden, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach der Konkurseröffnung (§ 77 KO) vom Konkursgericht auf den Konkurskommissär zu übertragen; das liegt umso näher, als die überkommene Aufteilung zwischen Senat und Einzelrichter nicht zuletzt auf der — nun nicht mehr bestehenden — Einrichtung des bezirksgerichtlichen Konkurskommissärs beruht.

Da ein Konkurskommissär erst bei der Konkurseröffnung bestellt wird und die Einführung eines „einstweiligen Konkurskommissärs“ trotz § 73 a KO entbehrlich erscheint, weist der Entwurf die einstweiligen Anordnungen im Eröffnungsverfahren dem Vorsitzenden des Senates oder einem von ihm beauftragten Richter „als Einzelrichter“ zu. Er hat daher — gleich dem Konkurskommissär (vgl. § 79 Abs. 2 KO) — volle Gerichtsgewalt. Folglich ist § 516 ZPO im Rekursverfahren unanwendbar; auch braucht § 176 Abs. 2 KO nicht ergänzt zu werden, weil er nur nötig war, solange es den bezirksgerichtlichen Konkurskommissär gab (vgl. Denkschrift 146 sowie die Erläuterungen zur Änderung des § 176 KO). Wegen der besonderen Dringlichkeit und wegen der Belastung des Obersten Gerichtshofs endet der Rechtszug beim Oberlandesgericht.

Wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, hat der bewilligende Einzelrichter mit rechtsgestaltendem Beschluß die einstweiligen Anordnungen aufzuheben. Wird der Konkurs eröffnet, so erlöschen sie kraft Gesetzes, soweit sie nicht der Konkurskommissär als Sicherungsmaßnahmen nach § 77 KO aufrecht erhält. Das wird nur bei solchen einstweiligen Anordnungen zu erwägen sein, die eine nicht schon kraft Gesetzes mit der Konkurseröffnung verbundene Beschränkung enthalten.



**Zu den Z. 27 bis 29:**

Die Änderungen der §§ 74 und 75 KO beruhen auf den schon zu §§ 4 und 5 AO dargelegten Gründen. § 75 a KO ist das Gegenstück zu § 6 a AO; von ihm wird abgewichen, soweit das wegen der Unterschiede zwischen Ausgleichs- und Konkursverfahren geboten ist.

**Zur Z. 30:**

Zur Sicherung der Masse halten zahlreiche Konkursgerichte die sofortige Schließung und Versiegelung des Unternehmens für dienlich und ordnen — zumeist geradezu formularmäßig — nach § 77 Abs. 1 KO die sofortige Sperre an. Weil jedoch die Wiedereröffnung eines geschlossenen Unternehmens wirtschaftlich kaum mehr möglich ist, handeln Masseverwalter der Sperranordnung gelegentlich zuwider und halten den Betrieb auf eigene Verantwortung bis zur ersten Gläubigerversammlung offen. Selbstverständlich kann das dann Haftungsvorwürfe begründen, wenn die Fortführung zu einer Vergrößerung der Masseforderungen ohne gleichzeitige Vermehrung der Masseaktiven geführt hat. Bringt hingegen dieses Zuwiderhandeln gegen den richterlichen Schließungsauftrag wirtschaftlichen Erfolg, so ist es — wie mehrfach hervorgehoben worden ist — für alle Beteiligten nützlich.

Das beschriebene Vorgehen der Masseverwalter bedarf daher der Verrechtlichung. Es ist daher vorgeschlagen worden, hiezu ein summarisches Prüfungsverfahren über die Fortführungsmöglichkeiten einzuführen und damit sicherzustellen, daß vorläufige Betriebsschließungen bei Konkursöffnung unterbleiben. Ein solches Verfahren muß allerdings, wenn es durch Bestimmungen über Fristen, Anhörungsrechte und Rechtsmittel formalisiert wird, aufwendig und unbeweglich werden. Das gilt insbesondere für zeitliche Begrenzungen, mögen sie durch das Gesetz unmittelbar bestimmt oder mit einer Verfahrensstufe des Konkurses (z. B. der ersten Gläubigerversammlung) verknüpft sein. Solche Maßnahmen hängen so sehr von den Umständen des Einzelfalles ab, daß gesetzliche Fristen unter Umständen mehr schaden als nützen.

Der Entwurf schlägt daher solche Änderungen des § 77 Abs. 1 KO und der mit ihm zusammenhängenden § 81 Abs. 1 und § 115 KO vor, die einerseits die formularmäßige Schließungsanordnung durch das Konkursgericht unterbinden, andererseits aber die notwendige Elastizität aufweisen. Erste Voraussetzung dafür ist, daß (wie schon zu § 73 a KO ausgeführt) die Kompetenz für die Sicherungsmaßnahmen vom Konkursgericht auf den Konkurskommissär übergeht.

Weiter bedarf es eines neuen Sicherungsgrundes: Zu dem der Wahrung der Masse tritt

der Sicherungsgrund der Fortführung des Unternehmens hinzu; Sicherungsmaßnahmen, die der Unternehmensfortführung geradezu zuwiderlaufen, stehen daher mit dem Gesetz nicht mehr im Einklang.

Die neue Bestimmung ist — wie erwähnt — im Zusammenhang mit der Neufassung der § 81 Abs. 1 und § 115 KO zu sehen: Danach darf der Masseverwalter ein Unternehmen zwar nicht aus eigenem schließen, jedoch kraft eigenem Verwaltungsrechts fortführen. Diese Änderung entkräftet die verbreitete Meinung, daß der fortführende Masseverwalter schärfer hafte als einer, der das Unternehmen schließt: Wenngleich die Haftungsstufe des § 1299 ABGB unberührt bleibt, ändert sich doch der Maßstab für die bei der Tätigkeit als Masseverwalter anzuwendende Sorgfalt.

Auch die Entscheidungsgrundlage wird verbreitert; darauf beruhen die neuen Äußerungsrechte sowie die von der Vereinigung Österreichischer Industrieller angeregte Beiziehung von Experten (vgl. § 81 a KO).

Es versteht sich jedoch von selbst, daß — mangels des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Konkursverfahren — auch Vernehmungsergebnisse des Eröffnungsverfahrens verwertet werden können. Steht etwa schon danach fest, daß der Konkurs kein lebendes Unternehmen treffen wird, so wird der Konkurskommissär nach dem Senatsbeschluß, mit dem der Konkurs eröffnet wird, keine aufwendigen Erhebungen durchführen müssen.

Die Bestimmung über die Verhaftung des Gemeinschuldners bei Fluchtgefahr wird als entbehrlich beseitigt.

Die Regelungen des geltenden § 77 Abs. 2 KO über die sogenannte Postsperre sind weder dem heutigen Zweckverständnis einer solchen Bestimmung noch den gegenwärtigen Postvorschriften hinreichend angepaßt. Vor allem führt die Wendung, daß das „Gericht“ Gegenteiliges verfügen kann, zu Zweifeln, ob darunter nur das Konkursgericht oder jegliches andere Gericht zu verstehen ist; auch ist die Bedeutung der Postsperre gegenüber den Verwaltungsbehörden offen. Einigkeit besteht allerdings darüber, daß hier eine Klarstellung nötig ist.

Zwei Wege bieten sich an: Der eine ist der, daß die Aufhebung der Postsperre auch bezüglich gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Sendungen beim Konkurskommissär monopolisiert wird. Das könnte allerdings nicht hindern, daß ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die unmittelbare Zustellung an den Gemeinschuldner (etwa durch einen Boten) anordnet und auch bewirken läßt; schon das geltende Recht erlaubt dies. Andererseits müßte eine solche Monopolisierung bewirken, daß selbst

die mit der Post beförderten Schreiben des Bundespräsidenten oder der Volksanwaltschaft von einer allgemeinen Postsperre betroffen und daher dem Masseverwalter auszuhändigen wären. Selbst die obersten Organe der Vollziehung müßten sich, wenn sie in eigener Verantwortung die unmittelbare Zustellung beschließen, einen Boten damit betrauen.

Der Entwurf schlägt daher einen anderen Lösungsweg vor: Wenn das Gericht (die Verwaltungsbehörde) will, daß eine amtliche Sendung dem Gemeinschuldner unmittelbar zugestellt wird, kann das auch durch Organe der Post erfolgen; eines verteuern Umwegs bedarf es nicht. Die Sendung muß hiezu mit einem amtlichen Vermerk (z. B. „ungeachtet der Postsperre“) versehen sein. Fehlt er, etwa weil die absendende Stelle die Konkurseröffnung übersehen hat, so darf das Organ der Post dem Gemeinschuldner — wie bisher — die Sendung nicht zustellen.

Die Wendung „Sendungen, die sonst dem Gemeinschuldner auszufolgen wären“ ist nötig, weil bei einer Konkurrenz zwischen der Sperre nach § 77 Abs. 2 KO und der Beschlagnahme nach § 146 StPO die strafgerichtliche der konkursgerichtlichen Maßnahme vorgeht: Die an den Beschuldigten, der zugleich Gemeinschuldner ist, gerichteten Schriftstücke sind weder ihm noch dem Masseverwalter, sondern dem Untersuchungsrichter auszufolgen; dieser hat für die erforderliche Unterrichtung des Masseverwalters zu sorgen. Die Zustellung von einzelnen mit der Post beförderten gerichtlichen oder sonstigen amtlichen, von der konkursgerichtlichen Postsperre ausgenommenen Briefsendungen an den Beschuldigten, wird in der Regel durch Beschränkung der Postbeschlagnahme (§ 146 StPO) oder durch alsbaldige Weiterleitung des Geschäftsstückes (§§ 148, 149 StPO) möglich sein.

Der neue § 77 Abs. 3 KO enthält in seinem ersten Satz eine Klarstellung des geltenden Rechtes. Sie ist nötig, da Gemeinschuldner häufig mangels einer ausdrücklichen Bestimmung in der Konkursordnung annehmen, ein Masseverwalter, der die einlangende Post öffnet, handle rechtswidrig.

Zu unterbinden sind jedoch entbehrliche Verzögerungen bei der Weiterleitung derjenigen Schreiben an den Gemeinschuldner, welche die Masse nicht betreffen; Masseverwalter werden künftig solche Schreiben dem Gemeinschuldner unverzüglich auszufolgen haben.

Von dieser Weiterleitung sind jedoch die dem Masseverwalter zugegangenen, die Masse nicht berührenden gerichtlichen und behördlichen Geschäftsstücke ausgenommen; die unmittelbare Weiterleitung solcher Sendungen an den Gemeinschuldner kann nämlich zu Unklarheiten über den Tag der Zustellung und damit über den

Beginn von Rechtsmittelfristen führen; daher hat sie der Masseverwalter der absendenden Stelle zurückzustellen. Sie wird spätestens dadurch vom Konkurs Kenntnis erlangen und die zur unmittelbaren Zustellung an den Gemeinschuldner notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Die übrigen Änderungen des § 77 KO enthalten überwiegend nur sprachliche Anpassungen. Die Aufnahme der Flugplätze in den Kreis der zu verständigenden Stellen gleicht einen — im Hinblick auf den Entstehungszeitpunkt des Gesetzes begreiflichen — Mangel aus. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend wird auch das Konto ausdrücklich genannt; ob der Gemeinschuldner auch ein Guthaben hat, mag nämlich fraglich sein.

Dem derzeit geltenden vierten Absatz der Bestimmung entspricht der neue § 77 Abs. 5 KO.

Der fünfte Absatz ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich; er wird daher neu gefaßt (§ 77 Abs. 6 KO).

#### Zur Z. 31:

Die Neufassung des § 78 Abs. 1 KO bringt eine durch das Oberlandesgericht Wien empfohlene Klarstellung des geltenden Rechtes.

#### Zu den Z. 32 und 33:

Die Änderungen des § 80 KO dienen — im Sinn eines Abbaus entbehrlicher Unterschiede zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren — der notwendigen Übereinstimmung mit dem ebenfalls geänderten § 30 AO.

§ 80 a KO ist das Gegenstück zum neuen § 30 a AO; auf die Erläuterungen zu den §§ 30 und 30 a AO wird verwiesen.

#### Zur Z. 34:

Mit der Neufassung des ersten Absatzes des § 81 KO wird im Sinn der Angleichung beider Insolvenzgesetze ein Teil der Bestimmungen über die Aufgaben des Ausgleichsverwalters (§ 31 Abs. 1 AO) in die Konkursordnung übernommen. Besonders wichtig ist, daß nach der Neuregelung die Prüfung (nicht aber die Beschlußfassung), ob ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt oder (wenn es bereits geschlossen ist) wieder eröffnet werden kann, jedenfalls zu den Aufgaben des Masseverwalters gehört. Auch stellt die Änderung des § 81 KO klar, daß das Fortführen als solches Verwaltungsaufgabe des Masseverwalters ist (vgl. Pollak in Bartsch — Pollak I 402, 536); es gehört — gleich der Feststellung der Aktiven und Passiven — zum „Tätigkeitsgebiet“ des Masseverwalters (vgl. Pollak in Bartsch — Pollak I 412). Die Einfügung bewirkt, daß diese Verwaltungsaufgabe nicht mehr mittelbar aus § 115 KO (der ebenfalls

geändert wird) abgeleitet werden muß. Der bisher geltende Wortlaut des § 81 KO ist nämlich z. T. dahin mißdeutet worden, einem Masseverwalter sei das Fortführen eines Unternehmens geradezu verboten.

Weiterhin umschreibt § 81 KO wegen der vorgegebenen Systematik der Konkursordnung die Aufgaben des Masseverwalters nicht erschöpfend, mag daran auch die Übersichtlichkeit leiden. Insbesondere enthält auch der Schlußsatz des neuen § 81 Abs. 1 KO keineswegs eine abschließende Regelung; sie erhält ihren weiteren Inhalt aus Einzelbestimmungen der Konkursordnung.

#### Zur Z. 35:

Der neue § 81 a KO beruht auf Anregungen, in die Konkursordnung Bestimmungen über die Bestellung von Sachverständigen aufzunehmen. Die neue Bestimmung hängt insbesondere mit den Neuregelungen über die einstweiligen Anordnungen und Sicherungsmaßnahmen zwecks Fortführung des Unternehmens (vgl. §§ 73 a, 77 Abs. 1 KO) zusammen. Weiterhin wird die Zivilprozeßordnung hilfsweise anwendbar sein.

#### Zur Z. 36:

Aus den bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen und zur Neufassung des § 36 AO genannten Gründen werden auch die Bestimmungen über die Mitglieder des Gläubigerausschusses unter Bedachtnahme auf Belange der Arbeitnehmer (und der arbeitnehmerähnlichen Personen) geändert.

Die Ergänzungen des § 88 Abs. 2 und 4 KO betreffen den gewählten Gläubigerausschuß: Die bereits dem geltenden Recht bekannte Einrichtung des von der Minderheit vorgeschlagenen weiteren Mitglieds des Gläubigerausschusses wird zugrunde gelegt. Neu ist, daß ein Mindestanteil an Forderungen nicht verlangt wird, soweit es um Arbeitnehmer als Gläubiger geht. Auch für den Widerruf der Wahl dieses Minderheitsvertreters ist eine neue Sonderbestimmung zweckmäßig; sie stellt sicher, daß andere Gläubiger selbst mit qualifizierter Mehrheit die Wahl eines Minderheitsvertreters der Arbeitnehmer nicht widerrufen können. Die Sonderregelung wirkt auch in der umgekehrten Richtung: Die Arbeitnehmer, auf deren Antrag im Sinn der Neuregelung ein Minderheitsvertreter bestellt worden ist, wirken an der Abberufung anderer Mitglieder des Gläubigerausschusses nicht mit. Wenn jedoch Gläubigerausschußmitglieder im Sinne der heute schon geltenden, unveränderten Bestimmungen auch mit den Stimmen der Arbeitnehmer gewählt werden, nehmen auch sie weiterhin an den Abstimmungen über den Widerruf teil.

Aus den schon zu § 36 Abs. 2 AO dargelegten Gründen wird in § 88 Abs. 3 KO vorgesehen, daß das Landesarbeitsamt in den Gläubigerausschuß gewählt werden kann. Es wird auch zum Mitglied eines Gläubigerausschusses nach § 88 Abs. 5 KO bestellt werden können.

Der vom Konkurskommissär nach § 88 Abs. 5 KO zu bestellende Gläubigerausschuß wird insbesondere bei einer einstweiligen Fortführung wichtig sein. Die Neufassung des § 88 Abs. 5 KO verdeutlicht die Voraussetzungen für die Bestellung eines solchen Gläubigerausschusses in einer auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechenden Form. Auch hier wird auf Belange der Arbeitnehmer Bedacht genommen.

#### Zur Z. 37:

Die Änderungen des § 89 Abs. 3 und 4 KO verwirklichen einen Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in modifizierter Form: Es hat vorgeschlagen, dem Landesarbeitsamt ein suspensiv wirkendes Einspruchsrecht gegen Beschlüsse über die Schließung eines Unternehmens einzuräumen. Aus dem regen Meinungsaustausch über diesen Wunsch ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 89 Abs. 3 KO (dessen letzter Satz dem bisher geltenden § 89 Abs. 4 KO entspricht) sowie der neue § 89 Abs. 4 KO erwachsen.

§ 89 Abs. 3 KO gibt dem Landesarbeitsamt dann, wenn es nicht in den Gläubigerausschuß gewählt sein sollte, also nicht dessen Mitglied ist, das Recht, an den Sitzungen dieses Organes des Konkurses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Da es den Landesarbeitsämtern aus organisatorischen Gründen unzumutbar ist, die Sitzungstermine selbst zu erheben, sieht der Entwurf — auch hier einer Anregung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgend — vor, daß das Landesarbeitsamt gleich einem Mitglied des Gläubigerausschusses zu den Sitzungen zu laden ist.

Der neue § 89 Abs. 4 KO trachtet, den eingangs genannten Wunsch mit Mitteln des Insolvenzrechts und unter besonderer Bedachtnahme auf die Trennung von Justiz und Verwaltung zu verwirklichen. Das Einstimmigkeitserfordernis für die erste Abstimmung bewirkt für die Schließungsfrage, daß gegen den Willen von Minderheiten, besonders des Landesarbeitsamtes als Mitglied des Gläubigerausschusses, vorschnellen Beschlüssen gesteuert werden kann. Dem Gedanken eines suspensiven Vetos entspricht die Bestimmung dadurch, daß nach dreißig Tagen neuerlich abgestimmt werden darf; dann genügen die allgemeinen Beschlußerfordernisse (Mehrheit).

Die neuerliche Abstimmung kann schon nach der ersten beantragt werden; wesentlich ist die

Zeitspanne von dreißig Tagen seit der ersten Abstimmung. Selbstverständlich kann der Gläubigerausschuß auch während der erwähnten dreißig Tage neuerlich zusammentreten; er darf während dieser Zeit allerdings nicht neuerlich über die Schließung eines Unternehmens abstimmen.

#### Zur Z. 38:

Der § 96 Abs. 1 KO zählt die Errichtung des Inventars derzeit zu den Pflichten des Konkurskommissärs, nicht aber des Masseverwalters (Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 432 f). Soweit die Inventarisierung heute in die Hand des Masseverwalters gelegt wird, beruht das auf einer Übertragung der Aufgaben durch den Konkurskommissär und nicht auf einer mit der Bestellung als Masseverwalter kraft Gesetzes verbundenen Pflicht. Die Gründe, die im Jahr 1914 für diese Regelung maßgeblich gewesen sind (vgl. Denkschrift 89; Petschek — Reimer — Schiemer, Insolvenzrecht 433 FN 4), sind weggefallen. Daher wird die Inventarisierung zu einer dem Masseverwalter kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgabe umgestaltet, doch bleibt die Inventarisierung durch eine andere geeignete Person zulässig. Das Inventar ist unverzüglich zu errichten; die hiefür zulässigerweise in Anspruch zu nehmende Zeit wird im Zusammenhang mit der Fortführungsfrage zu beurteilen sein.

Die Änderungen des § 96 Abs. 2 KO über den Zeitpunkt der Schätzung entsprechen einer Anregung aus der Praxis.

#### Zur Z. 39:

Für die Verständigungen der gesetzlichen Interessenvertretungen werden Abschriften des Vermögensverzeichnisses und einer allenfalls vorgelegten Bilanz benötigt werden. Gemäß einer Anregung des Oberlandesgerichts Linz nimmt die Neufassung des § 100 Abs. 1 KO hierauf Bedacht.

#### Zur Z. 40:

Der Konkurskommissär hat nach geltendem Recht seinen Amtssitz immer beim Konkursgericht; die Einrichtung des bezirksgerichtlichen Konkurskommissärs besteht nicht mehr. Daher wird — gemäß einem Hinweis des Oberlandesgerichts Linz — der Wortlaut des § 104 Abs. 1 KO vereinfacht.

#### Zur Z. 41:

§ 113 Abs. 2 KO enthält eine nicht unbedenkliche Form der Zuständigkeitsverschiebung, die an keine näheren Voraussetzungen geknüpft ist. Die Gerichte wenden diese Bestimmung nicht mehr an. Sie wird daher beseitigt.

#### Zur Z. 42:

Zur Vermeidung unübersichtlicher Verweisungen wird § 114 KO unter Beibehaltung seiner Grundgedanken durch den neuen § 178 Abs. 3 KO ersetzt.

#### Zur Z. 43:

Die Neufassung des § 115 KO hängt eng mit den Änderungen der §§ 77 und 81 KO zusammen. Nach der vorgegebenen Systematik der Konkursordnung zählt § 115 KO zu den Bestimmungen über die Verfügung über das Massevermögen, § 81 KO hingegen zu denjenigen über den Tätigkeitsbereich der Konkursorgane. Daher müssen die Neuregelungen aufgeteilt werden. Ferner ist es nicht belanglos, ob eine Bestimmung in § 115 KO oder in §§ 116 und 117 KO eingereicht ist: Der — unverändert bleibende — § 83 KO bewirkt, daß gegenüber Dritten Rechtshandlungen des Masseverwalters auch dann wirksam sind, wenn dieser gegen § 115 KO verstößt, also eine auf dem Innenverhältnis beruhende Bindung mißachtet; unterliegt jedoch eine Handlung des Masseverwalters §§ 116 und 117 KO, so wirkt die Mißachtung der Innenbindung auch gegenüber Dritten (vgl. Wegan, Insolvenzrecht 22).

Kern der Änderung ist der neue § 115 Abs. 3 KO: Die Schließung oder Wiedereröffnung eines Unternehmens durch den Masseverwalter setzt die Zustimmung des Konkurskommissärs voraus; dieser hat eine Äußerung (nicht einen Beschluß) des Gläubigerausschusses einzuholen und — wenn es rechtzeitig möglich ist — auch den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen zu vernehmen.

Einem Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgend, wird auch in diesem Belange stets die Mitwirkung der Arbeitsmarktwirtschaft gesichert sein (siehe die Anfügung an § 118 KO).

Daß dem Gläubigerausschuß — anders als nach dem geltenden § 115 KO — bei der Schließung und der Wiedereröffnung des Unternehmens nur ein Äußerungs- und kein Beschlußrecht eingeräumt wird, bedeutet eine Minderung des Einflusses, weil „Beschluß“ nichts anderes als Genehmigung bedeutet (vgl. Wegan, Insolvenzrecht 22). Diese Einschränkung beruht auf den — bereits zum Umfang der Mitwirkungsbefugnisse des Gläubigerbeirats (§ 36 AO) wiedergegebenen — ersten Hinweisen, daß die im Gläubigerausschuß etwa vertretenen Konkurrenten nicht diejenigen Lösungen genehmigen werden, welche einer Fortführung besonders dienlich sind. Dem kann auch das Verfahren nach § 95 Abs. 2 und 3 KO nicht oder doch nicht schnell genug entgegenwirken.

Die Änderung der Mitwirkungsrechte des Gläubigerausschusses bei der besonders wichtigen

Fortführungsfrage zieht — zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen — Änderungen auch bei anderen wichtigen Vorkehrungen nach sich. Die vom geltenden Recht hiefür genannten Beispiele finden sich auch im neuen **§ 115 Abs. 1 KO**; neu ist die aus Fortführungsgesichtspunkten wichtige Aufnahme von Darlehen und Krediten. Der Entwurf verfolgt damit einen Weg, den die eigenartige Bestimmung über die Erhebung von Anfechtungsklagen gegen den Willen des Gläubigerausschusses (§ 115 Abs. 3 KO) bereits besprochen hat (zu den Gründen s. Denkschrift 101) und geht ihn dadurch weiter, daß auch diese wichtigen Vorkehrungen bloß dem Anhörungsrecht des Gläubigerausschusses unterliegen sollen.

Nicht mehr ausdrücklich genannt ist die Pflicht des Masseverwalters zur fruchtbringenden Anlegung von Geld. Es handelt sich um eine Detailvorschrift, die — wie das Oberlandesgericht Wien bemerkt hat — wohl dem Vormundschafts- und Kuratelwesen, nicht aber der Verwertung einer Konkursmasse angemessen ist. Im übrigen bewirkt schon das strenge Haftungsrecht, daß der Masseverwalter Erlöse — soweit vorhanden — zweckentsprechend verwendet.

**§ 115 Abs. 4 KO** stellt — unter anderem auch aus Haftungsgründen — klar, daß die Zerschlagung und Liquidierung eines Vermögens keineswegs diejenige Form der Verwertung ist, welche das Konkursrecht geradezu als erstrebenswert ansieht. Die Anregung, der Konkurskommissär solle auch über die günstigere Art der Verwertung entscheiden, verwirklicht der Entwurf nicht, weil die dann zur Vermeidung von Widersprüchen nötigen Änderungen der §§ 116 und 117 KO nicht empfohlen worden sind.

#### Zu den Z. 44 und 45:

Die Bestimmung des **§ 118 KO** über Vernehmungen vor Beschlußfassung über die in §§ 116 und 117 KO bezeichneten Angelegenheiten wird, dem Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgend, um die Anhörung des Landesarbeitsamts für den Bereich der wichtigen Vorkehrungen nach dem neugefaßten **§ 115 Abs. 3** und **4 KO** sowie der Angelegenheiten nach §§ 116 und 117 KO für den Fall erweitert, daß ein Gläubigerausschuß überhaupt nicht besteht oder daß in ihm das Landesarbeitsamt nicht vertreten ist.

Eine Anhörung der im Unternehmen errichteten Betriebsräte wird, gemäß einer Anregung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, in der Konkursordnung nicht vorgesehen, weil das zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Arbeitsverfassungsgesetz führen müßte.

#### Zur Z. 46:

Die Änderung des Wortlauts des **§ 119 Abs. 1 KO** beruht auf einer Anregung der Rechtsanwaltschaft.

#### Zur Z. 47:

Besonders die Gläubigerschutzverbände haben darüber geklagt, daß die nahezu zwingende ausschließliche gerichtliche Verwertung solcher Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht (**§ 120 Abs. 2 KO**), wegen der geringen Erlöse den übrigen Gläubigern häufig Nachteile, dem Absonderungsberechtigten jedoch keine Vorteile bringe: Namentlich dann, wenn der Absonderungsberechtigte selbst bei einer gerichtlichen Veräußerung nicht befriedigt werden kann, rechtfertige sein Schutz nicht, daß er einer unter Umständen günstigeren außergerichtlichen Verwertung entgegentreten könne. Der Entwurf ändert daher das geltende Recht dahin, daß auch vom Absonderungsberechtigten mehr Aktivität verlangt wird. An die Stelle der kaum erfüllbaren Voraussetzung, daß die voraussichtliche Befriedigung des Berechtigten feststeht, tritt die bloße Glaubhaftmachung; an die Stelle der Beweislast der Konkursorgane tritt die Bescheinigungslast des Absonderungsberechtigten: Er muß, wenn er die außergerichtliche Verwertung unterbinden will, insbesondere glaubhaft machen, daß er nur durch die gerichtliche Veräußerung befriedigt werden kann; kann er das nicht, besonders weil auch bei einem gerichtlichen Verkauf sein Pfandrecht nicht gedeckt wäre, so muß er die außergerichtliche Verwertung hinnehmen: Diese ist nämlich für ihn überhaupt nicht nachteilig. Die besondere Behandlung der Sachen mit Markt- und Börsenpreis und der sich rasch entwertenden Sachen lehnt sich an das Handelsrecht an.

#### Zur Z. 48:

Die Einfügung des **§ 127 a KO** beruht auf den bereits zu **§ 23 Abs. 2 AO** und **§ 46 Abs. 1 Z. 7 KO** genannten Gründen.

#### Zur Z. 49:

Im Rahmen der Bestimmungen über den Zwangsausgleich hat **§ 141 KO** eine ähnliche Aufgabe wie **§ 3 Abs. 1 AO** für das Ausgleichsverfahren. Anders als diese Bestimmung legt jedoch **§ 141 KO** den Beginn der Zahlungsfrist nicht eindeutig fest, woraus sich in der Praxis Zweifel ergeben haben. Sie werden in Anlehnung an **§ 3 Abs. 1 AO** gelöst (**§ 141 Z. 3 KO**). **§ 141 Z. 1** und **2 KO** folgt dem geltenden Recht.

Neu ist **§ 141 Z. 4 KO**. Er beruht auf dem Hinweis eines Gläubigerschutzverbandes, daß Zwangsausgleichsanträge allzu oft nur zwecks Verschleppung der Verwertung (**§ 140 Abs. 2 KO**) gestellt werden. Die Fassung der Bestimmung folgt zum Teil dem **§ 56 Abs. 1 Z. 8 AO**.

#### Zu den Z. 50 und 51:

Der neue **§ 145 a KO** beruht auf den schon zu **§ 37 Abs. 2** und **3 AO** dargelegten Gründen;

im übrigen übernimmt er ohne Änderungen den Inhalt des § 145 Abs. 3 und 4 KO.

#### Zur Z. 52:

§ 146 Abs. 3 KO wird wegen der Integrierung der Gebarungsprüfer in den Bereich des Sachverständigenrechts (vgl. die Erläuterungen zu § 31 Abs. 3 AO) überflüssig.

#### Zur Z. 53:

Der neue § 148 a KO folgt dem bewährten § 45 AO. Gleich diesem soll die neue Bestimmung Versuchen des Gemeinschuldners, das Verfahren zu verschleppen, wirksam steuern.

#### Zu den Z. 54 und 55:

Die Änderungen des § 156 Abs. 4 und des § 156 a KO beruhen auf den bereits zu § 53 Abs. 4 und § 53 a AO genannten Gründen.

#### Zu den Z. 56 und 57:

Der neue § 157 Abs. 2 KO durchbricht die Regelung des § 157 Abs. 1 KO, nach der das Konkursgericht den Konkurs erst dann aufzuheben hat, „wenn für die im Sinne der § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 KO etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheiten“ vorgesorgt und wenn dies dem Konkurskommissär nachgewiesen ist. Diese Änderung ist notwendig, um — wie fast einhellig gewünscht wird — das Zwangsausgleichsrecht dem Ausgleichsrecht weitgehend anzunähern.

Die umfangreiche Einfügung der §§ 157 a bis 157 g KO ist schon wegen des für die Auslegung bedeutsamen systematischen Zusammenhangs zwischen der Ausgleichsordnung und der Konkursordnung, vor allem aber deshalb nötig, weil sonst Bestimmungen über die sinnngemäße Anwendung bereits sinngemäß anzuwendender Vorschriften allzu häufig nicht zu vermeiden wären.

Die Fassung der neuen Bestimmungen weicht nur dann von ihren ausgleichsrechtlichen Gegenstücken ab, wenn in der Konkursordnung eine Bestimmung fehlt, die einer ausgleichsrechtlichen Vorschrift entspricht, auf welche derzeit in §§ 55 b bis 55 d AO beziehungsweise in den neuen §§ 55 b bis 55 g AO verwiesen wird. Das gilt insbesondere für den neuen § 157 a KO. Im Ergebnis liegt auch in der Fassung des § 157 f Abs. 2 KO eine Abweichung, weil danach für die Grenzen der Zwangsvollstreckung in übergebenes Vermögen nicht die weitergehenden konkursrechtlichen Sperrwirkungen, sondern die ausgleichsrechtlichen maßgeblich sind.

#### Zur Z. 58:

Die Ergänzung des Zitates im § 158 Abs. 2 KO beruht auf den zu § 73 Abs. 2 KO dargelegten Gründen.

#### Zur Z. 59:

Da § 114 KO durch § 178 KO ersetzt wird, ist das Zitat in § 162 KO anzupassen.

#### Zu den Z. 60 und 61:

Der neue § 164 a KO und der geänderte § 165 Abs. 2 KO beruhen auf den bereits zu § 60 a und § 61 Abs. 2 AO dargelegten Gründen.

#### Zur Z. 62:

Die Neufassung des § 171 Z. 2 KO ersetzt überholte Begriffe durch einen, der dem geltenden Recht entspricht.

#### Zur Z. 63:

Derzeit enthält das Dritte Hauptstück der Konkursordnung nur solche allgemeine Verfahrensbestimmungen, die sich nach der Absicht des Gesetzgebers (Denkschrift 144 f) auf das „eigentliche Konkursverfahren“ (also die gem. §§ 437 ff Geo in das S-Register einzutragenden Sachen) und auf das Konkurseröffnungsverfahren (Eintragung in das Nc-Register gem. § 473 lit. b Geo) beziehen. Nunmehr sind weitere Verfahrensvorschriften nötig, die zwar in das Dritte Hauptstück einzufügen sind, jedoch nicht die eben genannten Verfahren betreffen. Namentlich die Ergänzung um besondere Vorschriften für Rechtsstreitigkeiten (§ 178 KO) macht daher die Klarstellung nötig, daß die §§ 172 bis 177 KO nicht Prozesse aus Anlaß oder im Zusammenhang mit Konkursen erfassen.

Daher wird aus § 173 KO der an sich nur deklaratorische, jedoch — weil nur im Abs. 1 enthalten — mißverständliche Vorbehalt („soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt“) entfernt und durch eine allgemeinere, in den § 178 KO eingefügte Ausschließungsbestimmung ersetzt. Damit wird eine Klarstellung herbeigeführt, die für den rechtsähnlichen Bereich der Prozesse aus Anlaß eines Exekutionsverfahrens noch aussteht (vgl. insb. Heller — Berger — Stix in Neumann — Lichtblau<sup>4</sup> I 605 ff).

Zugleich kann ein der Übersicht und der Auslegung abträglicher Mangel in der Aufteilung des Rechtsstoffs beseitigt werden. Die leicht zu übersehende lex fugitiva des Art. XXXVI EGZPO, wonach die Anwendung der Bestimmungen über Gerichtsferien für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren ausgeschlossen ist, wird durch eine Regelung an gehöriger Stelle, nämlich durch Einfügung in § 173 Abs. 1 KO ersetzt.

Neu aufgenommen wird die Ausschließung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die sogenannte aktorische Kautio. Damit wird der Auffassung vorgebaut, ausländischen Gläubigern sei der Kostenvorschuß nach § 73 Abs. 2 KO (der verdeutlicht wird) aufzuerlegen.

Entgegen einem Hinweis aus der Praxis ist im § 173 Abs. 1 KO keine Begriffsersetzung („Rechtsanwälte“ anstatt „Advokaten“) nötig, weil sie bereits durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 95, erfolgt ist (daher unzutreffend **Sabaditsch**, MGA der KO<sup>6</sup>, 353).

§ 173 Abs. 2 KO wird aus legistischen Gründen neu kundgemacht.

Die Anfügung an § 173 Abs. 3 KO stellt klar, daß gegenüber anwaltlich nicht vertretenen Parteien die Anleitungs- und Belehrungspflichten gelten, die im bezirksgerichtlichen Streitverfahren vorgesehen sind.

§ 173 Abs. 4 KO wird nur sprachlich verkürzt.

Die Ergänzung des § 173 Abs. 5 KO gleicht einen — besonders im Konkursöffnungsverfahren — spürbaren Mangel aus: Es wird von einem Teil der Praxis als zulässig angesehen, die Untätigkeit eines Beteiligten mit der Folge zu verbinden, es sei anzunehmen, daß er dem in Aussicht genommenen Verhalten des Gerichtes zustimme. Mangels einer Verweisung der Konkursordnung auf die Exekutionsordnung oder auf Bestimmungen des Außerstreitgesetzes fehlt diesem Vorgehen eine unzweifelhafte gesetzliche Grundlage. Der Entwurf schlägt — der neueren Entwicklung folgend — eine mit dem neugefaßten § 185 AußStrG übereinstimmende Ergänzung vor: Das Gericht wird danach bei Nichtäußerung nur annehmen dürfen, daß der Beteiligte keine Einwendungen hat, nicht aber daß er zustimmt. Der Begriff des Beteiligten wird im Sinn der Lehre und Rechtsprechung zu § 176 KO auszulegen sein.

#### Zur Z. 64:

Der Wortlaut des zuletzt durch Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 284, neugefaßten § 173 a KO (nun Abs. 1) wird geändert, soweit das die Neuregelung der Vorrechtserteilung (§ 180 KO) erfordert.

Der neue § 173 a Abs. 2 KO (auch er wird gemäß § 63 AO im Ausgleichsverfahren anzuwenden sein) entspricht der von den Arbeitnehmervertretungen bereits seit langem erhobenen Forderung, das Vertretungsrecht des § 18 ArbGerG auf das Konkursverfahren und das Konkursöffnungsverfahren zu erweitern.

Sowohl der Sprachgebrauch als auch die Ausgestaltung der einschlägigen Bestimmungen des Insolvenzrechts weichen derart vom Arbeitsgerichtsgesetz ab, daß die Anregung nicht durch eine bloße Verweisung verwirklicht werden kann. Auch eine gänzliche Verknüpfung mit § 173 a Abs. 1 KO ist ausgeschlossen: Nach dieser Bestimmung wird dem Gläubigerschutzverband als solchem, nicht aber seinen Organen, Bediensteten oder sonst Bevollmächtigten die Gläubigervollmacht erteilt. Gerade darin unterscheidet sich § 18

ArbGerG: Er wählt den Weg der unmittelbaren Bevollmächtigung natürlicher Personen, die ihrerseits Bevollmächtigte gesetzlicher Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen sein müssen.

Der neue § 173 a Abs. 2 KO übernimmt diesen Grundsatz aus dem § 18 ArbGerG. Die Übereinstimmung mit diesem Gesetz wird dadurch gewahrt, daß solche Bevollmächtigungen für ein Insolvenzverfahren nur zulässig sind, soweit die Forderung, auf der die Gläubigerstellung des bevollmächtigenden Arbeitnehmers beruht, Gegenstand eines Prozesses vor einem inländischen Arbeitsgericht sein könnte. Auch eine subjektive Anknüpfung ist notwendig; sie folgt ebenfalls dem Arbeitsgerichtsgesetz. Daher sind auch die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen, aber auch die Rechtsnachfolger und Hinterbliebenen erfaßt.

In welchen Abschnitten eines Insolvenzverfahrens das neugeschaffene Vertretungsrecht bestehen soll, kann sachgerecht und deutlich nicht durch Bezugnahme auf Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes — eines Prozeßgesetzes — ausgedrückt werden. Daher verweist § 173 a Abs. 2 KO insoweit inhaltlich auf § 173 a Abs. 1 KO. Das Vertretungsrecht erfaßt mithin auch den Antrag auf Konkursöffnung; es ist auf das Konkursverfahren erster Instanz begrenzt.

#### Zur Z. 65:

Der neue § 173 b KO, der gem. § 63 AO auch im Ausgleichsverfahren anzuwenden sein wird, vereinfacht sowohl den Gerichtsbetrieb als auch die Arbeit der Gläubigerschutzverbände: Wenn ein Gläubigerschutzverband die Vollmachtsurkunde eines Gläubigers nicht vorlegt, kann ihm Akteneinsicht heute nur nach § 219 Abs. 2 ZPO (der gem. § 172 KO auch im Konkursverfahren und im Eröffnungsverfahren anzuwenden ist) durch den Präsidenten des Gerichtshofs bewilligt werden. Dieser Umweg ist bei Gläubigerschutzverbänden überflüssiger Aufwand, da die überwiegende Praxis aus der besonderen Aufgabe der Gläubigerschutzverbände ableitet, daß ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht anzunehmen ist. Die Änderung bewirkt, daß künftig dem Vertreter eines Gläubigerschutzverbandes sofort die Akteneinsicht durch die Geschäftsstelle gewährt werden kann (vgl. § 170 Geo.).

#### Zur Z. 66:

Zum Nachteil für die Praxis ist in der Rechtsprechung umstritten, inwieweit in Rekursen auf Grund des § 176 KO neue Tatsachen und Beweismittel angeführt werden dürfen (vgl. die Zusammenfassung der Meinungen durch **Sobalik**, RZ 1970, 45). Der Entwurf folgt nicht der im Schrifttum (**Rechberger**, JBl. 1973, 457) nicht gebilligten jüngeren Rechtsprechung (z. B. OGH in SZ 43/51), nach der auch die nach der Beschlußfassung erster Instanz neu entstandenen

Tatsachen zulässige Neuerungen seien: Diese Erweiterung beruht nicht auf dem Zweck der Neuerungerlaubnis, nämlich der Wahrung des rechtlichen Gehörs desjenigen, der in der ersten Instanz übergangen worden ist (Denkschrift 145 f). Auch die Rechtsprechung zu § 10 AußStrG, dem Vorbild des § 176 KO (Denkschrift 145 f) zeigt, daß die Berücksichtigung auch der nachträglich neu entstandenen Tatsachen schon wegen der damit verbundenen Verlagerung des Instanzenzuges rechtspolitisch nicht wünschenswert ist. Daher haben mehrere Oberlandesgerichte die vom Entwurf angestrebte Verdeutlichung des offenbar von Anfang an gegebenen gesetzgeberischen Willens begrüßt.

Dennoch hat die Standesvereinigung der Richter gegen den Ausschluß solcher Tatsachen, die erst nach der Beschlußfassung erster Instanz entstanden sind, eingewendet, die neuere Rechtsprechung eröffne eine günstige Möglichkeit, auf kurzem Weg das Konkursverfahren wieder zu beenden, wenn nach der Eröffnung in erster Instanz gezahlt werde oder die Gläubigermehrheit weg falle. Abgesehen davon, daß gerade das nicht dazu beiträgt, daß Konkurse bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig eröffnet und anfechtbare Zahlungen unterbunden werden, hat die richterliche Standesvereinigung eingeräumt, daß in solchen Fällen ohnehin meist keine Zahlungsunfähigkeit vorgelegen sei. Die Berücksichtigung des eben genannten Umstandes schließt aber auch die neue Fassung nicht aus: Der Schuldner ist weiterhin befugt, einen Konkursöffnungsbeschluß deshalb anzufechten, weil schon zur Zeit der Entscheidung in erster Instanz Zahlungsunfähigkeit nicht vorgelegen sei: Nach dem neuen § 176 Abs. 2 KO kann der Rekurswerber nämlich — er mag in erster Instanz gehört worden sein oder nicht — Tatsachen, die vor der Beschlußfassung in erster Instanz bereits entstanden waren, neu vorbringen. Neue Beweismittel können, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens, im Rekurs angeführt werden, wenn sie sich auf die Entscheidungsgrundlagen der ersten Instanz beziehen.

Die neue Bestimmung wird deshalb von der Regelung über die Rechtsmittelfrist (§ 176 Abs. 1 erster Satz KO) getrennt und in § 176 Abs. 2 KO eingereiht, weil die heute dort enthaltene Regelung des Instanzenzuges überflüssig ist, seitdem es den bezirksgerichtlichen Konkurskommissär nicht mehr gibt (vgl. Denkschrift 146): Daß Beschlüsse des Konkurskommissärs, eines Einzelrichters, angefochten werden können, ergibt sich schon aus § 172 KO (vgl. auch **Petschek — Reimer — Schiemer**, Insolvenzrecht 145).

#### Zur Z. 67:

Der neue § 178 Abs. 1 KO führt Wahlzuständigkeiten neu ein, die auf dem (schon für § 94

Abs. 2 JN maßgebenden) Gedanken des Sachzusammenhangs beruhen. Es handelt um Zuständigkeiten zur Erleichterung der Sachverhaltsfeststellung (vgl. **Pollak**, System des Österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>2</sup> [1932] 329 ff, 336). Die regelmäßige Verwendung des Wortes „über“ gibt den Zuständigkeitsgründen einen weiten, insbesondere auch Feststellungsprozesse umfassenden Anwendungsbereich (vgl. dazu die Erwägungen über die Fassung des § 49 a JN durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, im Bericht des Justizausschusses, 916 BlgNR 14. GP).

Aussonderungsberechtigte und Absonderungsgläubiger, denen in der Regel auch Konkursforderungen zustehen, werden sich an ein einziges Gericht wenden können (§ 178 Abs. 1 Z. 1 KO).

Die Zuständigkeit für Masseforderungen (§ 178 Abs. 1 Z. 2 KO) ist bei Dauerschuldverhältnissen dann sehr zweckmäßig, wenn ein Teil der hierauf beruhenden Forderungen als bestrittene Konkursforderung Gegenstand des Prüfungsprozesses wird, und der Rest als Masseforderung mit Leistungsklage verfolgt wird; der Österreichische Arbeiterkammertag hat diese Ergänzung besonders begrüßt, weil sie den Arbeitnehmern die Rechtsdurchsetzung erleichtert.

Der Zuständigkeitstatbestand für Haftungsklagen (§ 178 Abs. 1 Z. 3 KO) beruht auf den schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen und zu § 64 AO dargelegten Gründen.

§ 178 Abs. 2 KO enthält eine Klarstellung, die wegen der zwingendrechtlichen Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nötig ist.

§ 178 Abs. 3 KO übernimmt die Aufgaben, die nach geltendem Recht dem § 114 KO zukommen. Unter Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören, sind nicht nur — wie bisher — die Prüfungsprozesse und die sogenannten Konkursanhangsprozesse (§ 162 KO) zu verstehen, sondern auch diejenigen Anfechtungsprozesse, die nach der Neufassung des § 43 Abs. 5 KO den Konkursgerichten zufallen werden.

Nach den Geschäftsverteilungen zahlreicher mit Konkursachen betrauter Gerichtshöfe gehören die Prüfungsprozesse und die Konkursanhangsprozesse (§ 162 KO) nicht vor die Konkursenate, sondern vor die allgemeinen Streitabteilungen. Insoweit wird der Zweck der Konzentration der Konkursstreitsachen beim Konkursgericht (§ 114 KO) nicht ganz erreicht. Da der innere Zusammenhang dieser Sachen Vorrang vor den Unterschieden der Verfahrensbestimmungen hat, kann eine solche Zerteilung nicht mehr zulässig bleiben. Die Z. 1 der Bestimmung übernimmt den in Mietensachen bereits bewährten



und künftig auch für Familiensachen geltenden Grundsatz, innerlich zusammenhängende Streit- und Außerstreitsachen in die Hand desselben Richters zu geben. Das liegt umso näher, als das „eigentliche Konkursverfahren“ dem Außerstreitverfahren keineswegs unähnlich ist (vgl. die Neuerungserlaubnis im Rekurs oder die Verweisung auf den streitigen Rechtsweg). Daher wird der Konkurskommissär künftig auch die Konkursstreitsachen entscheiden. Solche Verfahren bedürfen beschleunigter Erledigung: Sie werden — ohne Rücksicht auf den Streitwert — dem Konkurskommissär als Einzelrichter zugewiesen. Zur Vermeidung von Differenzierungen und wegen der von der Richterschaft besonders geforderten Verminderung der sogenannten Senatszuständigkeiten wird diese Sonderregelung auch für diejenigen Klagen eingeführt, die nach § 178 Abs. 1 KO vor die Konkursgerichte gebracht werden können (vgl. schon Art. XIV EGJN).

Die **Z. 2** übernimmt aus § 114 KO den Grundsatz, daß in den vor das Konkursgericht gehörenden Prozessen die Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Verfahren anzuwenden sind, wenn der Streitwert den in § 49 Abs. 1 Z. 1 JN bezeichneten Betrag nicht übersteigt. Das alleinige Abstellen des § 114 KO auf den Streitwert führt allerdings dazu, daß derzeit Sachen, die ansonsten in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte oder Arbeitsgerichte fallen, im Gerichtshofverfahren zu entscheiden sind, wenn der Streitwert den erwähnten Betrag übersteigt. Die Neufassung beseitigt diese unterschiedliche Behandlung. Gleiches gilt für ihr Gegenstück: Ansprüche, die unabhängig von ihrem Wert vor den Gerichtshof gehören, werden — besonders bei Prüfungsprozessen — künftig nicht mehr im bezirksgerichtlichen Verfahren zu erledigen sein, wenn der Streitwert den erwähnten Betrag nicht übersteigt.

Da die Neufassung — dem geltenden § 114 KO folgend — zunächst die Ausnahme (Anwendung des bezirksgerichtlichen Verfahrens) nennt und die Einschränkung eine Rückkehr zur Regel des § 7 a JN bedeutet, ergibt sich also ohne weiteres, daß auch in arbeitsrechtlichen Prüfungsprozessen dann das allgemeine bezirksgerichtliche Verfahren anzuwenden ist, wenn der Streitwert den im § 49 Abs. 1 Z. 1 JN bezeichneten Betrag übersteigt. Diese Regelung wird nur insoweit durchbrochen, als es um die Vertretung im Prozeß geht (**Z. 3**). Durch diese Lösung wird es möglich — abweichend vom Ministerialentwurf eines Unternehmens-Fortführungsgesetzes — die arbeitsrechtlichen Prüfungsprozesse beim Konkursgericht zu belassen. Insbesondere hat der Österreichische Arbeiterkammertag diese vermittelnde Lösung begrüßt: Sie bewirkt, daß es bei einer Zuständigkeitskonzentration beim Konkursgericht bleibt,

die eine rasche und zweckmäßige Insolvenzwabwicklung fördert. Zugleich beseitigt die Regelung den Einwand gegen das geltende Recht, daß das Vertretungsrecht nach dem Arbeitsgerichtsgesetz nur für Prüfungsprozesse vor dem Arbeitsgericht (Aufnahme eines bereits beim Arbeitsgericht anhängig gewesenen, durch die Konkursöffnung unterbrochenen Prozesses), nicht aber vor dem Konkursgericht gilt.

Die **Z. 4** ersetzt die heute in § 173 Abs. 1 KO enthaltene Einschränkung durch eine allgemeinere und baut dem Streit vor, ob und inwieweit die Abweichungen der §§ 173 ff KO von der Zivilprozeßordnung in Rechtsstreitigkeiten vor dem Konkursgericht anzuwenden sind.

§ 179 beruht auf den zu § 65 AO und zur Aufhebung der §§ 66 und 67 KO angeführten Erwägungen.

Die Bestimmungen über die Erteilung und den Widerruf des Kostenvorrechts an Gläubigerschutzverbände (§ 23 a AO) sind zwar nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes geschaffen worden; gleichwohl sind sie verfassungsrechtlich nicht unbedenklich; das gilt besonders für den nicht hinreichend determinierten Widerruf des Vorrechts.

Diese Mängel gleicht die neue Bestimmung (§ 180 KO) aus. Die Voraussetzungen der Vorrechtserteilung werden verdeutlicht. Neu ist neben dem Tatbestand des Widerrufs, der an den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen gebunden wird, der Tatbestand des Erlöschens kraft Gesetzes. Die Kundmachung der Vorrechtserteilung im Bundesgesetzblatt ist entbehrlich; sie wird durch die Einschaltung in der Wiener Zeitung ersetzt. Gleiches gilt für die Kundmachung über das Erlöschen und den Widerruf des Vorrechts. Eine Übergangsbestimmung bewirkt, daß die bereits erteilten Vorrechte nicht neuerlich erteilt und in der Wiener Zeitung kundgemacht werden müssen.

### Zum Artikel III

Gemäß § 188 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (3. TN) sind die Bestimmungen des § 1409 ABGB und des § 187 der 3. TN über die Haftung des Vermögensübernehmers nicht anzuwenden, wenn die Übernahme im Weg der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses erfolgt. Obgleich nach der Absicht der Ausgleichsnovelle 1934 — wie schon nach dem Entwurf 1933 — der heute im § 55 c Abs. 2 AO enthaltene weitere Haftungsausschluß „den Weg zu Ende gehen sollte, der mit § 188 der 3. TN eingeschlagen“ wurde (Entwurf 1933, Erläuterungen 61) ist das nicht gelungen: Die Bestimmung erfaßt — wie schon zum neuen § 55 e Abs. 2 AO dargestellt — jeden-

falls nicht Veräußerungen des vom Sachwalter oder vom Ausgleichsverwalter beaufsichtigten Ausgleichsschuldners (vgl. **Klang**, JBl. 1948, 441). Die Folge ist ein Ungleichgewicht zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren, das vielleicht für die Urfassung der Ausgleichsordnung angebracht war, jedoch jedenfalls seit der Ausgleichsnovelle 1934 nicht mehr zu rechtfertigen ist: Ein Sanierungsprogramm kann gelegentlich nur verwirklicht werden, wenn das Unternehmen so veräußert wird, daß der Erwerber nicht nach § 1409 ABGB haftet. Das geltende Recht nötigt daher auch dann zum Konkurs, wenn die Ausgleichsvoraussetzungen vorliegen, weil § 188 der 3. TN nur den Erwerb aus dem Konkurs nennt.

Der Entwurf folgt daher Anregungen der Gläubigerschutzverbände, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, diese Lücke zu schließen. Das geschieht durch eine Änderung des Stammgesetzes (Einfügung eines § 1409 a ABGB); § 188 der 3. TN wird aufgehoben.

Nicht nur formale Gründe (Zitierung des § 187 der 3. TN im aufzuhebenden § 188 der 3. TN), sondern vor allem die wirtschaftlichen Gründe, auf denen der neue § 1409 a ABGB beruht, nötigen auch zu einer § 187 der 3. TN ersetzenden, ebenfalls in das Stammgesetz einzubauenden neuen Bestimmung. Das geltende Recht macht nämlich die Übernahme von Unternehmen durch nahe Angehörige (§ 32 KO) aus Haftungsgründen auch dann wirtschaftlich nahezu unmöglich, wenn dem kein verdächtiger Vorgang zugrunde liegt: Während ein nicht zu den nahen Angehörigen zählender Erwerber begrenzt haftet (Wert des übernommenen Unternehmens), ist der nahe Angehörige unbeschränkt verpflichtet, Schulden zu begleichen. Das ist nicht nur — wie schon die Behandlung des Stimmrechts naher Angehöriger im Ausgleich zeigt (§ 43 AO) — unzweckmäßig, sondern auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich (**Fenyves**, JBl. 1975, 617). Der Entwurf baut daher die unbeschränkte Haftung der nahen Angehörigen ab, läßt jedoch die sachlich gerechtfertigte Beweislastumkehr fortbestehen. Es wird daher zwischen die unverändert bleibenden Absätze des geltenden § 1409 ABGB ein weiterer Absatz eingeschoben, der den § 187 der 3. TN ersetzt.

#### Zum Artikel IV

##### Zur Z. 1:

Art. 6 Nr. 5 Abs. 1 der 4. EVHGB schließt die Erwerberhaftung nach § 25 HGB im gleichen — also ebenfalls zu engen — Umfang aus wie § 188 der 3. TN die Übernehmerhaftung nach § 1409 ABGB. Aus den schon zum neuen § 1409 a ABGB genannten Gründen bedarf es auch beim handelsrechtlichen Haftungsausschluß der Ergänzung um den Erwerb aus dem Ausgleichsverfahren.

Daher ersetzt der Entwurf den Art. 6 Nr. 5 Abs. 1 der genannten Verordnung durch eine dem § 1409 a ABGB entsprechende, ebenfalls in das Stammgesetz eingebaute Bestimmung (§ 25 Abs. 4 HGB); folglich tritt auch ein neuer § 25 Abs. 5 HGB an die Stelle des Art. 6 Nr. 5 Abs. 2 der genannten Verordnung.

##### Zur Z. 2:

Aus den schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Erwägungen wird für Personenhandelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, auch die Überschuldung als Konkursgrund eingeführt (§ 69 Abs. 1 KO). Der neue § 70 Abs. 5 KO regelt, wer zur Stellung des Konkursantrags verpflichtet ist. Derartige Pflichten bedürfen — wie etwa § 84 Aktiengesetz 1965 zeigt — der Absicherung durch einen Haftungstatbestand. Er wird durch den neuen § 130 a HGB geschaffen: Die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter (also im praktisch wohl häufigsten Fall die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG) machen sich schadenersatzpflichtig, wenn sie ihrer Antragspflicht schuldhaft nicht nachkommen. Die neue Bestimmung lehnt sich bewußt an die moderne und bewährte Regelung des § 84 Aktiengesetz 1965 an und berücksichtigt § 130 a des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden HGB i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976, deutsches BGBl. I S. 2034.

Für einen Schaden, der durch die unterlassene oder verspätete Antragstellung oder durch kaufmännisch nicht vertretbare Zahlungen nach dem Eintritt des Konkursgrundes entsteht, haften die genannten Organmitglieder (Liquidatoren) der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern schon bei leichter Fahrlässigkeit (vgl. § 84 Abs. 3 Z. 6 Aktiengesetz 1965). Wie nach Aktienrecht kann der Ersatzanspruch der Gesellschaft auch von den Gläubigern der Gesellschaft (also z. B. der GmbH & Co KG) geltend gemacht werden, soweit jene von ihr keine Befriedigung erlangen können (vgl. § 84 Abs. 5 Aktiengesetz 1965). Die Gläubiger der insolventen GmbH & Co KG können daher in diesem Fall Ersatz unmittelbar von den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH fordern, gleichgültig, ob über die Komplementär-GmbH der Konkurs (oder das Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist oder nicht.

Die Ersatzpflicht kann weder im voraus ausgeschlossen (Abs. 2) noch im nachhinein zu Lasten der Gläubiger durch eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den ersatzpflichtigen Personen abbedungen oder durch Gesellschafterbeschlüsse unterlaufen werden (Abs. 3).

Abs. 4 regelt die Verjährung der Ansprüche gleich § 84 Abs. 6 Aktiengesetz 1965.

Abs. 5 soll die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Regelungen auch auf die nach internationalen Erfahrungen häufiger werdenden zwei- und mehrstöckigen Konstruktionen erstrecken.

#### Zur Z. 3:

Die im § 130 a HGB vorgesehene Haftungsregelung gilt auch dann, wenn bei einer Kommanditgesellschaft, bei der kein Komplementär eine natürliche Person ist, diese Eigenschaft bei einem Kommanditisten vorliegt (§ 177 a HGB). Da die Haftung des Kommanditisten auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist, die persönliche Inanspruchnahme eines solchen Gesellschafters also nur dann und nur insoweit stattfindet, als er seine Einlage noch nicht entrichtet hat oder sie ihm rückgewährt wurde (§ 171 HGB), soll es nicht darauf ankommen, ob der Kommanditist eine natürliche oder juristische Person ist. Die Fassung dieser Bestimmung ist ihrem deutschen Gegenstück ähnlich und wegen des § 161 Abs. 2 HGB geboten.

#### Zum Artikel V

##### Zu den §§ 1 und 2:

Da der Entwurf das geltende Insolvenzrecht weitgehend ändert, bedarf es einer gewissen Legisvakanz. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird so festgesetzt, daß die Praxis nicht überfordert wird.

Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen der neueren Novellen zu den Insolvenzgesetzen wird die Anwendbarkeit des neuen Rechtes grundsätzlich auf Insolvenzverfahren beschränkt, die frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens eröffnet werden.

Hievon wird in zwei Bereichen abgewichen:

1. Die neuen Bestimmungen über die Änderung des Ausgleichsvorschlags (§ 37 AO) und des Zwangsausgleichsvorschlags (§ 145 KO) sind auch in bereits eröffneten Verfahren anzuwenden, wenn die Ausgleichstagsatzung noch nicht begonnen hat. Die Neuregelung über die Überwachung der Ausgleichserfüllung (§§ 55, 55 b bis 55 i AO und §§ 157 bis 157 g KO) sowie die Änderung auf dem Gebiet des Ausgleichs über Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 60 a AO und § 164 a KO) sind auf anhängige Verfahren anzuwenden, wenn die Ausgleichstagsatzung noch nicht geschlossen ist.

2. Verfahrenstechnische Belange, die die Einschränkung des § 173 a Abs. 2 KO auf die neu eröffneten Verfahren rechtfertigen könnten, bestehen nicht. Daher werden die Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Konkurs und im Ausgleichsverfahren sofort in Kraft treten

und damit auch in den anhängigen Verfahren wirksam werden.

##### Zum § 3:

Die Überleitung der auf Grund des § 23 a AO erfolgten Kundmachungen, mit denen Gläubigerschutzverbänden Kostenvorrechte erteilt oder entzogen worden sind, dienen der Vermeidung des in neuerlichen Kundmachungen liegenden beträchtlichen Aufwandes. Zugleich wird klargestellt, daß das Kostenvorrecht in Konkursen nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten des entworfenen Gesetzes eröffnet worden ist.

Die Neuordnung des Rechtes der Listen der Ausgleichsverwalter und der Gebarungsprüfer durch den Entwurf führt zur Aufhebung der bisher hierfür geltenden Bestimmungen. Da die neuen Ausgleichsverwalterlisten eine andere Aufgabe haben als die bisher geführten, können die auf dem aufzuhebenden Recht beruhenden Eintragungen nicht in die neuen Listen übergeleitet werden. Anderes gilt für die Gebarungsprüfer, die heute zumeist auch in die Listen der gerichtlichen Sachverständigen eingetragen sind. Soweit das noch nicht der Fall ist, wird die Überleitung dadurch erleichtert, daß der zur Entscheidung berufene Gerichtshofpräsident von Erhebungen absehen kann.

##### Zum § 4:

Zur Verkürzung des Wortlauts der Einführungsverordnung werden gegenstandslos gewordene Bestimmungen formell beseitigt.

##### Zum § 5:

Die Aufhebung eines Teiles des Art. XXXVI EGZPO beruht auf der Übernahme dieser Bestimmung in den § 173 KO.

Die Aufhebung der §§ 187 und 188 der 3. TN ist im Zusammenhang mit Art. III erläutert worden.

Die Aufhebung des Art. 6 Nr. 5 der 4. EVHGB hängt mit der Ergänzung des § 25 HGB durch Art. IV zusammen. Die Aufhebung des Art. 7 Nr. 12 und 21 der genannten Verordnung ist wegen der neuen §§ 26 a und 61 Abs. 2 AO sowie §§ 56 a und 165 Abs. 2 KO nötig. Die Entbehrlichkeit des Art. 7 Nr. 13 der genannten Verordnung beruht auf der allgemeineren Regelung des § 69 a KO.

Die Verordnung vom 23. August 1946, BGBl. Nr. 183, kann wegen der Neufassung des § 5 AO und des § 75 KO entfallen.

Die übrigen Aufhebungen beruhen auf der Neuordnung des Rechtes der Listen der Masseverwalter, Ausgleichsverwalter und Gebarungsprüfer.

**Zum § 6:**

Soweit diese Übergangsbestimmung auf Dienstverhältnisse Bezug nimmt, folgt sie dem § 25 Abs. 2 KO und wird daher gleich diesem auszulegen sein. Die Übergangsbestimmung zu den Konkursantragspflichten ist bereits im Zusammenhang mit dem neuen § 70 Abs. 5 KO erläutert worden.

Das Arbeitsverfassungsgesetz wird ausdrücklich genannt, weil der Entwurf besondere Anhörungsrechte des Betriebsrats vorsieht. Die be-

reits nach dem Arbeitsverfassungsgesetz bestehenden Betriebsratsrechte werden hiedurch nicht eingeschränkt.

**Zum § 7:**

Diese Bestimmung ist aus denselben Gründen nötig, auf denen schon Art. II der Einführungsverordnung beruht.

**Zum § 8:**

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### Ausgleichsordnung Antrag

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 68, 69 KO.) vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gerichtshof (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet werde.

(2) Geht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus, so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzuvernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Einvernehmung nicht möglich, so ist das Verfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen oder wenn die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

(4) Hat ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers noch nicht entschieden hat.

### Entwurf:

#### Ausgleichsordnung (AO)

(1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die Abs. 2 und 3 für die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter entsprechend. Gleiches gilt, wenn die organschaftlichen Vertreter ihrerseits Handelsgesellschaften sind, in denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(5) (ansonsten unverändert).

## 3 der Beilagen

65

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Inhalt des Antrages

§ 2. (1) Gleichzeitig mit dem Antrage ist der Inhalt des Ausgleichsvoranschlags anzugeben und ein genaues Vermögensverzeichnis vorzulegen.

(2) Im Antrage hat der Schuldner anzuführen, ob und wann innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Antrages über sein Vermögen ein Konkursverfahren oder ein Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens rechtskräftig abgelehnt worden ist.

(3) In das Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Passiven) unter Anführung ihres Betrages oder Wertes aufzunehmen. Bei Forderungen ist die Person des Schuldners, bei Verbindlichkeiten die Person des Gläubigers, bei beiden sind der Schuldgrund, die Zeit der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherungen anzugeben. Bei Forderungen ist weiter anzuführen, ob und inwieweit sie vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung oder eine Schuld streitig, so ist dies anzugeben. Bei Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalles anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 32 KO.) des Ausgleichsschuldners, so ist darauf hinzuweisen, ebenso, wenn ein Gläubiger oder Schuldner ein Angestellter des Ausgleichsschuldners ist oder mit ihm in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnis steht; das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen. Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist die Anschrift anzugeben.

(4) Ist der Schuldner nach Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen, so hat er die Bilanzen und nach Möglichkeit die Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen. Betreibt er sein Unternehmen länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage für die letzten drei Jahre.

(5) Dem Vermögensverzeichnis hat der Schuldner eine Erklärung darüber beizufügen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des

§ 2. (1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Inhalt des Ausgleichsvorschlags anzugeben und ein genaues Vermögensverzeichnis sowie eine Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, die die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden zu enthalten hat (Status), vorzulegen. Vom Ausgleichsvorschlag und den Beilagen sind so viele gleichlautende Abschriften vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 5) bewirkt, je eine Abschrift dem Ausgleichsverwalter zugeleitet und je eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann.

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

(5) (unverändert).

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

Antrages zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie gemäß § 29, Z. 1, KO. der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

(6) Der Schuldner hat das Vermögensverzeichnis eigenhändig zu unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid zu erbieuten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

(6) (unverändert).

(7) Das Ausgleichsgericht kann dem Schuldner eine kurze Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen und der nach Absatz 5 abzugebenden Erklärungen bewilligen.

(7) (unverändert).

(8) Der Antrag und seine Beilagen sind in zwei Stücken vorzulegen.

(wird aufgehoben).

## Erledigung des Antrages

§ 3. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig,

§ 3. (1) (unverändert).

1. solange der Schuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Schuldners ein Konkursverfahren oder ein Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens rechtskräftig abgelehnt worden ist;
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die Vorschriften der §§ 46 bis 48 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Gläubigern, deren Forderungen kein Vorrecht genießen, nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tage der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 40 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen. Der Mindestsatz erhöht sich auf 50 vom Hundert, wenn der Schuldner eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahre beansprucht. Eine achtzehn Monate, keinesfalls aber zwei Jahre übersteigende Zahlungsfrist kann jedoch auch in diesem Falle nur für die Erfüllung des 50 vom Hundert übersteigenden Betrages des Anbotes in Anspruch genommen werden.

## 3 der Beilagen

67

## Geltende Fassung:

(2) Wird dem Antrage auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens stattgegeben, so hat das Ausgleichsgericht gleichzeitig alle zur Sicherung des Vermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen; insbesondere kann es dem Schuldner die Vornahme bestimmter Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten.

(3) Gegen den Beschluß, womit das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag abgewiesen wird, ist kein Rechtsmittel zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist zugleich von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist.

## Öffentliche Bekanntmachung

§ 4. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes;
2. den Namen (Firma), Vornamen und Wohnort des Schuldners und den Sitz seines Unternehmens;
3. den Namen und Amtssitz des Ausgleichskommissärs;
4. den Namen und die Adresse des Ausgleichsverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichstagsatzung;
6. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist in der Regel (§ 56, Z. 1, Satz 2) auf längstens sechs Wochen anzuordnen.

§ 5. (1) Das Edikt ist am Tage der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren. Außerdem ist das Edikt an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes, bei dem der Ausgleichskommissär seinen Amtssitz hat, und, wenn sich der Wohnsitz des Schuldners oder der Sitz seines Unternehmens außerhalb des

## Entwurf:

(2) Der Ausgleichskommissär hat alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann er dem Schuldner auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung können dem Schuldner auch diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die einen Gemeinschuldner kraft Gesetzes treffen. Sie sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angeordnet werden, im Edikt, ansonsten gesondert, bekanntzumachen und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) anzumerken. Wenn das Ausgleichsverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, sind einstweilige Vorkehrungen anzuordnen (§ 73 a KO).

(3) (unverändert).

§ 4. (1) (unverändert).

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen des Ausgleichskommissärs;
4. Namen und Anschrift des Ausgleichsverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichstagsatzung;
6. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist in der Regel (§ 56 a) auf längstens sechs Wochen anzuordnen.

§ 5. (1) Das Edikt ist anzuschlagen

1. am Tag der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;
2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes
  - a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners,

## Geltende Fassung:

Gerichtshofsortes befindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.

(2) Befindet sich am Ort der Niederlassung eines Schuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse oder ist der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse, so ist das Edikt im Börselokal anzuschlagen.

(3) Eine Ausfertigung des Ediktes ist dem Schuldner und den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner den Gläubigern, deren Adresse bekannt ist, sowie der Finanzprokurator zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokurator oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind. Gleichzeitig ist den Gläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages nebst einer die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden enthaltenden Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen.

(4) Ein Auszug aus dem Edikt ist im Zentralblatte zu veröffentlichen.

## Entwurf:

b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung),

sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen

1. in der zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Ausgleichsgerichts bestimmten Zeitung;

2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich;

3. in anderen Zeitungen, wenn das im einzelnen Fall zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleich zum Vermögen des Schuldners zu großen Kostenaufwand verbunden ist.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen

1. dem Schuldner;

2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;

3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist und das Ausgleichsgericht seinen Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;

4. dem Arbeitsamt am Sitz des Ausgleichsgerichts, wenn jedoch das Ausgleichsgericht seinen Sitz in Wien hat, der Zentralen Berechnungsstelle der Arbeitslosenversicherung der Wiener Arbeitsämter.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsvorschlags und des Status sind zuzustellen

1. jedem Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;

2. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;

3. jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat;

4. der Finanzprokurator;

5. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt.

(siehe Abs. 2).



**Geltende Fassung:**

(5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Bekanntmachungen die Vorschriften des § 117, Absatz 2, ZPO. Solche Veröffentlichungen sind nur auszugsweise einzuschalten.

**Anhörung der Berufsvertretung**

§ 6 a. (1) Der Ausgleichskommissär hat, wenn der Schuldner ein Gewerbe betreibt oder Land-(Forst-)wirt ist, der nach dem Sitze des Schuldners zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie oder der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft eine Ausfertigung des Ediktes und je ein Stück des Antrages (§ 1) samt dem Ausgleichsvorschlag sowie der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen zu übersenden.

(2) Der Berufsvertretung steht es frei, sich binnen drei Wochen über den Ausgleichsvorschlag, insbesondere darüber zu äußern, ob und welche Tatsachen ihr bekannt sind, die gemäß § 56 als Einstellungsgründe in Betracht kommen.

**Wirkung auf Rechtshandlungen des Schuldners**

§ 8. (1) Dem Schuldner ist vom Tage der Einbringung seines Antrages bis zur Eröffnung des Verfahrens nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Ausgleichsverwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch des Ausgleichsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Ausgleichsverwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

**Entwurf:**

(siehe Abs. 2).

(5) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsvorschlags und der Beilagen zum Ausgleichsantrag sind, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.

**Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts**

§ 6 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 5) und das Landesarbeitsamt (§ 5 Abs. 4 Z. 5) können sich binnen drei Wochen über den Ausgleichsvorschlag, insbesondere darüber äußern, was ihnen an Tatsachen bekannt ist, die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung oder für das Vorliegen von Einstellungsgründen in Betracht kommen.

§ 8. (1) (unverändert).

(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören sowie zu den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, selbst wenn sie zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters.

(Zweiter Satz und dritter Satz unverändert).

(3) (unverändert).

**Geltende Fassung:**

(4) Der Schuldner darf während des Aus-gleichsverfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist.

**Hemmung der Verjährung**

§ 9. Durch die Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren wird ihre Verjährung während der Dauer des Verfahrens und, wenn das Verfahren mit der Bestätigung des Ausgleiches aufgehoben wird (§ 55), bis zum Ablauf der im Ausgleich für die letzte Zahlung bestimmten Frist gehemmt.

**Konkurseröffnungsanträge  
Absonderungsrechte  
Diesen gleichgestellte Rechte**

§ 10. (1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Konkurseröffnung bleibt von der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, ausgesetzt. Von der Eröffnung des Verfahrens an kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht nicht erworben werden.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind im Ausgleichsverfahren wie Pfandrechte zu behandeln.

(3) Soweit in der Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Schuldners, insbesondere Buchforderungen, erworben haben.

(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§§ 23 und 23 a), und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind, werden von dem Ausgleichsverfahren nicht berührt; jedoch kann auf Grund solcher Forderungen während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden.

**Entwurf:**

(4) (unverändert).

**Verjährung**

§ 9. (1) Durch die Anmeldung im Ausgleich wird die Verjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Verjährung der Forderung gegen den Schuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Aufhebung oder die Einstellung des Ausgleichs rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird eine Forderung vom Schuldner bestritten, so wird ihre Verjährung während der Dauer des Verfahrens und, wenn das Verfahren mit der Bestätigung des Ausgleiches aufgehoben wird, bis zum Ablauf der im Ausgleich für die letzte Zahlung bestimmten Frist gehemmt.

§ 10. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§ 23), und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind, werden vom Ausgleichsverfahren nicht berührt; jedoch kann auf Grund solcher Forderungen während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden. Richterliche Pfand- und Befriedigungsrechte, die auf Grund solcher Forderungen nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens neu erworben werden, erlöschen, soweit der Ausgleichskommissär auf Antrag des Ausgleichsverwalters oder des Schuldners nach Anhörung des Berechtigten mit Beschluß feststellt, daß die Verwertung der Sache die

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

**Wirkung der Eröffnung des Verfahrens auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte**

§ 11. Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht dem Schuldner gehöriger Sachen werden durch die Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, und daß der Rechtserwerb nicht zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist. Diese Rechte leben wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO). § 12 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11. (1) (ansonsten unverändert).

(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruches, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann bis zum Schluß der Ausgleichstagsatzung, und, wenn der Ausgleich angenommen wird, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, jedoch höchstens neunzig Tage ab der Eröffnung des Auslieferungsverfahrens nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Ausgleichsverwalters oder auf Ersuchen des Ausgleichskommissärs ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruches, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Auslieferungsverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Grund des § 208 EO. entscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangsversteigerung.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Auslieferungsverfahrens neu erworben worden sind, ausgenommen Absonderungsrechte für die in dieser Zeit neu entstandenen Forderungen und für öffentliche Abgaben, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; diese Vorrechte leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO).

**Geltende Fassung:**

(2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Ersuchen des Ausgleichskommissärs oder auf Antrag des Ausgleichsverwalters das Verwertungsverfahren einzustellen. Die in § 256, Absatz 2, EO. für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluß über die Einstellung des Ausleihungsverfahrens rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist bei einer vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so darf der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil dem Absonderungsgläubiger nur ausgefolgt werden, wenn das Ausgleichsverfahren eingestellt und nicht Anschlußkonkurs (§ 2, Absatz 2, KO.) eröffnet worden ist.

(4) Unter Einstellung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist eine Einstellung nach Bestätigung des Ausgleiches nicht zu verstehen.

**Forderungen auf wiederkehrende Leistungen**

§ 15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der im § 14, Absatz 3, bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) Forderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens geltend zu machen.

§ 20 b. (1) Der Schuldner kann die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages ablehnen, wenn zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch kein Teil den Vertrag vollständig erfüllt hat.

(2) Der Schuldner bedarf zur Ablehnung der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichskommissärs. Das Gesuch um Ermächtigung kann schon bei Stellung des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und muß spätestens binnen vierzehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses angebracht werden. Vor der Entscheidung hat der Ausgleichskommissär, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu hören. Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleiches gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Er-

**Entwurf:**

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

§ 15. (1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) (unverändert).

§ 20 b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichskommissärs. Sie muß spätestens vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat der Ausgleichskommissär, soweit zweckmäßig, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu hören. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleiches oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschuß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zu-

## Geltende Fassung:

mächtigungsbeschuß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; der Beschuß kann nicht angefochten werden.

(3) Von der ihm erteilten Ermächtigung, die Erfüllung abzulehnen, kann der Schuldner nur binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses, keinesfalls aber nach dem Beginn der Ausgleichstagsatzung Gebrauch machen.

§ 20 c. (1) Auf Bestandverhältnisse, bei denen der Schuldner Bestandgeber ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner Dienstnehmer ist, finden die Vorschriften des § 20 b keine Anwendung.

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner Dienstgeber ist, sind die Vorschriften des § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

§ 20 d. Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages auf Grund des § 20 b abgelehnt oder ein Bestand- oder Dienstverhältnis auf Grund des § 20 c gelöst, so kann der Vertragsgegner Ersatz des verursachten Schadens verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch an dem Ausgleichsverfahren beteiligt und wird vom Ausgleich betroffen, der Dienstnehmer jedoch nur insoweit, als der Ersatzanspruch zusammen mit den im § 23, Z. 3, bezeichneten Ansprüchen den von ihm nach dieser Gesetzesstelle zu beanspruchenden Höchstbetrag übersteigt.

## Aussonderungsansprüche

§ 21. (1) Das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung von Sachen, die dem Schuldner ganz oder zum Teile nicht gehören, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

(2) Ist eine solche Sache nach Eröffnung des Verfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgelts, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

## Entwurf:

zustellen; gegen den Beschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Schuldner kann von der Ermächtigung zum Rücktritt vom Vertrag nur binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses, keinesfalls aber nach dem Beginn der Ausgleichstagsatzung Gebrauch machen.

§ 20 c. (1) Auf Bestandverhältnisse, bei denen der Schuldner Bestandgeber ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitnehmer ist, ist § 20 b nicht anzuwenden.

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, sind die Bestimmungen des § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

§ 20 d. Tritt der Schuldner nach § 20 b vom Vertrag zurück oder wird ein Bestand- oder Arbeitsverhältnis nach § 20 c gelöst, so kann der Vertragsgegner Ersatz des verursachten Schadens verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Ausgleichsverfahren beteiligt und wird vom Ausgleich betroffen, der Arbeitnehmer jedoch nur soweit, als der Ersatzanspruch zusammen mit den in § 23 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Ansprüchen den von ihm nach dieser Gesetzesstelle zu beanspruchenden Höchstbetrag übersteigt.

§ 21. (1) (unverändert).

(2) Ist eine solche Sache nach der Eröffnung des Verfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgelts, wenn es aber noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

**Geltende Fassung:**

(3) Sind dem Schuldner Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersetzen.

**Bevorrechtete Forderungen**

§ 23. Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens; ferner alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen.
2. die Kosten des Begräbnisses des Schuldners gemäß § 549 ABGB., wenn jedoch der Schuldner nach der Eröffnung des Verfahrens gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;
3. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Schuldners
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners,
  - b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 40.000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

4. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den

**Entwurf:**

(3) (unverändert).

**Bevorrechtete Forderungen**

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. a) die Kosten des Ausgleichsverfahrens;
  - b) alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen;
2. die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldners;
3. Forderungen von Arbeitnehmern (Heimarbeitern) des Schuldners
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners;
  - b) aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50 000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

4. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den

**Geltende Fassung:**

Höchstbetrag von 40.000 S gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

5. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners entstanden sind und sich auf die Person des Schuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

§ 23 a. (1) Ein Vorrecht im Ausgleichsverfahren genießen ferner die Kosten der vom Bundesministerium für Justiz bezeichneten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleiches sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) Dieses Vorrecht soll nur Verbänden erteilt werden, die seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiete des Gläubigerschutzes erfolgreich tätig sind; es kann jederzeit widerrufen werden. Die Erteilung des Vorrechtes sowie dessen Widerruf sind im Bundesgesetzblatte kundzumachen.

(3) Über die Ansprüche der bezeichneten Verbände hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverbande, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirates, wenn ein solcher bestellt wurde, zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

(4) Die Bestimmungen des § 34 finden auf die im Absatz 1 bezeichneten Kosten sinngemäß Anwendung.

**Art. 7 Nr. 12 der 4. EVHGB****Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen Gesellschafter**

Im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn auch über das Vermögen der Gesellschaft das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur wegen des Ausfalls Befriedigung suchen, den sie im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen erlitten haben.

**Forderungen ausländischer Gläubiger**

§ 28. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Bundesgesetzblatte kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, stehen den ausländischen Gläubigern die gleichen

**Entwurf:**

Höchstbetrag von 40 000 S gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf den Ersatz von Barauslagen;

5. Forderungen von Ärzten aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit sie sich auf den Schuldner oder seine Familie beziehen;

6. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleiches sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(wird aufgehoben).

(2) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirates, wenn ein solcher bestellt wurde, zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

(wird aufgehoben).

**Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter**

§ 26 a. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Ausgleichsverfahren gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Ausfall zu berücksichtigen, den sie im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren der Handelsgesellschaft erlitten haben.

(wird aufgehoben).

**Geltende Fassung:**

Rechte zu wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für Forderungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

**Ausgleichsverwalter**

§ 30. (1) Das Ausgleichsgericht bestellt einen Ausgleichsverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Ausgleichsverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt oder Notar, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, ablehnen.

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und Standesvereinigungen umgehend zu beantworten. Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO.) und soll kein Konkurrent des Schuldners sein.

(3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Ausgleichsverwaltern durch das Gericht können durch Verordnung erlassen werden.

(4) Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb vierzehn Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darlegung der Gründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen. Die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde und hat dem Ausgleichskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

(6) Zum Ausgleichsverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden; diese hat dem Ausgleichsgerichte bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt.

**Entwurf:****Ausgleichsverwalter**

§ 30. (1) Das Ausgleichsgericht bestellt einen Ausgleichsverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Ausgleichsverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer oder ist er in der Liste der Ausgleichsverwalter eingetragen, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgericht zusteht, ablehnen.

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß Fachmann der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder eine leitende Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein und mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Ausgleichswesens aufweisen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) und soll kein Konkurrent des Schuldners sein.

(4) Der Schuldner und jeder Gläubiger können binnen vierzehn Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darlegung der Gründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen. Die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Ausgleichskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(6) Zum Ausgleichsverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Ausgleichsgericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt. Die Angelobung ist von dem zur Vertretung Beforenen zu leisten.



## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Ausgleichsverwalterlisten

§ 30 a. Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Ausgleichsverwalterliste zu führen. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, wieviele Personen in diese Liste aufzunehmen sind. Die Anzahl ist für jeden Oberlandesgerichtssprengel nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen. § 80 a Abs. 2 und 3 KO ist anzuwenden.

## Pflichten und Verantwortlichkeit des Ausgleichsverwalters

§ 31. (1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalles, über die Einbringlichkeit der Außenstände, den Stand der Schulden, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleiches und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb nach Tunlichkeit aufrechterhalten und daß das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert wird. Der Ausgleichsverwalter hat die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen. Im fortgesetzten Verfahren (§ 55 e) obliegt ihm die Überwachung der Ausgleichserfüllung. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB.) anzuwenden.

(2) Der Ausgleichskommissär kann zur Vorbereitung der Berichterstattung des Ausgleichsverwalters nach dessen Einvernehmung anordnen, daß die Gebarung des Schuldners durch sachkundige, mit seinem Geschäftszweige vertraute Personen geprüft werde.

(3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Auswahl und Entlohnung solcher Personen, insbesondere über die Anlegung von Listen, erlassen werden.

(4) Der Ausgleichsverwalter hat die Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners sofort nach seiner Bestellung in Angriff zu nehmen und spätestens innerhalb dreier Wochen dem Ausgleichsgerichte schriftlich zu berichten, ob ihm Tatsachen bekannt wurden, die als Gründe für die Einstellung des Verfahrens in Betracht kommen. Der Ausgleichsverwalter ist überdies auf Anordnung des Ausgleichskommissärs jederzeit verpflichtet, über das Ergebnis seiner Überprüfung noch vor der Tagsatzung schriftlich zu berichten und erforderlichenfalls Abschriften dieses Berichtes den Gläubigern mitzuteilen.

§ 31. (1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalles, über die Einbringlichkeit der Außenstände, den Stand der Schulden, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleiches und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen; der Ausgleichsverwalter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß das Vermögen möglichst nicht geschmälert und ein Unternehmen des Schuldners fortgeführt wird, es sei denn, die Fortführung widerspricht den überwiegenden Interessen der Beteiligten. Der Ausgleichsverwalter hat die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen. Im fortgesetzten Verfahren (§ 55 h) obliegt dem Ausgleichsverwalter die Überwachung der Ausgleichserfüllung. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden.

(2) (unverändert).

(3) (wird aufgehoben).

(4) (ansonsten unverändert).

## Geltende Fassung:

§ 32. (1) Der Ausgleichsverwalter hat dem Ausgleichskommissär unverzüglich anzuzeigen, wenn nach Erstattung des ihm gemäß § 31, Absatz 4, obliegenden vorläufigen Berichtes Tatsachen hervorkommen, die gemäß § 56 die Einstellung des Verfahrens nach sich ziehen können.

(2) Über Beschwerden des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Ausgleichsverwalters entscheidet der Ausgleichskommissär. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

(3) Der Ausgleichsverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

## Ansprüche des Ausgleichsverwalters

§ 33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Der Ausgleichsverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er die Bücher des Schuldners prüft und seine Warenbestände durch Sachverständige schätzen läßt, nur verlangen, wenn der Ausgleichskommissär vorher der Beiziehung eines Sachverständigen zugestimmt hat; die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Prüfung oder Schätzung besondere Schwierigkeiten bietet.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche beim Ausgleichskommissär anzumelden. Der Ausgleichskommissär kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(3) Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Ausgleichsverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirates, wenn ein solcher bestellt wurde, zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt (§ 55 e), so ist zunächst nur die Vergütung für die vom Ausgleichsverwalter bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlages geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Belohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß abgesondert zu bemessen; dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

## Gläubigerbeirat

§ 36. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, kann der Ausgleichskommissär dem Ausgleichsverwalter einen Beirat von drei bis fünf Mitgliedern zur Unterstützung beordnen.

## Entwurf:

§ 32. (1) Der Ausgleichsverwalter hat dem Ausgleichskommissär unverzüglich anzuzeigen, wenn nach Erstattung des ihm gemäß § 31 Abs. 3 obliegenden vorläufigen Berichtes Tatsachen hervorkommen, die gemäß § 56 die Einstellung des Verfahrens nach sich ziehen können.

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

§ 33. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt (§ 55 h), so ist zunächst nur die Vergütung für die bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlages geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Belohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß abgesondert zu bemessen; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

## Gläubigerbeirat

§ 36. (1) Zur Unterstützung des Ausgleichsverwalters hat ihm der Ausgleichskommissär einen Gläubigerbeirat von drei bis fünf Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeit-

**Geltende Fassung:**

Hiebei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger Bedacht zu nehmen.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können auch physische und juristische Personen bestellt werden, die nicht Gläubiger sind. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Bestellte Gläubiger, so kann er die Berufung in den Beirat nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, ablehnen.

(3) Die Berufung in den Beirat kann vom Ausgleichsgerichte widerrufen werden.

**Entwurf:**

nehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können auch physische und juristische Personen, die nicht Gläubiger sind, sowie das Landesarbeitsamt (§ 5 Abs. 4 Z. 5) bestellt werden. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Bestellte Gläubiger, so kann er eine Berufung in den Beirat nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgericht zusteht, ablehnen.

(3) Die Berufung in den Beirat kann vom Ausgleichsgericht widerrufen werden.

(4) Der Ausgleichsverwalter hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äußerung des Gläubigerbeirats einzuholen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Der Gläubigerbeirat ist jedenfalls zu hören, bevor das Unternehmen des Schuldners geschlossen wird.

**Ausgleichstagsatzung**

§ 37. (1) Der Schuldner hat bei der Ausgleichstagsatzung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Ausgleichskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung kann der Ausgleichskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsantrag für die Gläubiger günstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

**Ausgleichstagsatzung**

§ 37. (1) Der Schuldner hat zur Ausgleichstagsatzung persönlich zu kommen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Kommen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Ausgleichskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat der Ausgleichskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Schuldners, sein Vermögen Sachwaltern der Gläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Ausgleichsgläubiger die ursprünglich angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Schuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 53), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht auch den auf die Quote fehlenden Betrag umfaßt.

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

§ 38. (1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Ausgleichsverwalter im Sinne des § 31, Absatz 1, zu berichten. Die nach § 6 a etwa erstattete Äußerung der Berufsvertretung ist zu verlesen.

(2) Sodann hat der Schuldner auf Antrag des Ausgleichsverwalters, eines Gläubigers oder auf Anordnung des Ausgleichskommissärs den Offenbarungseid abzulegen.

(3) Die Beteiligten sind aufzufordern, etwaige Erinnerungen gegen die in das Anmeldeverzeichnis aufgenommenen Forderungen vorzubringen. Unter den in § 31 a, Absatz 4, bezeichneten Voraussetzungen hat der Ausgleichsverwalter Forderungen, gegen welche Erinnerungen vorgebracht wurden, zu bestreiten, auch wenn er sie bisher nicht bestritten hat.

(4) Der Schuldner ist an seine gemäß § 31 a, Absatz 2, abgegebenen Erklärungen über die Anerkennung oder Bestreitung der ihm vom Ausgleichsverwalter bekanntgegebenen Forderungen gebunden. Hat er eine Erklärung rechtzeitig nicht abgegeben, so kann er die Forderung nicht mehr bestreiten.

(5) Die bei der Tagsatzung vom Ausgleichsverwalter über die Bestreitung von Forderungen abgegebenen Erklärungen sind im Anmeldeverzeichnis anzumerken. Das Verzeichnis gilt als Bestandteil des bei der Ausgleichstagsatzung aufzunehmenden Protokolls. Die Gläubiger können beglaubigte Auszüge verlangen.

**Rechte der Aussonderungsberechtigten und der Gläubiger**

§ 46. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall an dem Ausgleichsverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Ausgleichserfüllung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Gläubiger, deren Forderungen ein Vorrecht genießen (§§ 23 und 23 a), müssen voll befriedigt werden.

(3) Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht genießen, müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des § 26, im Ausgleiche gleich behandelt werden. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten, bei der Tagsatzung erschienenen stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der stimmberechtigten zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

§ 38. (1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Ausgleichsverwalter im Sinn des § 31 Abs. 1 zu berichten. Die Äußerungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts sind zu verlesen.

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

(5) (unverändert).

§ 46. (1) (unverändert).

(2) Gläubiger, deren Forderungen ein Vorrecht genießen, müssen voll befriedigt werden.

(3) (unverändert).

## 3 der Beilagen

81

## Geltende Fassung:

(4) Wird der Bestand einer Forderung vom Schuldner bestritten, so kann der Ausgleichskommissär auf Antrag des Gläubigers nach Einvernehmung der Beteiligten anordnen, daß der auf die Forderung oder den von ihm bestimmten Teil entfallende Betrag in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen gleicher Art im Ausgleich festgesetzt sind, sicherzustellen ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb der vom Ausgleichskommissär bestimmten Frist geltend gemacht wird.

## Rechtswirkung des Ausgleiches

§ 53. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Verfahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben.

(2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleich sind nur so weit gültig, als sie den Erfordernissen der §§ 46 und 47 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Durch den Verzug in der Erfüllung des Ausgleiches werden, wenn im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, der darin gewährte Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen für die Gläubiger hinfällig, denen gegenüber der Schuldner in Verzug geraten ist. Verzug in der Erfüllung des Ausgleiches ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht beglichen hat.

(5) Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich jedoch nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrage voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu

## Entwurf:

(4) (unverändert).

§ 53. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleiches in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall des § 37 Abs. 3 das Vermögen rechtzeitig übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

(5) (unverändert).

**Geltende Fassung:**

zahlenden Betrage entspricht. Die Rechte, die der Ausgleich den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.

(6) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Ausgleich unberücksichtigt geblieben sind, können die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Schuldner verlangen.

(7) Die im § 27, Z. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die im § 27, Z. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

**Vollstreckbarkeit der angemeldeten Forderungen**

§ 53 a. (1) Soweit eine in das Anmelungsverzeichnis eingetragene Forderung weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter bestritten, noch ihr das Stimmrecht aus einem ihren Bestand, ihre Höhe oder die Höhe ihres Ausfalles berührenden Grunde aberkannt wurde, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches auf Grund der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis gegen den Schuldner zur Hereinbringung des nach dem Ausgleich bei fristgerechter Erfüllung geschuldeten Betrages gleichwie auf Grund eines Urteiles Exekution geführt werden. Gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichtet haben, kann in der gleichen Weise Exekution geführt werden, wenn sie sich in einer gegenüber dem Ausgleichskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Vollstreckbarkeit zu erfüllen.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die gemäß § 23, Z. 2 bis 5, bevorrechteten Forderungen. Auf andere Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren nicht berührt werden, und auf Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren ausgeschlossen sind (§ 27), finden sie keine Anwendung.

**Entwurf:**

(6) (unverändert).

(7) (unverändert).

**Exekution**

§ 53 a. (1) Soweit eine in das Anmelungsverzeichnis eingetragene Forderung weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter bestritten, noch ihr das Stimmrecht aus einem ihren Bestand, ihre Höhe oder die Höhe ihres Ausfalles berührenden Grunde aberkannt wurde, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches auch auf Grund der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis gegen den Schuldner zur Hereinbringung des nach Maßgabe des Ausgleiches geschuldeten Betrages Exekution geführt werden. Gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichtet haben, kann in der gleichen Weise Exekution geführt werden, wenn sie sich in einer gegenüber dem Ausgleichskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Vollstreckbarkeit zu erfüllen. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die nach § 23 Abs. 1 Z. 2 bis 5 bevorrechteten Forderungen. Auf andere Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren nicht berührt werden, und auf Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren ausgeschlossen sind (§ 27), sind sie nicht anzuwenden.

(3) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

(4) Eine Forderung, zu deren Hereinbringung auf Grund der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis Exekution geführt werden kann, ist gegenüber den Gerichten und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch gegenüber den Verwaltungsbehörden als bindend festgestellt anzusehen. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.

**Aufhebung des Verfahrens**

§ 55. (1) Das Ausgleichsverfahren ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit der Ausgleich bestätigt wird, aufzuheben, wenn dies die Gläubiger vor der Bestätigung mit den zur Annahme des Ausgleichsvorschlages erforderlichen Mehrheiten beantragen und die Aufhebung nicht dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht.

(2) Das Ausgleichsverfahren ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleiches aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich der Überwachung durch eine oder mehrere im Ausgleich bezeichnete Personen als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Ausgleiches oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung unterworfen hat. Für die Überwachung gelten, wenn im Ausgleich nichts anderes festgesetzt wird, die Bestimmungen der §§ 55 b bis 55 d.

§ 55. (1) (unverändert).

(2) Das Ausgleichsverfahren ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 55 b bis 55 d und § 55 g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 55 e und 55 f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 55 d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 55 e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Schuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

**Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger**

§ 55 b. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens (§ 55 a, Absatz 2) hinzuweisen; ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung in den im § 6 bezeichneten öffentlichen Büchern und Registern angemerkt werde.

**Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger****Kundmachung, Rechte und Pflichten**

§ 55 b. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) angemerkt werden.

## Geltende Fassung:

(2) Die Vorschriften des § 8, Absatz 2 und 3, finden Anwendung; die dort vorgesehenen Rechte des Ausgleichsverwalters kommen den Sachwaltern zu. Mehrere Sachwalter führen die Geschäfte gemeinschaftlich.

(3) Die Sachwalter haben die durch den Gegenstand ihrer Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB.) anzuwenden; sie sind allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die sie ihnen durch pflichtwidrige Führung ihres Amtes verursachen, verantwortlich. § 32, Absatz 2, ist entsprechend anzuwenden.

(4) Das Ausgleichsgericht kann einen Sachwalter aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben; vor der Entscheidung soll es ihn hören.

(5) Lehnt ein Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so kann das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter bestellen; hierbei finden die Vorschriften des § 30, Absatz 2, Anwendung.

## Entwurf:

(2) Die Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 dauern fort; die dort vorgesehenen Rechte des Ausgleichsverwalters kommen dem Sachwalter zu. Auf seinen Antrag hat der Ausgleichskommissär Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2 abzuändern, aufzuheben oder neu zu erlassen, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist.

(3) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(4) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht der Ausgleichskommissär im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat. Das gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Befugnis nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden darf.

(5) Der Sachwalter haftet allen Beteiligten gleich einem Ausgleichsverwalter. § 32 Abs. 2 ist anzuwenden.

## Überwachung und Ansprüche des Sachwalters

§ 55 c. (1) Das Ausgleichsgericht hat den Sachwalter aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn er seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, zu entheben. Der Sachwalter ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist. In dringenden Fällen ist auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person zu bestellen. § 35 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. § 30 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 55 b Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen,



**Geltende Fassung:****Entwurf:**

ob der Ausgleich erfüllt worden ist. § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 3 sind anzuwenden.

**Mehrere Sachwalter**

§ 55 d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hiezu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsizes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. § 30 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 55 b Abs. 1 sind anzuwenden.

**Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen**

§ 55 c. (1) Hat der Schuldner im Ausgleich dem Sachwalter eine Vollmacht erteilt, so kann er sie bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Ist dem Sachwalter zum Zwecke der Erfüllung des Ausgleiches Vermögen des Schuldners übertragen worden, so finden die Vorschriften des § 1409 ABGB. keine Anwendung.

§ 55 e. (1) Der Schuldner kann die dem Sachwalter erteilte Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Ausgleichskommissär unaufgefordert jährlich Rechnung zu

**Geltende Fassung:**

(3) Ist im Ausgliche vorgesehen, daß zur Sicherung seiner Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so kann sie in der Weise eingetragen werden, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. In diesem Falle ist der jeweilige Sachwalter berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Gläubiger der Hypothek über diese zu verfügen. Er ist als Vertreter der Gläubiger in das öffentliche Buch einzutragen.

§ 55 d. Die Beendigung der Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Ausgleichsgericht auf Kosten des Schuldners öffentlich bekanntzumachen; gleichzeitig ist die Löschung der gemäß § 55 b, Absatz 1, vollzogenen Anmerkungen zu veranlassen. Dem Antrage des Schuldners ist nur stattzugeben, wenn er glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist.

**Entwurf:**

legen. Die erste Jahresfrist beginnt mit der Aufhebung des Ausgleichs. Nach dem Ende seiner Tätigkeit hat der Sachwalter eine Schlußrechnung zu legen. Ein die Rechnung erläuternder Bericht ist jeweils anzuschließen.

§ 55 f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von oder gegen Sachwalter geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs zu ziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn das Ausgleichsverfahren noch anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Ausgleichskommissär mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen, wenn die Überwachung rechtskräftig eingestellt wird; der Schuldner und jeder Sachwalter ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Gibt der Ausgleichskommissär dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

**Beendigung und Einstellung**

§ 55 g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Ausgleichsgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist die Löschung der gemäß § 55 b Abs. 1 vollzogenen Anmerkungen zu veranlassen.

(2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;

## 3 der Beilagen

87

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 55 b Abs. 2) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen nach § 55 e übergeben, so tritt bezüglich dieses Vermögens an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Ausgleichsgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens auf ein Jahr erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist beim Ausgleichsgericht angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner anzuhören.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs erstreckt werden kann.

(5) Besorgt der Sachwalter, daß die Überwachung nicht zur Beendigung (Abs. 1) führen wird, so hat er dies dem Ausgleichsgericht unverzüglich anzuzeigen. Stellt sich nach Anhörung des Schuldners und sonstiger Auskunftspersonen (§ 71 Abs. 2 KO) heraus, daß die Besorgnis des Sachwalters berechtigt ist, so hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses die Überwachung einzustellen.

Gegen den Beschluß des Ausgleichsgerichtes, womit über die Beendigung der Überwachung entschieden wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Ausgleichsgerichtes über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig. Der Einstellungsbeschluß, der nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses zu fassen ist, ist unanfechtbar.

## Fortsetzung des Verfahrens

§ 55 e. (1) Wird das Ausgleichsverfahren nicht aufgehoben (§ 55), so ist es fortzusetzen; der dem Schuldner im Ausgleichsverfahren gewährte Konkurs- und Vollstreckungsschutz (§ 10, Absatz 1 und 4) endet jedoch schon mit der Bestätigung des Ausgleiches.

(2) Das Verfahren ist für beendet zu erklären, wenn der Ausgleichsverwalter anzeigt, daß der Schuldner den Ausgleich erfüllt hat, oder wenn der Schuldner die Erfüllung glaubhaft macht und beantragt, daß das Verfahren für beendet erklärt werde. § 55 a, Absatz 2 und 3, findet Anwendung.

§ 55 h. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

(3) Liegt binnen 14 Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist weder eine Anzeige des Ausgleichsverwalters noch ein Antrag des Schuldners vor (Absatz 2) oder wird der Antrag des Schuldners abgelehnt, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) (unverändert).

(4) Stellt sich heraus, daß der Ausgleich nicht erfüllt werden kann, so hat der Ausgleichsverwalter dem Ausgleichsgericht dies anzuzeigen. Das Ausgleichsgericht hat von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so ist nach Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses das Verfahren einzustellen.

(4) (unverändert).

(5) Gegen Beschlüsse des Ausgleichsgerichtes, womit über die Beendigung (Absatz 2) oder die Einstellung des fortgesetzten Verfahrens (Absatz 3 und 4) entschieden wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Die Bestimmungen des § 55 g Abs. 6 sind anzuwenden.

#### Vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalles teilweise gedeckter Forderungen

§ 55 f. (1) Ist der Bestand oder die Höhe einer Forderung oder bei einer teilweise gedeckten Forderung die Höhe des Ausfalles bestritten und liegt darüber keine gemäß § 44, Absatz 2 und 3, § 46, Absatz 4, ergangene Entscheidung vor, so hat der Ausgleichskommissär, gleichviel ob das Verfahren nach der Bestätigung aufgehoben wurde oder nicht, auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmaßliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalles mit der im folgenden Absatze bezeichneten Wirkung festzustellen.

§ 55 i. (1) (ansonsten unverändert).

(2) Die für den Fall des Verzuges in der Erfüllung des Ausgleichs vorgesehenen Rechtsfolgen (§ 53, Absatz 4) können den Schuldner jedenfalls dann nicht treffen, wenn er bei der Erfüllung des Ausgleiches bestrittene oder teilweise gedeckte Forderungen bis zur endgültigen Feststellung des Bestandes oder der Höhe der Forderung oder des Ausfalles in dem Ausmaße berücksichtigt, das einer vom Ausgleichskommissär gemäß Absatz 1 oder nach § 44, Absatz 2 und 3, oder § 46, Absatz 4, getroffenen Entscheidung entspricht.

(2) (unverändert).

(3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem aus der Entscheidung des Ausgleichskommissärs sich ergebenden geringeren Ausmaß bei der Erfüllung des Ausgleiches berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen. Verzug in der Erfüllung des Ausgleiches ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung

(3) (unverändert).

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht beglichen hat. Ergibt aber die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat, als die gesamte ihm nach dem Ausgleich zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

## Einstellung des Verfahrens

§ 56. (1) Das Ausgleichsgericht hat das Ausgleichsverfahren einzustellen:

1. wenn der Schuldner den Ausgleichsvorschlag vor Beginn der Ausgleichstagsatzung zurückzieht oder wenn ein Ausgleich nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen worden ist;
2. wenn den Erfordernissen des § 2, Absatz 3 bis 6, nicht genügt ist und das Fehlende nicht innerhalb der nach § 2, Absatz 7, gesetzten Frist nachgetragen wird;
3. wenn einem angenommenen Ausgleich die gerichtliche Bestätigung rechtskräftig versagt und nicht zugleich das Konkursverfahren eröffnet wird;
4. wenn der Schuldner den Offenbarungseid nicht ablegt oder flüchtig wird;
5. wenn der Schuldner die ihm gemäß § 31 a, Absatz 4, obliegende Erklärung zu Unrecht verweigert;
6. wenn der Schuldner seiner Pflicht zu bescheidener Lebensführung zuwiderhandelt;
7. wenn nicht bevorrechtete Gläubiger, deren aus dem Vermögensverzeichnis ersichtliche Forderungen zusammen die Hälfte der Gesamtsumme aller an dem Verfahren beteiligten Forderungen übersteigen, die Einstellung spätestens acht Tage vor Beginn der Ausgleichstagsatzung beantragen. Gläubiger, deren Stimmen gemäß § 43 zugunsten des Ausgleichsantrages nicht gezählt werden, werden bei der Berechnung der Mehrheit nur berücksichtigt, wenn sie die Einstellung beantragen;
8. wenn sich herausstellt, daß der Schuldner das Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen hat, insbesondere, daß ihm der ernstliche Wille oder die Möglichkeit fehlt, das Ausgleichsanbot zu erfüllen, oder daß er seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach der Auffassung des ordentlichen Ge-

§ 56. (1) (unverändert).

**Geltende Fassung:**

schäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat oder daß der Ausgleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners offenbar nicht entspricht.

(2) Das Ausgleichsverfahren kann eingestellt werden, wenn der Schuldner einer seine Verfügungsfreiheit einschränkenden gerichtlichen Anordnung (§ 3, Absatz 2) oder den Vorschriften des § 8 oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt.

(3) Das Ausgleichsgericht kann ein fortgesetztes Verfahren — unbeschadet der Bestimmungen des § 55 e, Absatz 3 und 4 — nur aus den Gründen des Absatzes 1, Z. 6; und des Absatzes 2 einstellen.

(4) Über Rekurse gegen Entscheidungen, womit das Ausgleichsverfahren eingestellt wird, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

(5) Bei Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses hat das Ausgleichsgericht — außer in den Fällen des Absatzes 1, Z. 3, und des § 55 e, Absatz 3 und 4 — von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist.

(6) Der Beschluß, womit das Verfahren eingestellt wird, ist, wenn nicht zugleich der Konkurs eröffnet wird, nach Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (§ 6) ist zu löschen. Das Amt des Ausgleichsverwalters und der Mitglieder des etwa bestehenden Gläubigerbeirates erlischt.

**Zuständigkeit**

§ 59. Klagen wegen Ansprüche auf Grund der §§ 47 und 58 sind beim Ausgleichsgericht (§ 114 KO.) anzubringen.

**Entwurf:**

(2) (unverändert).

(3) Das Ausgleichsgericht kann ein fortgesetztes Verfahren nur nach Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 einstellen. § 55 h Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(4) Über Rekurse gegen Entscheidungen, womit das Ausgleichsverfahren eingestellt wird, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

(5) Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses hat das Ausgleichsgericht — außer in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und des § 55 h Abs. 3 und 4 — von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, ist der Einstellungsbeschluß in derselben Weise bekanntzumachen und zuzustellen wie das Ausgleichsedikt.

(6) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Einstellung — wenn sie jedoch wegen der Eröffnung des Konkurses nicht bekanntzumachen ist, mit seiner Bekanntmachung — ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöscht werden. Mit der Bekanntmachung der Einstellung (der Konkursöffnung) erlöschen das Amt des Ausgleichsverwalters und der Mitglieder eines etwa bestellten Gläubigerbeirates sowie die Beschränkungen des Schuldners, die auf der Ausgleichsordnung beruhen.

§ 59. Klagen wegen Ansprüche auf Grund der §§ 47 und 58 sind beim Ausgleichsgericht anzubringen.

**Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters**

§ 60 a. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.

## 3 der Beilagen

91

Geltende Fassung:

Entwurf:

**Ausgleich eines persönlich haftenden Gesellschafters**

§ 61. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft ein Ausgleichsverfahren eröffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als sie in diesem Konkurs oder Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden können (Artikel 122 HGB.).

**Gesetzliche Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages**

§ 62. Von der Eröffnung des Verfahrens an entfällt bis zu seiner Aufhebung oder Einstellung, wenn aber das Verfahren gemäß § 55 e fortgeführt wird, bis zur Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleiches die in den bestehenden Gesetzen begründete Pflicht des Schuldners, die Konkurseröffnung zu beantragen.

§ 63 a. Jeder Gläubiger kann sich im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.

§ 61. (1) (unverändert).

(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so begrenzt der Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit, als sie in diesem Konkurs nach § 56 a KO oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 26 a geltend gemacht werden können.

§ 62. Von der Eröffnung des Verfahrens an entfällt bis zu seiner Aufhebung oder Einstellung, wenn aber das Verfahren gemäß § 55 h fortgeführt wird, bis zur Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleiches die in den bestehenden Gesetzen begründete Pflicht des Schuldners, die Konkurseröffnung zu beantragen.

(wird aufgehoben).

**Besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten**

§ 64. Für Rechtsstreitigkeiten gilt § 178 KO mit der Änderung, daß an die Stelle des Masseverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses der Ausgleichsverwalter und die Mitglieder des Gläubigerbeirats treten.

**Ausländische Maßnahmen**

§ 65. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichsverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.

**Geltende Fassung:****Konkursordnung****Beginn der Wirkung**

§ 2. (1) Die Rechtswirkungen der Konkursöffnung treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes angeschlagen worden ist.

(2) Wird bei der Versagung der Bestätigung oder bei der Einstellung des Ausgleichsverfahrens von Amts wegen der Konkurs eröffnet (§ 52, Absatz 2; § 56, Absatz 5, AusglO.), so ist er im Eröffnungsbeschluß als Anschlußkonkurs zu bezeichnen. Die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkursöffnung oder vom Tage der Konkursöffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen.

(3) Wird zugleich mit der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens von Amts wegen der Konkurs eröffnet (§ 3, Absatz 3, AusglO.), so sind die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkursöffnung zu berechnenden Fristen vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen.

**Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie**

§ 5. (1) Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm soweit zu überlassen, als es zum Unterhalte für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, erforderlich ist.

(2) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Jedoch kann der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Gemeinschuldner und dessen Familie den notwendigen Unterhalt gewähren.

(3) Wohnt der Gemeinschuldner in einem zur Konkursmasse gehörigen Hause, so sind auf die Überlassung und Räumung der Wohnung des Gemeinschuldners die Vorschriften des § 105 EO. sinngemäß anzuwenden.

**Unterbrechung der Verjährung**

§ 9. (1) Durch die Anmeldung im Konkurs wird die Verjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Verjährung der Forde-

**Entwurf:****Konkursordnung (KO)**

§ 2. (1) (unverändert).

(2) Wird bei der Versagung der Bestätigung oder bei der Einstellung des Ausgleichsverfahrens von Amts wegen der Konkurs eröffnet (§ 52, Abs. 2; § 56, Abs. 5, AO), so ist er im Eröffnungsbeschluß als Anschlußkonkurs zu bezeichnen. Die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkursöffnung oder vom Tage der Konkursöffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen.

(3) Wird zugleich mit der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens von Amts wegen der Konkurs eröffnet (§ 3, Abs. 3, AO), so sind die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkursöffnung zu berechnenden Fristen vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen.

§ 5. (1) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm zu überlassen, soweit es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, unerlässlich ist.

(2) Soweit dem Gemeinschuldner nichts zu überlassen ist, hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ihm und seiner Familie das zu gewähren, was zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich ist; jedoch ist der Gemeinschuldner aus der Masse nicht zu unterstützen, soweit er nach seinen Kräften zu einem Erwerb durch eigene Tätigkeit imstande ist.

(3) (unverändert).

**Verjährung**

§ 9. (1) (unverändert).



**Geltende Fassung:****Entwurf:**

rung gegen den Gemeinschuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird ein Anspruch bei der Prüfungstagsatzung bestritten, so gilt die Verjährung vom Tage der Anmeldung bis zum Ablauf der für die Geltendmachung des Anspruches bestimmten Frist als gehemmt.

**Wirkung der Konkurseröffnung auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte**

§ 11. (1) Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandsrechtsbegründung auf Grund des § 208 EO. entscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangsversteigerung.

(2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Ersuchen des Konkurskommissärs oder auf Antrag des Masseverwalters das

(2) (unverändert).

§ 11. (1) (unverändert).

(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von neunzig Tagen ab der Konkurseröffnung nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn sie zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Masseverwalters oder auf Ersuchen des Konkurskommissärs ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung neu erworben worden sind, ausgenommen Absonderungsrechte für die in dieser Zeit neu entstandenen Forderungen und für öffentliche Abgaben, erlöschen durch die Konkurseröffnung; diese Vorrechte leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs nach § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandsrechtsbegründung entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO).

(2) (unverändert).

**Geltende Fassung:**

Verwertungsverfahren einzustellen. Die in § 256, Absatz 2, EO. für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist bei einer vor oder nach der Konkursöffnung durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so ist der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil in die Konkursmasse einzubeziehen.

**Forderungen auf wiederkehrende Leistungen**

§ 15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14, Absatz 3, bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) Forderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Konkursöffnung geltend zu machen.

**d) Dienstverträge**

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Dienstgeber und ist das Dienstverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkursöffnung vom Dienstnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkursöffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Bestimmungen, die in besonderen Gesetzen über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Dienstverhältnis getroffen sind, bleiben unberührt.

**Geltendmachung des Anfechtungsrechtes**

§ 43. (1) Die Anfechtung kann durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Konkursöffnung geltend gemacht werden.

**Entwurf:**

(3) (unverändert).

§ 15. (1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) (unverändert).

**d) Arbeitsverträge**

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb dreier Monate vom Tag der Konkursöffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkursöffnung als wichtiger Grund gilt, gelöst werden. Der Masseverwalter kann das Arbeitsverhältnis innerhalb dieses Zeitraums unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen und unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässig vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist zu den für den Arbeitgeber geltenden Kündigungsterminen mit der Maßgabe lösen, daß das Arbeitsverhältnis, sofern es nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres oder eines späteren Zeitpunktes gekündigt werden könnte, auch mit jedem anderen, dem Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Monatsletzten gelöst werden kann.

(2) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 43. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

## 3 der Beilagen

95

## Geltende Fassung:

(3) Der Anfechtungsberechtigte kann beim Prozeßgericht um die Anmerkung der Klage bei den bürgerlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert.

(4) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bürgerliche Rechte erworben haben.

## Aussonderungsansprüche

§ 44. (1) Befinden sich in der Konkursmasse Sachen, die dem Gemeinschuldner ganz oder zum Teile nicht gehören, so ist das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

(2) Ist eine solche Sache nach der Konkursöffnung veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Aussonderung des bereits geleisteten Entgeltes aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

(3) Sind dem Gemeinschuldner oder dem Masseverwalter Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersetzen.

## Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden ist;

ferner alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; insoweit jedoch diese Abgaben

## Entwurf:

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

(5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).

§ 44. (1) (unverändert).

(2) Ist eine solche Sache nach der Konkursöffnung veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Ausfolgung des bereits geleisteten Entgeltes, wenn es aber noch nicht geleistet ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung nach der Konkursöffnung.

(3) (unverändert).

## Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. a) die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet worden ist;

b) alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben;

## Geltende Fassung:

nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuscheiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind;
3. unbeschadet der Bestimmung des § 21 Absatz 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in welche der Masseverwalter eingetreten ist;
4. Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkurseröffnung fällig werden, auch wenn das Dienstverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgekündigt oder aufgelöst wurde;
5. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse.

(2) Als Masseforderungen gelten:

- a) Ansprüche der Dienstnehmer auf laufende Dienstbezüge für die letzten dreißig Tage vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
- b) Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie in den letzten dreißig Tagen vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners fällig geworden sind, jedoch nur bis zum Betrag des für drei Monate entfallenden Entgelts.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Z. 4 und des Absatzes 2 gelten sinngemäß für Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1 lit. a des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954).

§ 47. (1) Aus der Konkursmasse sind vor allem die Masseforderungen, und zwar aus der Masse, auf die sie sich beziehen, zu berichtigen.

## Entwurf:

soweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuscheiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind;
3. unbeschadet des § 21 Abs. 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Masseverwalter eingetreten ist;
4. Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkurseröffnung fällig werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgekündigt oder aufgelöst wurde;
5. Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse;
6. wenn der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die Kosten einer einfachen Bestattung;
7. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) Als Masseforderungen gelten:

- a) Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter) auf laufende Dienstbezüge für die letzten dreißig Tage vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
- b) Ansprüche der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, soweit sie in den letzten dreißig Tagen vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners fällig geworden sind, jedoch nur bis zum Betrag des für drei Monate entfallenden Entgelts.

(wird aufgehoben).

§ 47. (1) (unverändert).

## Geltende Fassung:

(2) Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Absatz 1 Z. 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit sie sich nicht aus der Beendigung von Dienstverhältnissen (Auftragsverhältnissen) ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Absatz 1 Z. 1, erster Absatz, den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) Im Zweifel, ob sich Masseforderungen auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

## Erste Klasse

§ 51. (1) In die erste Klasse gehören:

1. die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäß § 549 ABGB., wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die mit seiner Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;
2. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Gemeinschuldners, soweit sie nicht gemäß § 46 Masseforderungen sind oder als solche gelten,
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
  - b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40.000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.
3. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, inso-

## Entwurf:

(2) Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Abs. 1 Z. 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Arbeitnehmer (Heimarbeiter), soweit sie sich nicht aus der Beendigung von Arbeitsverhältnissen ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z. 1 lit. a den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) (unverändert).

§ 51. (1) In die erste Klasse gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung gestorben ist, die Kosten einer einfachen Bestattung;
2. Forderungen von Arbeitnehmern (Heimarbeitern) des Gemeinschuldners, soweit sie nicht gemäß § 46 Masseforderungen sind oder als solche gelten,
  - a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
  - b) aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 50 000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;
3. Forderungen von Handelsvertretern gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, soweit es

## Geltende Fassung:

weit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40.000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

4. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

5. Beiträge zur Sozialversicherung, jedoch nur insoweit, als sie im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind.

(2) Können die Konkursforderungen der ersten Klasse nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter Absatz 1 Z. 1 bis 4 fallenden (Unterklasse Ia) den Vorzug vor den unter die Z. 5 fallenden (Unterklasse Ib). Untereinander sind sie verhältnismäßig zu befriedigen.

## Art. 7 Nr. 12 der 4. EVHGB

## Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen Gesellschafter

Im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn auch über das Vermögen der Gesellschaft das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur wegen des Ausfalls Befriedigung suchen, den sie im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen erlitten haben.

## Forderungen ausländischer Gläubiger

§ 58. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, stehen den ausländischen Gläubigern die gleichen Rechte zu wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für Forderungen, die nach der Konkurseröffnung von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

## Entwurf:

sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 40 000 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen;

4. Forderungen von Ärzten aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit sie im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind, und sich auf ihn oder seine Familie beziehen;

5. Beiträge zur Sozialversicherung, jedoch nur insoweit, als sie im letzten Jahr vor Konkurseröffnung fällig geworden sind.

(2) (unverändert).

## Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter

§ 56 a. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Konkurs gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Ausfall zu berücksichtigen, den sie im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren der Handelsgesellschaft erlitten haben.

(wird aufgehoben).

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

**Rechte der Konkursgläubiger nach Konkursaufhebung****a) Klagerecht**

§ 60. Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.

§ 60. (1) (ansonsten unverändert).

(2) Wenn der Gemeinschuldner eine Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch die Verwaltungsbehörden. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozesskosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmelungsverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.

**b) Exekutionsrecht**

§ 61. Ist eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden, so kann wegen dieser Forderung auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmelungsverzeichnis oder eines anderen Exekutionstitels auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners gleichwie auf Grund eines Urteiles Exekution geführt werden.

**b) Exekutionsrecht**

§ 61. Wenn eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann wegen dieser Forderung auch auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmelungsverzeichnis auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners Exekution geführt werden. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.

**Zuständigkeit**

§ 63. (1) Für das Konkursverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder in Ermangelung eines solchen seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Inlande kein Unternehmen und hat er im Inlande keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich Vermögen des Gemeinschuldners befindet.

§ 63. (1) Für das Konkursverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Inland kein Unternehmen und hat er im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich eine Niederlassung, mangels einer solchen Vermögen des Gemeinschuldners befindet.

## Geltende Fassung:

(3) Sind mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet das Zuankommen mit der Eröffnung des Konkurses.

## Umfang des Konkursverfahrens

## a) Mit Bezug auf das inländische Vermögen

§ 66. Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesamte bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners.

## b) Mit Bezug auf das ausländische Vermögen

§ 67. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners in den inländischen Konkurs zu ziehen und die ausländische Behörde um Ausfolgung dieses Vermögens zu ersuchen; dagegen ist das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Auslande eröffnet worden ist, der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszufolgen, sofern nicht der Konkurs im Inlande eröffnet wird. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden.

(2) Die Ausfolgung ist abzulehnen, insoweit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit beobachtet. Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

## Zahlungsunfähigkeit

§ 68. (1) Die Eröffnung des Konkurses setzt voraus, daß der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

## Überschuldung

§ 69. (1) Die Eröffnung des Konkurses über Verlassenschaften und über das Vermögen juristischer Personen findet, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, auch im Falle der Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.

## Entwurf:

(3) (unverändert).

(wird aufgehoben).

(wird aufgehoben).

§ 68. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) Zahlungsunfähigkeit setzt nicht voraus, daß Gläubiger auf Erfüllung drängen.

§ 69. (1) Die Eröffnung des Konkurses über Handelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.

(2) (unverändert).



Geltende Fassung:

Entwurf:

## Art. 7 Nr. 13 der 4. EVHGB

**Konkurs über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft**

Solange noch ungeteiltes Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist, kann darüber ein selbständiger Konkurs eröffnet werden.

§ 69 a. Nach der Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ist die Eröffnung des Konkurses zulässig, solange das Vermögen nicht verteilt ist.

**Konkureröffnung****a) auf Antrag des Schuldners**

§ 70. (1) Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag.

§ 70. (1) (unverändert).

(2) Geht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus, so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzuvernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Einvernehmung nicht möglich, so ist der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

(2) (unverändert).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer juristischen Person nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen oder wenn die Eröffnung des Konkurses über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

(3) (unverändert).

(4) Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die Abs. 2 und 3 für die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter entsprechend. Gleiches gilt, wenn die organschaftlichen Vertreter ihrerseits Handelsgesellschaften sind, in denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(5) Natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, persönlich haftende Gesellschafter und Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und die zur Vertretung einer juristischen Person berechtigten Personen haben unverzüglich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Bei einer Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, trifft diese Pflicht die im Abs. 4 bezeichneten Personen.

**b) auf Antrag eines Gläubigers**

§ 71. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs zu eröffnen, wenn der Gläubiger den Bestand seiner, wenngleich noch nicht fälligen

**b) auf Antrag eines Gläubigers**

§ 71. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, daß er und ein anderer —

## Geltende Fassung:

Konkursforderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft macht. Der Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit bedarf es nicht, wenn der Antrag vor Einstellung eines Ausgleichsverfahrens oder binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebracht wird; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antrag in einem fortgesetzten Verfahren (§ 55 e) oder nach Einstellung eines solchen Verfahrens gestellt worden ist.

(2) Das Gericht hat über den Antrag den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen einzuvernehmen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Ohne vorhergehende Einvernehmung dieser Personen und des Antragstellers ist der Antrag nur dann abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung offenbar nicht erbracht ist.

(3) Ein vom Gläubiger zurückgezogener Antrag auf Konkurseröffnung kann unter Berufung auf dieselbe Forderung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

## Konkurshindernisse

§ 73. (1) Ist nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden, reicht aber das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hin, so ist dem Antrage auf Konkurseröffnung dennoch stattzugeben, wenn der Antragsteller den Bestand eines Anfechtungsanspruches glaubhaft macht. Vor Abweisung des Antrages ist der Antragsteller einzuvernehmen.

(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder einen angemessenen Kostenvorschuß leistet. Einen solchen kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Der Ersatz dieses Vorschusses kann nur als Masseforderung geltend gemacht werden.

## Entwurf:

wengleich nicht fällige — Konkursforderungen haben, und daß der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkurseröffnung während der Anhängigkeit oder binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 55 h AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt. Der Glaubhaftmachung der Konkursforderung eines anderen Gläubigers steht die des Bestehens eines Anfechtungsanspruches gleich (§ 73 Abs. 1).

(2) Der Antrag ist dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Eine Belehrung über die Abwendung des Konkurses durch einen Ausgleichsantrag und über dessen Wesen ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen, auch Betriebsräte, die im Unternehmen errichtet sind, zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, besonders, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar mißbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen erstreckt werden.

(3) (unverändert).

§ 73. (1) (unverändert).

(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder auf Anordnung des Gerichtes innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten vorschußweise erlegt. Einen solchen Kostenvorschuß kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Wenn der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag sofort abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen. Die Anordnung des Kostenvorschusses erfolgt durch Beschluß; dieser ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Erlegt der Antragsteller den Kostenvorschuß rechtzeitig, so kann er dessen Ersatz nur als Masseforderung geltend machen.

**Geltende Fassung:**

(3) Wird der Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß im Zentralblatte zu veröffentlichen und der Schuldner auf Antrag eines Gläubigers zur Ablegung des Offenbarungseides zu verhalten (§ 101). Kommt bei der Ablegung des Offenbarungseides Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet der Vorschrift des § 71, Absatz 3, die Konkursöffnung neuerlich beantragt werden.

**Entwurf:**

(3) (unverändert).

**Einstweilige Vorkehrungen**

§ 73 a. (1) Wenn der Konkurs nicht sofort eröffnet werden kann und der Antrag nicht offenbar unbegründet ist, hat der Vorsitzende des Senates oder ein von ihm beauftragter Richter als Einzelrichter zur Sicherung der Masse, besonders zur Unterbindung anfechtbarer Rechtshandlungen und zur Sicherung der Fortführung eines Unternehmens dienliche einstweilige Vorkehrungen nach Erhebungen anzuordnen.

(2) Dem Schuldner können insbesondere Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, das Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, das Bestellen von Absonderungsrechten, das Eingehen von Bürgschaften und unentgeltliche Verfügungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Richters oder eines von ihm bestellten einstweiligen Verwalters verboten werden.

(3) Einstweilige Vorkehrungen sind in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. Entgegenstehende Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte das Verbot kannte oder kennen mußte oder wenn er selbst die Konkursöffnung beantragt hat.

(4) Einstweilige Vorkehrungen sind aufzuheben, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird oder wenn sich die Verhältnisse sonst so geändert haben, daß es ihrer nicht mehr bedarf. Sie erlöschen mit der Konkursöffnung, soweit sie der Konkurskommissär nicht als Sicherungsmaßnahmen (§ 77) aufrechterhält.

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen einstweilige Vorkehrungen angeordnet, geändert oder aufgehoben werden, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

**Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses**

§ 74. (1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes;
2. den Namen (Firma), Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners und den Sitz seines Unternehmens;

§ 74. (1) (unverändert).

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);

## Geltende Fassung:

3. den Namen und Amtssitz des Konkurskommissärs;
4. den Namen und die Adresse des Masseverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
6. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldungsfrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung;
8. die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Zeitungen.

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über vierzehn Tage, die Anmeldungsfrist in der Regel auf dreißig bis neunzig Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf vierzehn Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist anzuordnen.

§ 75. (1) Das Edikt ist am Tage der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren. Außerdem ist das Edikt an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes, bei dem der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat, und, wenn sich der Wohnsitz des Gemeinschuldners oder der Sitz seines Unternehmens außerhalb des Gerichtshofsortes befindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.

(2) Befindet sich am Orte der Niederlassung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse oder ist der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse, so ist das Edikt im Börselokal anzuschlagen.

## Entwurf:

3. Namen des Konkurskommissärs;
4. Namen und Anschrift des Masseverwalters;
5. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
6. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldungsfrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung;
8. die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Zeitungen.

(3) (unverändert).

§ 75. (1) Das Edikt ist anzuschlagen

1. am Tag der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes, eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;
2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes
  - a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Gemeinschuldners,
  - b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung),
 sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;
3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen

1. in der zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Konkursgerichtes bestimmten Zeitung;
2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich;
3. in anderen Zeitungen, wenn das im einzelnen Fall zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleich zum Umfang der Kon-

## Geltende Fassung:

(3) Eine Ausfertigung des Ediktes ist den Konkursgläubigern, deren Adresse bekannt ist, sowie der örtlich zuständigen Finanzprokurator zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokurator oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind.

(4) Ein Auszug aus dem Edikt ist im Zentralblatte zu veröffentlichen.

(5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Bekanntmachungen die Vorschriften des § 117, Absatz 2, ZPO. Solche Veröffentlichungen sind nur auszugsweise einzuschalten.

## Entwurf:

kursmasse zu großen Kostenaufwand verbunden ist.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen

1. jedem Konkursgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
3. jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat;
4. der Finanzprokurator;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist und das Konkursgericht seinen Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt;
7. dem Arbeitsamt am Sitz des Konkursgerichts, wenn jedoch das Konkursgericht seinen Sitz in Wien hat, der Zentralen Berechnungsstelle der Arbeitslosenversicherung der Wiener Arbeitsämter.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Gemeinschuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen.

#### Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts

§ 75 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 4) und das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) können sich binnen drei Wochen über die im § 81 Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Rechtzeitig einlangende Äußerungen sind dem Masseverwalter und, soweit vorhanden, dem Gläubigerausschuß, auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zur Kenntnis zu bringen, wenn die hierfür notwendigen Ausfertigungen beigebracht werden.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

**Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung**

§ 77. (1) Das Konkursgericht hat alle zur Sicherung der Masse dienlichen Maßnahmen zu treffen; es kann insbesondere den Gemeinschuldner bei Fluchtverdacht in Haft nehmen.

(2) Das Konkursgericht hat zugleich mit der Konkurseröffnung die Post- und Telegraphenämter sowie die Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen, die nach der Lage der Wohnung und der Betriebsstätte des Gemeinschuldners in Betracht kommen, von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen. Diese Ämter und Stationen sind verpflichtet, alle sonst dem Gemeinschuldner auszufolgenden Sendungen an den Masseverwalter auszuhändigen, solange das Gericht nicht eine gegenteilige Verfügung trifft.

Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner Einsicht in die an ihn einlangenden Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen auszufolgen, die die Masse nicht berühren.

(3) Banken, Kredit- und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner ein Depot, ein Guthaben oder ein Sicherheitsfach hat, worüber er allein oder gemeinsam mit anderen verfügen kann, sind von der Konkurseröffnung mit dem Auftrage zu benachrichtigen, Verfügungen über das Depot, das Guthaben oder das Sicherheitsfach nur mit Zustimmung des Konkursgerichtes zu vollziehen.

(4) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienste, so ist dessen vorgesetzte Behörde von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen.

(5) Der Justizminister kann weitere Mitteilungen von der Konkurseröffnung anordnen.

**Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung**

§ 77. (1) Zugleich mit der Konkurseröffnung hat der Konkurskommissär alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Masse und zur Fortführung eines Unternehmens dienlich sind. Vor dessen Schließung hat er den Masseverwalter und einen etwa bestehenden Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen, auch Betriebsräte, die im Unternehmen errichtet sind, zu hören.

(2) Der Konkurskommissär hat zugleich mit der Konkurseröffnung die Post- und Telegraphendienststellen, die Flugplätze, Bahnhöfe und Schiffsstationen, die nach Lage der Wohnung und der Betriebsstätte in Betracht kommen, von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen. Solange er keinen gegenteiligen Beschluß faßt, haben diese Stellen dem Masseverwalter alle Sendungen auszuhändigen, die sonst dem Gemeinschuldner auszufolgen wären. Das gilt nicht für die mit der Post beförderten gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Briefsendungen, sofern sie mit einem auf die Zulässigkeit der Zustellung trotz der Postsperre hinweisenden amtlichen Vermerk versehen sind.

(3) Der Masseverwalter darf die ihm ausgehändigten Sendungen öffnen. Er hat gerichtliche und sonstige amtliche Schriftstücke, die die Masse nicht berühren, mit einem auf die Anhängigkeit des Konkursverfahrens hinweisenden Vermerk zurückzusenden. Ansonsten hat der Masseverwalter dem Gemeinschuldner Einsicht in die an diesen gerichteten Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen, die die Masse nicht berühren, unverzüglich auszufolgen.

(4) Kreditunternehmungen und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner allein oder gemeinsam mit anderen ein Depot, ein Guthaben, ein Konto oder ein Schrankfach hat, sind von der Konkurseröffnung mit dem Auftrage zu benachrichtigen, Verfügungen hierüber nur mit Zustimmung des Konkurskommissärs zu vollziehen.

(5) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienste, so ist dessen vorgesetzte Behörde von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen.

(6) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Mitteilungen von der Konkurseröffnung anzuordnen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Masse, der Fortführung eines Unternehmens, der Belange der Gläubiger oder der öffentlichen Interessen notwendig ist.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

**Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses**

§ 78. (1) Ist dem Rekurse gegen den Beschluß, womit der Konkurs eröffnet worden ist, rechtskräftig stattgegeben worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses ist den Behörden und Stellen zu übermitteln, die gemäß §§ 75 und 77 von der Konkursöffnung benachrichtigt worden sind.

(3) Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 76 vollzogenen Anmerkungen der Konkursöffnung gelöscht und alle die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden.

**Masseverwalter**

§ 80. (1) Das Konkursgericht bestellt den Masseverwalter bei Konkursöffnung und bei jeder Erledigung der Verwalterstelle von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt oder Notar, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, ablehnen.

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und Standesvereinigungen umgehend zu beantworten. Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners (§ 32) sein.

(3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Masseverwaltern durch das Gericht können durch Verordnung erlassen werden.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungs-urkunde und hat dem Konkurskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

§ 78. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

**Masseverwalter**

§ 80. (1) Das Konkursgericht bestellt einen Masseverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Masseverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer, oder ist er in der Liste der Masseverwalter eingetragen, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgericht zusteht, ablehnen.

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß Fachmann der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder eine leitende Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein und mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Konkurswesens aufweisen. Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) und soll kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungs-urkunde; er hat dem Konkurskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) Zum Masseverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Konkursgericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt. Die Ange-lobung ist von dem zur Vertretung Berufenen zu leisten.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Masseverwalterlisten

§ 80 a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Masseverwalterliste zu führen. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, wieviele Personen in diese Liste aufzunehmen sind. Die Anzahl ist für jeden Oberlandesgerichtssprengel nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen.

(2) Die Bildung und Ergänzung dieser Liste obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Er hat in diese Liste nur Personen aufzunehmen, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam vorgeschlagen werden. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen der angemessenen, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist dieser an den Vorschlag der beiden Interessenvertretungen nicht gebunden.

(3) Die Liste ist alle fünf Jahre neu anzulegen. Bis zur Anlegung der neuen Liste gilt die alte weiter.

## Pflichten und Verantwortlichkeit des Masseverwalters

§ 81. (1) Der Masseverwalter hat den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB.) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

(2) Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren.

(3) Der Masseverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

§ 81. (1) Der Masseverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und unverzüglich zu prüfen, ob ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Der Masseverwalter kann ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortführen. Der Masseverwalter hat ferner den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

## Prüfung durch Sachverständige

§ 81 a. Der Konkurskommissär kann, besonders wenn dies wegen der Eigenart oder des



## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Gläubigerausschuß

§ 88. (1) In der ersten oder in einer späteren Gläubigerversammlung (§ 91, Absatz 2) kann ein Gläubigerausschuß gewählt werden. Der Gläubigerausschuß besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern. Erforderlichenfalls hat eine Neuwahl oder Ergänzungswahl stattzufinden.

(2) Außerdem können Gläubiger, die mit ihrem Wahlvorschlag in der Minderheit geblieben sind und deren Forderungen wenigstens ein Viertel des Gesamtbetrages der den anwesenden Gläubigern zustehenden Forderungen betragen, verlangen, daß neben den Gewählten eine von ihnen namhaft gemachte Person als Mitglied und eine als dessen Ersatzmann in den Gläubigerausschuß aufgenommen werden.

(3) In den Gläubigerausschuß können auch physische und juristische Personen gewählt werden, die nicht Konkursgläubiger sind. Jeder Gewählte kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Gewählte Konkursgläubiger, so kann er die Wahl in den Gläubigerausschuß nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, ablehnen.

(4) Die Wahl in den Gläubigerausschuß kann von der Gläubigerversammlung mit Stimmenmehrheit, die der Minderheitsvertreter jedoch nur mit mehr als Dreiviertelmehrheit widerrufen werden.

Desgleichen kann das Konkursgericht Mitglieder des Gläubigerausschusses aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, entheben.

(5) Die Wahl in den Gläubigerausschuß bedarf der Bestätigung des Konkursgerichtes. Die Bestä-

besonderen Umfangs des Unternehmens erforderlich und ohne wesentliche Schmälerung der Masse möglich ist, zur Vorbereitung eines Berichtes des Masseverwalters, besonders über die Fortführung, Schließung oder Wiedereröffnung eines Unternehmens sowie über die günstigste Art der Verwertung, die Prüfung durch Sachverständige anordnen.

§ 88. (1) (unverändert).

(2) Außerdem können Gläubiger, die mit ihrem Wahlvorschlag in der Minderheit geblieben sind, und deren Forderungen wenigstens ein Viertel des Gesamtbetrags der den anwesenden Gläubigern zustehenden Forderungen betragen, verlangen, daß neben den Gewählten eine von ihnen namhaft gemachte Person als Mitglied und eine als dessen Ersatzmann in den Gläubigerausschuß aufgenommen werden. Sind Gläubiger, die Arbeitnehmer sind, mit ihrem Wahlvorschlag in der Minderheit geblieben, so können sie dies auch dann verlangen, wenn ihre Forderungen nicht das im ersten Satz bezeichnete Ausmaß erreichen.

(3) In den Gläubigerausschuß können auch physische und juristische Personen, die nicht Konkursgläubiger sind, sowie das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) gewählt werden. Jeder Gewählte kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Gewählte Konkursgläubiger, so kann er die Wahl in den Gläubigerausschuß nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgericht zusteht, ablehnen.

(4) Die Wahl in den Gläubigerausschuß kann von der Gläubigerversammlung mit Stimmenmehrheit, die der Minderheitsvertreter jedoch nur mit mehr als Dreiviertelmehrheit widerrufen werden. Die Wahl der Minderheitsvertreter der Arbeitnehmer kann nur von ihnen widerrufen werden; wurden auf ihren Antrag Minderheitsvertreter in den Gläubigerausschuß aufgenommen, so nehmen sie an Abstimmungen über den Widerruf der Wahl anderer Mitglieder nicht teil. Das Konkursgericht kann Mitglieder des Gläubigerausschusses aus wichtigen Gründen, besonders wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, entheben.

(5) Die Wahl in den Gläubigerausschuß bedarf der Bestätigung des Konkursgerichtes. Die Be-

## Geltende Fassung:

tigung kann aus wichtigen Gründen versagt werden. Der Konkurskommissär kann einen Gläubigerausschuß für so lange bestellen, bis der gewählte Gläubigerausschuß vom Gerichte bestätigt wird. Der Widerruf der Bestellung steht in diesem Falle dem Konkurskommissär zu.

### Pflichten, Verantwortlichkeit und Belohnung des Gläubigerausschusses

§ 89. (1) Der Gläubigerausschuß hat die Pflicht, den Masseverwalter zu überwachen und zu unterstützen. Er hat die Kasse des Masseverwalters durch wenigstens zwei seiner Mitglieder von Zeit zu Zeit und jedesmal, wenn dies der Konkurskommissär anordnet, prüfen zu lassen.

(2) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses dürfen zur Konkursmasse gehörige Sachen selbst oder durch Dritte anders als durch Übernahmsantrag oder bei einer öffentlichen Versteigerung nur mit Genehmigung der Gläubigerversammlung an sich bringen. Sie sind allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die sie durch Übertretung dieser Vorschrift oder sonst durch pflichtwidriges Verhalten verursachen, verantwortlich und können vom Konkurskommissär durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

(3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkurskommissär oder vom Masseverwalter einzuberufen. Er ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und deren Ersatzmänner zu laden. Die Ersatzmänner haben nur dann zu stimmen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses fehlen. Zu einem Beschluß bedarf es so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Masseverwalter. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Wege stattfinden.

(4) In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

## Entwurf:

stätigung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Der Konkurskommissär hat, wenn es die Eigenart oder der Umfang des Unternehmens geboten erscheinen läßt, einen Gläubigerausschuß für solange zu bestellen, bis der gewählte Gläubigerausschuß vom Konkursgericht bestätigt wird. Hierbei ist auch auf die Belange der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Der Widerruf der Bestellung steht in diesem Fall dem Konkurskommissär zu.

§ 89. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkurskommissär oder vom Masseverwalter einzuberufen. Er ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sowie das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z. 6) zu laden. Die Ersatzmitglieder haben nur dann zu stimmen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses fehlen. Soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt, bedarf es zu einem Beschluß so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Masseverwalter. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Weg stattfinden. In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

(4) In Angelegenheiten der Schließung eines Unternehmens bedarf es der Einstimmigkeit. Wird diese bei der ersten Abstimmung über die Schließung nicht erreicht, so hat der Konkurskommissär auf Antrag der Mehrheit den Gläubigerausschuß zu einer weiteren Sitzung einzuberufen. Sie darf nicht vor Ablauf von dreißig Tagen seit der ersten stattfinden. Für die Abstimmung über die Schließung in dieser Sitzung gilt Abs. 3.

## 3 der Beilagen

111

## Geltende Fassung:

(5) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gebührt keine Belohnung, wohl aber der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Werden ihnen jedoch durch Verfügung des Konkurskommissärs oder Beschluß des Gläubigerausschusses besondere Geschäfte übertragen, so kann ihnen mit Genehmigung des Konkurskommissärs eine besondere Vergütung gewährt werden.

## Inventar und Schätzung

§ 96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Konkurskommissär oder in seinem Auftrage vom Masseverwalter oder von einem anderen Beauftragten des Gerichtes ein Inventar zu errichten.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkurskommissär aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkurskommissärs selbst vornehmen.

(3) Auf Schätzungen unbeweglicher Sachen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch Verordnung können nähere Anordnungen über die Errichtung des Inventars sowie die Bewertung der einzelnen Sachen erlassen werden.

## Vermögensverzeichnis und Bilanz

§ 100. (1) Hat der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung ein genaues Vermögensverzeichnis noch nicht überreicht, so ist er vom Konkurskommissär anzuhalten, ein solches unverzüglich vorzulegen.

(2) In dem Verzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und wie weit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden unter Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verhältnisses näher Angehörigkeit (§ 32) anzuführen.

## Entwurf:

(5) (unverändert).

§ 96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Der Konkurskommissär kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen; er kann von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters einen anderen Beauftragten des Gerichtes mit der Errichtung des Inventars betrauen.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen, besonders wenn der Masseverwalter das Unternehmen des Gemeinschuldners fortführt, vom Konkurskommissär aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zur Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkurskommissärs selbst vornehmen.

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

§ 100. (1) Der Konkurskommissär hat einen Gemeinschuldner, der vor der Konkurseröffnung ein genaues Vermögensverzeichnis nicht überreicht hat, zu dessen unverzüglicher Vorlage anzuhalten. Vom Vermögensverzeichnis sind so viele gleichlautende Abschriften vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 75) bewirkt, eine Abschrift dem Masseverwalter zugeleitet und eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; das gilt auch für etwa überreichte Bilanzen.

(2) (unverändert).

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

(3) Hat der Gemeinschuldner eine Bilanz vorgelegt, so ist sie vom Masseverwalter zu prüfen und zu berichtigen. Andernfalls kann der Konkurskommissär dem Masseverwalter auftragen, unter Beobachtung der Vorschriften des § 96, Absatz 2, selbst eine Bilanz aufzustellen.

(3) (unverändert).

(4) Der Gemeinschuldner muß das Verzeichnis oder die von ihm vorgelegte Bilanz eigenhändig unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid erbieuten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

(4) (unverändert).

(5) Sobald der Aktivstand durch das Inventar richtiggestellt ist, hat der Gemeinschuldner auf Antrag des Masseverwalters oder eines Konkursgläubigers oder auf Anordnung des Konkurskommissärs diesen Eid abzulegen. Die Tagsatzung zur Abnahme des Eides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen. Zur Tagsatzung sind der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Antragsteller zu laden.

(5) (unverändert).

(6) Ist eine Verlassenschaft, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person Gemeinschuldner, so bestimmt der Konkurskommissär, ob alle oder welche von den Erben, persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren oder von den zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen den Offenbarungseid abzulegen haben.

(6) (unverändert).

**Einbringung und Behandlung der Anmeldungen**

§ 104. (1) Die Forderungen sind bei dem Gericht, bei dem der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat, anzumelden.

§ 104. (1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht anzumelden.

(2) Mit der Anmeldung im Konkurs einer Handelsgesellschaft kann die Anmeldung derselben Forderung im Konkurs der Gesellschafter vereinigt werden.

(2) (unverändert).

(3) Schriftliche Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Von den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen. Konkursgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigens ihnen ein solcher auf ihre Gefahr und Kosten vom Konkurskommissär zu bestellen ist.

(3) (unverändert).

(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen. Im Anschlußkonkurs hat der Ausgleichsverwalter die früher bezeichneten, ihm vom Ausgleichskommissär zugestellten Schriftstücke dem Masseverwalter zu übergeben.

(4) (unverändert).

## 3 der Beilagen

113

## Geltende Fassung:

(5) Die Beteiligten können in die Anmeldungen und deren Beilagen Einsicht nehmen.

(6) Der Masseverwalter hat die Forderungen nach der beanspruchten Rangordnung in ein Verzeichnis einzutragen, das dem Konkursgerichte vorzulegen ist.

#### Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtssachen

§ 113. (1) Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Das Konkursgericht kann aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Antrag beschließen, daß der Rechtsstreit beim Konkursgericht fortzusetzen ist. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

#### Gerichtbarkeit für die beim Konkursgericht durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten

§ 114. Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 ZPO.), wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes 30.000 S nicht übersteigt. Im übrigen bleibt § 7 a JN. unberührt.

#### Geschäftsführung durch den Masseverwalter

§ 115. (1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwerten und bares Geld fruchtbringend anzulegen. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen den Beschluß des Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere wenn es sich um die Fortführung oder Schließung des Geschäftes des Gemeinschuldners oder um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch Fortführung des Geschäftes veranlaßt wird, oder um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen handelt, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist. Wenn es tunlich ist, hat er auch den Gemeinschuldner zu hören.

(2) In dringenden Fällen kann der Konkurskommissär die Vornahme solcher Vorkehrungen gestatten.

## Entwurf:

(5) (unverändert).

(6) (unverändert).

§ 113. (ansonsten unverändert).

(wird aufgehoben).

(wird aufgehoben).

#### Geschäftsführung durch den Masseverwalter

§ 115. (1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere, wenn es sich um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch die Fortführung des Unternehmens veranlaßt wird, um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, oder um die Aufnahme von Darlehen und Krediten handelt. Der Gemeinschuldner ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist.

(2) In dringenden Fällen kann der Konkurskommissär gestatten, daß der Masseverwalter solche Vorkehrungen ohne Anhörung trifft.

(3) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen nur mit Zustimmung des Konkurskommissärs schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlussfassung hierüber hat der Konkurskommissär die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen, und, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

(3) Zur Erhebung von Anfechtungsklagen und zum Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, ist der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkurskommissärs, ungeachtet eines entgegenstehenden Beschlusses des Gläubigerausschusses, berechtigt.

**Einvernehmung des Gemeinschuldners  
Dringliche Fälle**

§ 118. (1) Vor Beschlußfassung über die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten ist, wenn tunlich, der Gemeinschuldner einzuvernehmen.

(2) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Masseverwalters die Vornahme der in den §§ 116 und 117 bezeichneten Rechtshandlungen und Geschäfte vom Konkursgerichte bewilligt werden.

**Gerichtliche Veräußerung**

§ 119. (1) Die zur Konkursmasse gehörigen Sachen sind, sofern nicht eine vorteilhaftere Verwertungsart beschlossen worden ist, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;
2. die Rechtsfolgen einer Versäumung der in den §§ 145, Absatz 1, und 188, Absatz 2, EO. bezeichneten Fristen im Versteigerungsverfahren treten nicht ein;
3. die Vorschriften der §§ 151, Absatz 3, 200, Z. 3, und 282 EO., wonach vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;

Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen anzuhören.

(4) Kann ein Unternehmen nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Konkurskommissärs die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu bestimmen; hierbei ist stets zu prüfen, ob anstatt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, besonders die Gesamtveräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners vorteilhafter ist.

**Anhörung  
Dringliche Fälle**

§ 118. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) Besteht kein Gläubigerausschuß oder gehört ihm das Landesarbeitsamt nicht an, so ist dieses vor der Beschlußfassung über die in § 115 Abs. 3 und 4, §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist.

§ 119. (1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine andere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.

(2) (unverändert).

## 3 der Beilagen

115

## Geltende Fassung:

4. die Einhaltung der in den §§ 140, Absatz 1, und 169, Absatz 2, EO. bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;
5. die Vorschriften des § 142, Absatz 1, EO. über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde.

(3) Die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger ist durch das Exekutionsgericht vorzunehmen.

(4) Der Masseverwalter kann in jedes gegen den Gemeinschuldner im Zuge befindliche Zwangsvollstreckungsverfahren als betreibender Gläubiger eintreten.

(5) Der Gläubigerausschuß kann mit Genehmigung des Konkurskommissärs beschließen, daß von der Veräußerung von Forderungen, deren Eintreibung keinen ausreichenden Erfolg verspricht, und von der Veräußerung von Sachen unbedeutenden Wertes abzusehen sei und daß diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

#### Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht

§ 120. (1) Sind Sachen des Gemeinschuldners mit Pfandrecht belastet, so kann der Masseverwalter sie jederzeit durch Bezahlung der Pfandschuld einlösen und bei unbeweglichen Sachen durch Bezahlung der Pfandschuld in das Pfandrecht eintreten. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf andere Absonderungsrechte Anwendung.

(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verwertet werden. Eine andere Verwertung ist mit Genehmigung des Konkurskommissärs zulässig, wenn feststeht, daß der Absonderungsgläubiger, der dieser Verwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlöse voll befriedigt werden kann.

## Entwurf:

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

(5) (unverändert).

§ 120. (1) (unverändert).

(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können anders als durch gerichtliche Veräußerung nur verwertet werden, wenn der Masseverwalter den Absonderungsberechtigten von der beabsichtigten Veräußerung verständigt hat, und der Berechtigte nicht binnen vierzehn Tagen wirksam Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch ist wirksam, wenn der Absonderungsberechtigte glaubhaft macht, daß die gerichtliche Veräußerung für ihn erheblich vorteilhafter wäre. Über den Widerspruch entscheidet der Konkurskommissär. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen steht die Veräußerung einer Sache, die einen Markt- oder Börsenpreis hat, der gerichtlichen Veräußerung gleich, wenn die Veräußerung zum laufenden Preis erfolgt. Der Masseverwalter kann die Sache in dringenden Fällen, besonders wenn ihre Entwertung zu besorgen ist, mit Genehmigung des Konkurskommissärs anders als durch gerichtliche Veräußerung verwerten. Ein Rechtsmittel gegen die nach diesen Bestimmungen ergehenden Beschlüsse ist unzulässig.

## Geltende Fassung:

(3) Befinden sich solche Sachen in der Gewahrsame von Absonderungsgläubigern, deren Forderungen fällig sind, so kann das Konkursgericht auf Antrag des Masseverwalters nach Einvernehmung der Absonderungsgläubiger eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Sache verwerten müssen. Wird die Sache innerhalb dieser Frist nicht verwertet, so kann das Konkursgericht deren Herausgabe zur Verwertung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 finden auch auf Gläubiger Anwendung, die befugt sind, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen; Anstalten, denen diese Befugnis auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen zusteht, sind jedoch nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet.

## Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. (1) Der Antrag ist unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Vorlegung des genauen Vermögensverzeichnisses (§ 100) oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert, oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Inhalt des Ausgleichsantrages gegen die Vorschriften der §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern dritter Klasse nicht angeboten wird, mindestens den fünften Teil ihrer Forderungen spätestens innerhalb eines Jahres zu bezahlen.

## Entwurf:

(3) (unverändert).

(4) (unverändert).

## c) Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 127 a. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat der Konkurskommissär nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 126 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Gemeinschuldner, dem Masseverwalter und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Konkurskommissärs durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

## Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. Der Antrag ist unzulässig,

1. solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) nicht vorgelegt und den Offenbarungseid nicht geleistet hat;
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern dritter Klasse nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen;
4. wenn der Gemeinschuldner den Zwangsausgleich mißbräuchlich vorschlägt, besonders, wenn es ihm nicht möglich sein wird, das Ausgleichsanbot zu erfüllen, oder wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient.



## 3 der Beilagen

117

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Ausgleichstagsatzung

§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlussfassung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfinden.

(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind der Gemeinschuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Konkursgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen.

(3) Der Gemeinschuldner hat bei der Tagsatzung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Konkurskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(4) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung kann der Konkurskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zulassen, wenn der geänderte oder neue Antrag für die Konkursgläubiger günstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

§ 146. (1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Masseverwalter über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners sowie über die Ursachen seines Vermögensverfalles und über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchführung des Konkursverfahrens zu berichten.

(2) Der Konkurskommissär kann zur Vorbereitung dieser Berichterstattung nach Einverneh-

§ 145. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

§ 145 a. (1) Der Gemeinschuldner hat zur Ausgleichstagsatzung persönlich zu kommen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Kommen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Konkurskommissär als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat der Konkurskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Gemeinschuldners, sein Vermögen Sachwaltern der Konkursgläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Konkursgläubiger dritter Klasse die ursprünglich angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Gemeinschuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 156), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht auch den auf die Quote fehlenden Betrag umfaßt.

§ 146. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

**Geltende Fassung:**

mung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß die Gebarung des Gemeinschuldners durch sachkundige, mit seinem Geschäftszweige vertraute Personen geprüft werde.

(3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Auswahl und Entlohnung solcher Personen, insbesondere über die Anlegung von Listen erlassen werden.

**Rechtswirkung des Ausgleiches**

§ 156. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Konkursverfahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

(2) In gleicher Weise wird der Gemeinschuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleich sind nur soweit gültig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Durch den Verzug in der Erfüllung des Ausgleiches werden, wenn im Ausgleich nicht anderes bestimmt ist, der darin gewährte Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen für die Gläubiger hinfällig, denen gegenüber der Schuldner in Verzug geraten ist. Verzug in der Erfüllung des Ausgleiches ist erst anzunehmen, wenn der Gemeinschuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht begeben hat.

**Entwurf:**

(wird aufgehoben).

**Erstreckung der Ausgleichstagsatzung**

§ 148 a. Die Ausgleichstagsatzung kann, abgesehen von dem im § 147 Abs. 2 bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsvorschlag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Vorschlag zugelassen wird (§ 145 a Abs. 2), ferner wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

§ 156. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) (unverändert).

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleiches in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens achttägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall des § 145 a Abs. 3 das Vermögen rechtzeitig übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

**Geltende Fassung:**

(5) Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich jedoch nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrage voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht. Die Rechte, die der Ausgleich den Gläubigern gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.

(6) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Ausgleich unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Konkurses die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Gemeinschuldner verlangen.

(7) Die in § 57, Z. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 57, Z. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

**Exekution gegen Ausgleichsbürgen**

§ 156 a. Soweit eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleiches auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der bei fristgerechter Erfüllung des Ausgleiches geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichtet haben, gleichwie auf Grund eines Urteils Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Konkurskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen.

**Aufhebung des Konkurses**

§ 157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die im Sinne der §§ 149, Absatz 1 und 150, Absatz 1, etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge

**Entwurf:**

(5) (unverändert).

(6) (unverändert).

(7) (unverändert).

**Exekution**

§ 156 a. (1) Soweit eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleiches auch auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der nach Maßgabe des Ausgleiches geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichtet haben, Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Konkurskommissär abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen. § 61 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

(3) Soweit auf Grund einer Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen die nach Abs. 1 Verpflichteten Exekution geführt werden kann, gilt § 60 Abs. 2 auch für sie.

**Aufhebung des Konkurses**

§ 157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die nach § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen vorgesorgt und

**Geltende Fassung:**

getroffen und wenn der Nachweis darüber dem Konkurskommissär vorgelegt worden ist.

(2) Soweit der Zwangsausgleich nicht bestimmt, daß Vermögen des Gemeinschuldners zur Erfüllung des Ausgleiches in den Händen eines Sachwalters der Gläubiger zu verbleiben hat, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(3) Ist dem Sachwalter Vermögen des Schuldners übertragen worden, so finden die Vorschriften des § 1409 ABGB. keine Anwendung.

(4) Hat der Schuldner im Ausgleich dem Sachwalter eine Vollmacht erteilt, so kann er sie bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(5) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung seiner Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so kann sie in der Weise eingetragen werden, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. In diesem Falle ist der jeweilige Sachwalter berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Gläubiger der Hypothek über diese zu verfügen. Er ist als Vertreter der Gläubiger in das öffentliche Buch einzutragen.

(6) Im übrigen gelten für die Aufhebung des Konkurses die Vorschriften des § 78.

**Entwurf:**

der Nachweis darüber dem Konkurskommissär vorgelegt worden ist.

(2) Der Konkurs ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 157 a bis 157 d und § 157 g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157 e und 157 f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 157 d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157 e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, kann der Gemeinschuldner wieder über sein Vermögen frei verfügen.

(siehe nunmehr § 157 e Abs. 2).

(siehe nunmehr § 157 e Abs. 1).

(siehe nunmehr § 157 f Abs. 3).

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im übrigen § 78.

**Überwachung der Ausgleichserfüllung durch  
Sachwalter der Gläubiger  
Kundmachung, Rechte und Pflichten**

§ 157 a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen,

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 76) anmerkt werden.

(2) Während der Dauer der Überwachung kann der Konkurskommissär auf Antrag des Sachwalters Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners (§ 77) erlassen, abändern und aufheben, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist. Insbesondere kann der Konkurskommissär dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sachwalters verbieten.

(3) Der Schuldner bedarf zum Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, zum Bestellen von Absonderungsrechten, zum Eingehen von Bürgschaften, zu unentgeltlichen Verfügungen und zu Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Der Schuldner muß aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende sonstige Rechtshandlung unterlassen, wenn der Sachwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Sachwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen und andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(4) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Abs. 2 und 3 ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Sachwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Sachwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

(5) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 157 b. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht der Konkurskommissär im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat. Das gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Befugnis nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden darf.

(2) Der Sachwalter haftet allen Beteiligten gleich einem Masseverwalter. Über Beschwerden des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Sachwalters entscheidet der Konkurskommissär. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

**Überwachung und Ansprüche des Sachwalters**

§ 157 c. (1) Das Konkursgericht hat den Sachwalter aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn er seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, zu entheben. Der Sachwalter ist anzuhören, wenn es rechtzeitig möglich ist. In dringenden Fällen ist auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person zu bestellen. § 84 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 157 a Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist. § 125 Abs. 1 und 2 sowie § 126 Abs. 3 sind anzuwenden.

**Mehrere Sachwalter**

§ 157 d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hierzu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 157 a Abs. 1 sind anzuwenden.

**Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen**

§ 157 e. (1) Der Schuldner kann die dem Sachwalter erteilte Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen des Schuldners, welche das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hierzu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Konkurskommissär unaufgefordert jährlich Rechnung zu legen. Die erste Jahresfrist beginnt mit der Aufhebung des Konkurses. Nach dem Ende seiner Tätigkeit hat der Sachwalter eine Schlußrechnung zu legen. Ein die Rechnung erläuternder Bericht ist jeweils anzuschließen.

§ 157 f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von oder gegen Sachwalter geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs zu ziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn ein Ausgleichsverfahren anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß

(siehe § 157 Abs. 4).

(siehe § 157 Abs. 3).

(siehe § 157 Abs. 5).

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Konkurskommissär mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen, wenn die Überwachung rechtskräftig eingestellt wird; der Schuldner und jeder Sachwalter ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Gibt der Konkurskommissär dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

**Beendigung und Einstellung**

§ 157 g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 78). Gleichzeitig ist die Löschung der gemäß § 157 a Abs. 1 vollzogenen Anmerkungen zu veranlassen.

(2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 157 a Abs. 2 und 3) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen nach § 157 e übergeben, so tritt bezüglich dieses Vermögens an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens auf ein Jahr erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist beim Konkursgericht angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner anzuhören.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs (§ 56 a AO) erstreckt werden kann.



**Geltende Fassung:****Entwurf:**

(5) Besorgt der Sachwalter, daß die Überwachung nicht zur Beendigung (Abs. 1) führen wird, so hat er dies dem Konkursgericht unverzüglich anzuzeigen. Stellt sich nach Anhörung des Schuldners und sonstiger Auskunftspersonen (§ 71 Abs. 2) heraus, daß die Besorgnis des Sachwalters berechtigt ist, so hat das Konkursgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs neuerlich zu eröffnen ist. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses die Überwachung einzustellen.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Konkursgerichts über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig. Der Einstellungsbeschuß, der nach Eintritt der Rechtskraft des die Konkurseröffnung ablehnenden Beschlusses zu fassen ist, ist unanfechtbar.

**Nichtigkeit des Ausgleiches**

§ 158. (1) Die Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleich gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt.

(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 77 über die Bekanntmachung und die Anmerkung der Konkurseröffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung finden auf die Wiederaufnahme des Konkurses Anwendung.

**Zuständigkeit**

§ 162. Die Vorschriften der §§ 111 und 114 gelten auch nach der Aufhebung des Konkurses für die Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner auf Grund der §§ 150 und 161.

§ 158. (1) (unverändert).

(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 73 Abs. 2) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) (unverändert).

§ 162. Die Vorschriften des § 111 gelten auch nach der Aufhebung des Konkurses für die Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner auf Grund der §§ 150 und 161.

**Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters**

§ 164 a. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

**Ausgleich im Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters**

§ 165. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als sie in diesem Konkurs oder Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden können (Artikel 122 HGB.).

**Abweichungen vom ordentlichen Verfahren**

§ 171. Bei geringfügigen Konkursen ist auf die tunlichste Beschleunigung des Verfahrens und auf die Vermeidung jedes entbehrlichen Schreibwerkes und Kostenaufwandes Bedacht zu nehmen. Außerdem kann in den folgenden Punkten vom ordentlichen Verfahren abgewichen werden:

1. soferne es sich nicht um die Eröffnung oder Aufhebung des Konkurses handelt, können öffentliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen unterbleiben;
2. das Inventar ist durch einen Beamten der Gerichtskanzlei oder einen Gerichtsdieners aufzunehmen;
3. der Konkurskommissär kann anordnen, daß die Wahl eines Gläubigerausschusses unterbleibe;
4. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies tunlich ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

**Besondere Verfahrensvorschriften**

§ 173. (1) Soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, finden die Vorschriften über die Vertretung durch Rechtsanwälte, über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters, über das Ruhen des Verfahrens und über die Prozeßkosten keine Anwendung.

(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.

(3) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§ 165. (1) (unverändert).

(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so begrenzt der Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit, als sie in diesem Konkurs nach § 56 a oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 26 a AO geltend gemacht werden können.

§ 171. (unverändert).

1. (unverändert);

2. das Inventar ist durch einen nichtrichterlichen Bediensteten des Gerichtes aufzunehmen;

3. (unverändert);

4. (unverändert).

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters, die Vertretung durch Rechtsanwälte, die Prozeßkosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens und die Gerichtsferien sind nicht anzuwenden.

(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.

(3) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. §§ 432 und 435 ZPO sind anzuwenden.

## 3 der Beilagen

127

## Geltende Fassung:

(4) Für mündliche Verhandlungen gelten die Vorschriften des § 59 EO.

(5) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen.

(6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.

§ 173 a. Jeder Gläubiger kann sich zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen Gläubigerschutzverband, dem das im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten wird, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.

## Entwurf:

(4) Für mündliche Verhandlungen gilt § 59 EO.

(5) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit die Konkursordnung nichts anderes bestimmt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zweck der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen. Das Gericht kann jeden Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung über einen Antrag auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, daß der Beteiligte diesem keine Einwendungen entgegensetzt. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.

(6) (unverändert).

## Bevollmächtigte der Gläubiger

§ 173 a. (1) Jeder Gläubiger kann sich zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz, jedoch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln, auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Sofern der Gläubigerschutzverband hierbei nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, kann er sich nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen.

(2) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband dann vertreten lassen, wenn er Beschäftigter des Gemeinschuldners (§ 2 Abs. 1 erster Satz ArbGerG) ist oder war und ein Rechtsstreit über die Forderung des Beschäftigten gegen den Gemeinschuldner in den Wirkungskreis der Arbeitsgerichte fällt oder fiel. Das gilt auch für Gläubiger, die Beschäftigten gleichstehen (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz ArbGerG), sowie für diejenigen, deren Klagen nach § 1 Abs. 2 ArbGerG vor die Arbeitsgerichte gehören.

## Akteneinsicht

§ 173 b. Satzungsgemäß berufenen Organen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sowie ihren Bevollmächtigten (§ 173 a Abs. 1) ist auch dann, wenn die Bevollmächtigung durch einen Gläubiger nicht ausgewiesen ist, die Einsichtnahme in die Konkursakten zu gestatten (§ 219 Abs. 2 ZPO), ohne daß ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muß.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Rechtsmittel

§ 176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.

In Rekursen können neue Umstände und Beweismittel angeführt werden.

(2) Insoweit die Konkursordnung nicht etwas anderes bestimmt, können Verfügungen und Entscheidungen des Konkurskommissärs durch Rekurs an das Oberlandesgericht und an den Obersten Gerichtshof (§ 528 ZPO.) angefochten werden.

(3) Das Konkursgericht und der Konkurskommissär können einem Rekurse, außer in den in § 522 ZPO. bezeichneten Fällen, selbst stattgeben, wenn ihre Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.

§ 176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.

(2) In Rekursen können neue Tatsachen, soweit sie bereits zur Zeit der Beschlussfassung in erster Instanz entstanden waren, und neue Beweismittel angeführt werden.

(3) (unverändert).

## Besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten

§ 178. (1) Vor das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, können gebracht werden:

1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
2. Klagen über Masseforderungen;
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen, besonders eines Gebarungsprüfers, und eines Sachwalters, gleichviel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für Ansprüche, die vor die Arbeitsgerichte gehören.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören oder vor dieses Gericht gebracht werden können, gelten folgende Abweichungen:

1. Es entscheidet der nach § 79 bestellte Konkurskommissär ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
2. die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten sind anzuwenden, es sei denn, die Klage fiele auch ansonsten in die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtshofs;
3. fällt oder fiele die Klage in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, so sind die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Vertretung der Parteien im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren anzuwenden;
4. die §§ 173 bis 177 sind nicht anzuwenden.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Ausländische Maßnahmen

§ 179. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahrens entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 78 bis 82, 84 EO.

## Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbandes

§ 180. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einen Gläubigerschutzverband auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen, wenn der Verband verlässlich ist und sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes erfolgreich betätigt hat.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung des Gläubigerschutzverbandes. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

## Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 1409 Abs. 1 ABGB. Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.

§ 187 der 3. TN. Übernimmt ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 Konkursordnung) ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers, den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden unmittelbar und ohne Beschränkung auf den Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens verpflichtet, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

## Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 1409. (Abs. 1 unverändert).

Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 KO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung, soweit nicht er beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

**Geltende Fassung:**

§ 1409 Abs. 2 ABGB. Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteile der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam.

§ 188 der 3. TN. Die Bestimmungen der §§ 186 (§ 1409 ABGB.) und 187 gelten nicht für die Übernahme eines Vermögens oder eines Unternehmens im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung.

**Handelsgesetzbuch**

§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

**Art. 6 Nr. 5 der 4. EVHGB****Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden**

(1) § 25 Abs. 1 über die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts gilt nicht, wenn dieses im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung übernommen wird.

(2) Durch § 25 wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden nicht berührt.

**Entwurf:**

(wird unverändert Abs. 3).

§ 1409 a. Wer ein Vermögen oder ein Unternehmen im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach § 1409 Abs. 1 und 2.

**Handelsgesetzbuch**

§ 25. (Abs. 1 unverändert).

(Abs. 2 unverändert).

(Abs. 3 unverändert).

Wer ein Handelsgeschäft im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach Abs. 1.

Durch diese Bestimmungen wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörenden Schulden nicht berührt.

§ 130 a. Ist kein Gesellschafter eine natürliche Person, so sind die organschaftlichen Vertreter und die Liquidatoren der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihr zum Ersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

die Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens beantragt haben. Gleiches gilt, wenn Zahlungen geleistet wurden, nach dem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich die Überschuldung ergeben hat, soweit nicht solche Zahlungen auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarungen mit den Gesellschaftern vorweg weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.

Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht.

Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die im Abs. 1 genannten organschaftlichen Vertreter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 177 a. Der § 130 a gilt auch für eine Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist.